

Stellungnahme der ARD zum aktuellen Diskussionsentwurf für einen Medienstaatsvertrag

Die ARD bedankt sich bei der Rundfunkkommission der Länder für die Möglichkeit, zum aktuellen Diskussionsentwurf für einen Medienstaatsvertrag Stellung nehmen zu dürfen.

Die ARD begrüßt nach wie vor die Zielrichtung des Diskussionsentwurfes, vor dem Hintergrund der Medienkonvergenz und des Inkrafttretens der Richtlinie (EU) 2018/1808 insbesondere die bestehenden Vorschriften der Plattformregulierung an die veränderten Nutzungsgewohnheiten und den unionsrechtlichen Regulierungsrahmen anzupassen.

Der Plattformregulierung kommt eine zentrale Bedeutung bei der Vielfaltssicherung zu; eine zeitnahe und konsequente Umsetzung der Regulierungsziele im Rahmen eines zukunftsfesten Medienstaatsvertrags ist zwingend notwendig, um zu gewährleisten, dass die beitragsfinanzierten Inhalte des öffentlich-rechtlichen Rundfunks die Nutzer auf allen relevanten Verbreitungswegen, Plattformen und Endgeräten erreichen. Kernanliegen der ARD sind hierbei nach wie vor die Regulierungsziele des diskriminierungsfreien Zugangs zu digitalen Rundfunkinhalten, die privilegierte Auffindbarkeit von gesetzlich beauftragten öffentlich-rechtlichen Rundfunkinhalten, das Veränderungsverbot bzw. die Signalintegrität ebenso wie die Nutzerautonomie und -transparenz.

Die ARD begrüßt weiterhin die Erweiterung des Anwendungsbereiches der Plattformregulierung auf die Regulierungsobjekte Medienplattformen und Benutzeroberflächen anhand des Empfangsstaats- bzw. Marktortprinzips. Unabhängig von der Niederlassung des jeweiligen Anbieters kann eine die Meinungsvielfalt in Deutschland beeinflussende Gatekeeper-Position bestehen.

Die Einführung und Entwicklung technologieneutraler Definitionen wird grundsätzlich befürwortet. Etwaige Regelbeispiele können Abgrenzungsschwierigkeiten vermeiden; gegenwärtig können bestehende Phänomene nicht nur dem Begriff der Medienplattform oder Benutzeroberfläche, sondern ebenso einem Medienintermediär zugeordnet werden. Nicht nur bei der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1808 sollte auf die kohärente Verwendung der Begrifflichkeiten und Definitionen in den einschlägigen Gesetzen, die Bestimmtheitsanforderungen sowie die Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Regelungen geachtet werden.

Arbeitsgemeinschaft
der öffentlich-rechtlichen
Rundfunkanstalten der
Bundesrepublik Deutschland

Bayerischer Rundfunk
Hessischer Rundfunk
Mitteldeutscher Rundfunk
Norddeutscher Rundfunk
Radio Bremen
Rundfunk Berlin-Brandenburg
Saarländischer Rundfunk
Südwestrundfunk
Westdeutscher Rundfunk Köln
Deutsche Welle

Die künftige Regulierung sollte so ausgestaltet werden, dass auch zukünftige vielfaltsgefährdende Plattformkonstellationen von ihr erfasst werden. Die ARD begrüßt insoweit die explizite Aufnahme von digitalen Sprachassistenten bzw. sprachgesteuerten Angeboten.

Vor dem Hintergrund zeitgemäßer und effektiver Regulierungsinstrumente ist auch die fortlaufende Einordnung von Ordnungswidrigkeitentatbeständen ausdrücklich zu begrüßen. Die ARD befürwortet darüber hinaus die Ergänzung des Veränderungsverbotes um die HbbTV-Signalisierung. Die von den Programmveranstaltern bereitgestellten Programm- und Metadaten sind ebenso unverändert und vollständig in Anwendung zu bringen. Die Streichung der generellen Nutzereinstimmung ist interessengerecht.

Den bislang nicht konsentierten Vorschlag, den Must-Carry-Status der Dritten Programme ebenso wie der beitragsfinanzierten Hörfunkprogramme nur auf das jeweils intendierte Sendegebiet zu beschränken, lehnt die ARD mit aller Deutlichkeit ab. Vor dem Hintergrund des maßgeblichen Regulierungsziels der Meinungs-, Informations- und Vielfaltssicherung ist diese Einschränkung gänzlich inakzeptabel. Bei den Dritten Programmen handelt es sich um beitragsfinanzierte, regional geprägte Vollprogramme, die zwar einen spezifischen Bezug zu dem regionalen Sendegebiet bieten. Die bundesweite Verbreitung trägt aber maßgeblich zum Erhalt der föderalen Vielfalt bei und wird im Rahmen der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als Teil eines vielfaltssichernden flächendeckenden Angebotes des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vorausgesetzt.

Die ARD befürwortet das Fortbestehen der Diskriminierungsfreiheit und Chancengleichheit im Rahmen des Zugangs zu Medienplattformen. Die gesetzgeberische Entscheidung der Unbedingtheit von Übertragungspflichten sollte auch im Hinblick auf die Vorgaben des Europäischen Kodex für elektronische Kommunikation positiv normiert werden.

Die ARD begrüßt auch vor dem Hintergrund der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/1808 die Regelung der besonderen, privilegierten Auffindbarkeit in Benutzeroberflächen als eigenständiges Regulierungsziel. Vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung zur Vielfaltssicherung und der unüberschaubaren Quantität der Angebote muss die Regelung sicherstellen, dass besonders vielfaltsrelevante Angebote hervorgehoben auffindbar sind. Die Systematik des aktuellen Regelungsentwurfes erschließt sich nicht ohne Weiteres, insbesondere bedarf es einer Klarstellung, was unter „leicht auffindbar“ in der Praxis zu verstehen ist. Die ARD schlägt diesbezüglich eine sichtbare Hervorhebung der öffentlich-rechtlichen Angebote vor. Mindestregelungen zur Gewährleistung der Nutzerautonomie und allgemeine Transparenzanforderungen für Medienplattformen und Benutzeroberflächen sind insgesamt zu begrüßen.



Die ARD befürwortet erneut den ersten Regulierungsansatz im Hinblick auf Intermediäre, denen ein erheblicher Einfluss auf die Meinungsbildung und -vielfalt zukommen kann. Die Pflicht zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten ist hier ebenso zielführend wie grundlegende Transparenzvorgaben. Die ARD spricht sich insoweit erneut für eine entgeltfreie Zugangsoffenheit der Intermediäre hinsichtlich öffentlich-rechtlicher Rundfunkinhalte aus. Neben einer allgemeinen Diskriminierungsvorschrift regt die ARD an, einen „Must-Carry“-Status öffentlich-rechtlicher Rundfunkinhalte einzuführen.

Die Ergänzung des RStV im Rahmen der regionalen/lokalen Journalismusförderung ist in aller Deutlichkeit abzulehnen. Die in diesem Rahmen vorgesehenen Dispositionsbefugnisse der Länder werden durch die verfassungsrechtlich gebotene Zweckbindung der Verwendung des Rundfunkbeitrags begrenzt.

Die Regelungsvorschläge in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1808 im Hinblick auf den Jugendschutz sind insgesamt zu befürworten. Die ARD spricht sich gemeinsam mit dem ZDF in diesem Rahmen erneut für die Einbeziehung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in das System der Anerkennung von Altersbewertungen aus.

Unsere Anmerkungen im Einzelnen finden Sie im Rahmen der zur Verfügung gestellten Synopse verortet.



Honorarprofessor Dr. Jens-Ole Schröder
Juristischer Direktor
Mitteldeutscher Rundfunk

Leipzig, 09.08.2019



Stellungnahme der ARD zum aktuellen Diskussionsentwurf für einen Medienstaatsvertrag

RStV
(i.d.F. des 22. RÄStV)

Vorschlag im Rahmen
der Onlinebeteiligung
(Juni bis September 2018)

Überarbeiteter Vorschlag
der Rundfunkkommission
(Juli 2019)

Anmerkungen ARD

I. Abschnitt – Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für die Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk in Deutschland in einem dualen Rundfunksystem; für Telemedien gelten nur der IV. bis VI. Abschnitt sowie § 20 Abs. 2.

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für die Veranstaltung, Verbreitung **und Zugänglichkeit** von Rundfunk in Deutschland in einem dualen Rundfunksystem; für Telemedien gelten nur der IV. bis **VII.** Abschnitt sowie § 20 Abs. 2.

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für die Veranstaltung **und das Angebot, die** Verbreitung **und die Zugänglichkeit** von Rundfunk **und Telemedien** in Deutschland in einem dualen Rundfunksystem; für Telemedien gelten nur der IV. bis **VIII.** Abschnitt ~~sowie § 20 Abs. 2.~~

Vor dem Hintergrund der informationstechnologischen Entwicklung, der Konvergenz der Medien, dem Aufkommen neuer Dienstleister und Angebotsformen sowie einer einheitlichen Begriffsbildung im RStV ist die klarstellende Ergänzung um den Begriff „Zugänglichkeit“ als Ermöglichung des Zugriffs auf Rundfunkinhalte und Telemedien zu befürworten. Der Begriff des Angebots ist (jedenfalls unter Bezug auf § 11 RStV) in § 11a RStV definiert und erfasst Rundfunkprogramme und Telemedien. Sofern „und Telemedien“ ergänzt wird, bedarf es der Einfügung „und das Angebot“ daher nicht zusätzlich. Insgesamt sollte auf einheitliche Begrifflichkeiten, Definitionen und eine kohärente Verwendung dieser geachtet werden.

(2) Soweit dieser Staatsvertrag keine anderweitigen Regelungen für die Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk enthält oder solche Regelungen zulässt, sind die für die jeweilige Rundfunkanstalt oder den jeweiligen privaten Veranstalter geltenden landes-

§ 1 Abs. 2 RStV sollte entsprechend um den Begriff „Zugänglichkeit“ sowie „und Telemedien“ ergänzt werden.

rechtlichen Vorschriften anzuwenden.

(3) Für Fernsehveranstalter gelten dieser Staatsvertrag und die landesrechtlichen Vorschriften, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen sind.

Ein Fernsehveranstalter gilt als in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen, wenn

1. die Hauptverwaltung in Deutschland liegt und die redaktionellen Entscheidungen über das Programm dort getroffen werden,

2. die Hauptverwaltung in Deutschland liegt und die Entscheidungen über das Programm in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union getroffen werden, jedoch

a) ein wesentlicher Teil des mit der Bereitstellung des Programms betrauten Personals in Deutschland tätig ist oder

b) ein wesentlicher Teil des mit der Bereitstellung des Programms betrauten Personals sowohl in Deutschland als auch dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union tätig ist oder

c) ein wesentlicher Teil des mit der Bereitstellung des Programms betrauten Personals weder in Deutschland noch dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union tätig ist, aber der Fernsehveranstalter in Deutschland zuerst seine Tätigkeit begann und eine dauerhafte und tatsächliche Verbindung mit

(3) Für Fernsehveranstalter gelten dieser Staatsvertrag und die landesrechtlichen Vorschriften, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen sind.

Ein Fernsehveranstalter gilt als in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen, wenn

1. die Hauptverwaltung in Deutschland liegt und die redaktionellen Entscheidungen über das Programm dort getroffen werden,

2. die Hauptverwaltung in Deutschland liegt und die **redaktionellen** Entscheidungen über das Programm in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union getroffen werden, jedoch

a) ein **erheblicher** Teil mit der **Durchführung programmbezogener Tätigkeiten** betrauten Personals in Deutschland tätig ist oder

b) ein wesentlicher Teil des mit der **Ausübung sendungsbezogener Tätigkeiten** betrauten Personals sowohl in Deutschland als auch dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union tätig ist oder

c) ein wesentlicher Teil des mit **sendungsbezogenen Tätigkeiten** betrauten Personals weder in Deutschland noch dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union tätig ist, aber der Fernsehveranstalter in Deutschland zu-

Bis dato findet sich im RStV keine Definition des Fernsehveranstalters. Gemäß Art. 1 Abs. 1 f) der RL (EU) 2018/1808 handelt es sich hierbei um einen Mediendiensteanbieter, der Fernsehprogramme bereitstellt. Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie wäre eine Ersetzung des Begriffs „Fernsehveranstalter“ durch „Mediendiensteanbieter“ möglich. Die bisherige Anknüpfung an den TV-Bereich (ohne Einbeziehung des Hörfunks) bliebe erhalten.

§ 1 Abs. 3 RStV erfährt im Übrigen eine sprachliche Anpassung an die Terminologie der RL (EU) 2018/1808, ohne dass der Regelungsbereich geändert wird. Dies ist unter Klarstellungsgesichtspunkten sinnvoll.

der Wirtschaft Deutschlands fortbesteht, oder

3. die Hauptverwaltung in Deutschland liegt und die redaktionellen Entscheidungen über das Programm in einem Drittstaat getroffen werden oder umgekehrt und vorausgesetzt, ein wesentlicher Teil des mit der Bereitstellung des Programms betrauten Personals ist in Deutschland tätig.

(4) Für Fernsehveranstalter, sofern sie nicht bereits aufgrund der Niederlassung der Rechtshoheit Deutschlands oder eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union unterliegen, gelten dieser Staatsvertrag und die landesrechtlichen Vorschriften auch, wenn sie

1. eine in der Bundesrepublik Deutschland gelegene Satelliten-Bodenstation für die Aufwärtsstrecke nutzen oder

2. zwar keine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gelegene Satelliten-Bodenstation für die Aufwärtsstrecke nutzen, aber eine der Bundesrepublik Deutschland zugewiesene Übertragungskapazität eines Satelliten nutzen.

Liegt keines dieser beiden Kriterien vor, gelten dieser Staatsvertrag und die landesrechtlichen Vorschriften auch für Fernsehveranstalter, wenn sie in Deutschland gemäß den Artikeln 49 bis 55 des Vertrags über die Arbeitsweise

erst seine Tätigkeit begann und eine dauerhafte und tatsächliche Verbindung mit der Wirtschaft Deutschlands fortbesteht, oder

3. die Hauptverwaltung in Deutschland liegt und die redaktionellen Entscheidungen über das Programm in einem Drittstaat getroffen werden oder umgekehrt und vorausgesetzt, ein wesentlicher Teil des mit der **Durchführung programmbezogenen Tätigkeiten** betrauten Personals ist in Deutschland tätig.

der Europäischen Union, ABl. Nr. C 115 vom 9.5.2008 S. 47, niedergelassen sind.

(5) Dieser Staatsvertrag und die landesrechtlichen Vorschriften gelten nicht für Programme von Fernsehveranstaltern, die

1. ausschließlich zum Empfang in Drittländern bestimmt sind und

2. nicht unmittelbar oder mittelbar von der Allgemeinheit mit handelsüblichen Verbraucherendgeräten in einem Staat innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (ABl. L 95 vom 15. April 2010, S. 1) empfangen werden.

(6) Die Bestimmungen des I. und III. Abschnitts dieses Staatsvertrages gelten für Teleshoppingkanäle nur, sofern dies ausdrücklich bestimmt ist.

(7) Für Medienplattformen, Medienintermediäre und Benutzeroberflächen gilt dieser Staatsvertrag, soweit sie zur Nutzung in Deutschland bestimmt sind. Medienplattformen, Medienintermediäre oder Benutzeroberflächen sind dann als zur Nutzung in Deutschland bestimmt anzusehen, wenn sie sich in der Gesamtschau, insbesondere durch die verwendete Sprache, die angebotenen Inhalte oder Marketing-

(7) Für Medienintermediäre, Medienplattformen, und Benutzeroberflächen gilt dieser Staatsvertrag, soweit sie zur Nutzung in Deutschland bestimmt sind. Medienintermediäre, Medienplattformen, oder Benutzeroberflächen sind dann als zur Nutzung in Deutschland bestimmt anzusehen, wenn sie sich in der Gesamtschau, insbesondere durch die verwendete Sprache, die angebotenen Inhalte oder

Sofern § 1 Abs. 3-5 RStV für Fernsehveranstalter auf das Herkunftslandprinzip und den Veranstaltersitz abstellen, ist dem RStV für Plattformanbieter bisher keine ausdrückliche Bestimmung zur räumlichen Anwendbarkeit zu entnehmen. Die Einbeziehung der genannten medienvielfaltsrelevanten, ggf. global agierenden Erscheinungsformen anhand des Empfangsstaats- bzw. Marktortprinzips ist grds. zu begrüßen. Unabhängig

aktivitäten, an Nutzer in der Bundesrepublik Deutschland richten oder in der Bundesrepublik Deutschland einen nicht unwesentlichen Teil ihrer Refinanzierung erzielen.

Marketingaktivitäten, an Nutzer in der Bundesrepublik Deutschland richten oder in der Bundesrepublik Deutschland einen nicht unwesentlichen Teil ihrer Refinanzierung erzielen. Für die Zwecke des VII. Abschnitts gilt dieser Staatsvertrag für Video-Sharing-Dienste im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2010/13/EU, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/1808/EU, wenn sie nach den Vorschriften des Telemediengesetzes des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen sind; im Übrigen gilt Satz 1.

vom Sitz des Anbieters kann eine die Meinungsvielfalt in Deutschland beeinflussende Gatekeeper-Position entstehen. Es kommt auf die tatsächliche Nutzung der Medienintermediäre, Medienplattformen und Benutzeroberflächen in Deutschland an. Die im Rahmen der Gesamtschau zu betrachtenden Merkmale müssen objektiv und hinreichend bestimmt sein.

Ein Gleichlauf mit den Vorschriften des TMG bezüglich des Sitzlandes ist sinnvoll, sofern auch in den folgenden Vorschriften auf das TMG verwiesen wird.

(8) Fernsehveranstalter sind verpflichtet, die nach Landesrecht zuständige Stelle über alle Änderungen zu informieren, die die Feststellung der Rechtshoheit nach den Absätzen 3 und 4 berühren könnten. Die Landesmedienanstalten erstellen eine Liste der der Rechtshoheit Deutschlands unterworfenen privaten Fernsehveranstalter, halten sie auf dem neuesten Stand und geben an, auf welchen der in den Absätzen 3 und 4 genannten Kriterien die Rechtshoheit beruht. Die Liste und alle Aktualisierungen dieser Liste werden der Europäischen Kommission mitsamt der Liste der öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter übermittelt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Rundfunk ist ein linearer Informations- und Kommunikationsdienst; er ist die für die Allgemeinheit und zum

(1) Rundfunk ist ein linearer Informations- und Kommunikationsdienst; er ist die für die Allgemeinheit und zum

(1) Rundfunk ist ein linearer Informations- und Kommunikationsdienst; er ist die für die Allgemeinheit und zum

Die Ergänzung „journalistisch-redaktionell gestalteten“ sowie Ersetzung der Begrifflichkeiten „unter Benutzung

zeitgleichen Empfang bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Angeboten in Bewegtbild oder Ton entlang eines Sendeplans unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen. Der Begriff schließt Angebote ein, die verschlüsselt verbreitet werden oder gegen besonderes Entgelt empfangbar sind. Telemedien sind alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes sind, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen oder telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nr. 25 des Telekommunikationsgesetzes oder Rundfunk nach Satz 1 und 2 sind.

(2) Im Sinne dieses Staatsvertrages ist

1. Rundfunkprogramm eine nach einem Sendeplan zeitlich geordnete Folge von Inhalten,

2. Sendung ein inhaltlich zusammenhängender, geschlossener, zeitlich begrenzter Teil eines Rundfunkprogramms,

zeitgleichen Empfang bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von **journalistisch-redaktionell gestalteten** Angeboten in Bewegtbild oder Ton entlang eines Sendeplans **mittels Telekommunikation**. Der Begriff schließt Angebote ein, die verschlüsselt verbreitet werden oder gegen besonderes Entgelt empfangbar sind. Telemedien sind alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes sind, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen oder telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nr. 25 des Telekommunikationsgesetzes oder Rundfunk nach Satz 1 und 2 sind.

zeitgleichen Empfang bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von **journalistisch-redaktionell gestalteten** Angeboten in Bewegtbild oder Ton entlang eines Sendeplans **mittels Telekommunikation**. Der Begriff schließt Angebote ein, die verschlüsselt verbreitet werden oder gegen besonderes Entgelt empfangbar sind. Telemedien sind alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes sind, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen oder telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nr. 25 des Telekommunikationsgesetzes oder Rundfunk nach Satz 1 und 2 sind.

1a. Sendeplan die auf Dauer angelegte, vom Veranstalter bestimmte und vom Nutzer nicht veränderbare Festlegung der inhaltlichen und zeitlichen Abfolge von Sendungen,

2. Sendung ein unabhängig von seiner Länge inhaltlich zusammenhängender, geschlossener, zeitlich begrenzter Einzelbestandteil eines Sendeplans (Rundfunksendung) oder Katalogs (Ab-

elektromagnetischer Schwingungen“ wird im Hinblick auf einen technologieutralen, modernen Rundfunkbegriff weiterhin befürwortet.

Der Begriff des Sendeplans ist bisher weder im RStV noch in der AVMD-RL definiert; eine Definition ist daher grds. zu befürworten. Der Veranstalterbegriff sollte einheitlich konkretisiert werden (s.o.), maßgeblich kommt es auf die redaktionelle Verantwortung des Anbieters für sein Angebot an.

Gemäß Art. 1 Abs. 1 b) der RL (EU) 2018/1808 handelt es sich bei einer Sendung um eine Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton, die unabhängig von ihrer Länge Einzelbestandteil eines

rufsendung),

von einem Mediendienstanbieter erstellten Sendepflichten oder Katalogs ist, einschließlich Spielfilme, Videoclips, Sportberichte, Sitcoms, Dokumentationen, Kindersendungen und Originalproduktionen.

Es ist nicht ersichtlich, warum die Definition der RL (EU) 2018/1808 nicht wortgleich übernommen wird. In der Definition der Sendung muss insbesondere zum Ausdruck kommen, dass auch kurze Beiträge in Form von in sich abgeschlossenen audiovisuellen Einheiten wie bspw. Videos, Audios oder Livestreams von einzelnen Ereignissen erfasst werden. Die beispielhafte Aufzählung iRd RL (EU) 2018/1808 ist daher zielführend.

Darüber hinaus sollten einheitliche Begrifflichkeiten gewählt werden – die Begriffe „Rundfunksendung“ und „Abrufsendung“ kommen im RStV bis dato nicht vor bzw. sind nicht definiert.

3. Vollprogramm ein Rundfunkprogramm mit vielfältigen Inhalten, in welchem Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung einen wesentlichen Teil des Gesamtprogramms bilden,

4. Spartenprogramm ein Rundfunkprogramm mit im wesentlichen gleichartigen Inhalten,

5. Satellitenfensterprogramm ein zeitlich begrenztes Rundfunkprogramm mit bundesweiter Verbreitung im Rahmen eines weiterreichenden Programms (Hauptprogramm),

6. Regionalfensterprogramm ein zeitlich und räumlich begrenztes Rund-

~~5. Satellitenfensterprogramm ein zeitlich begrenztes Rundfunkprogramm mit bundesweiter Verbreitung im Rahmen eines weiterreichenden Programms (Hauptprogramm),~~

~~5. Satellitenfensterprogramm ein zeitlich begrenztes Rundfunkprogramm mit bundesweiter Verbreitung im Rahmen eines weiterreichenden Programms (Hauptprogramm),~~

Abs. 2 Nr. 5 RStV wird vertretbar ersatzlos gestrichen, da auf diesen Begriff im RStV nicht zurückgegriffen wird.

funkprogramm mit im wesentlichen regionalen Inhalten Rahmen eines Hauptprogramms,

7. Werbung jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die im Rundfunk von einem öffentlich-rechtlichen oder einem privaten Veranstalter oder einer natürlichen Person entweder gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet wird, mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern. § 7 Abs. 9 bleibt unberührt,

8. Schleichwerbung die Erwähnung oder Darstellung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Marken oder Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder

7a. Werbung jede Äußerung, die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, oder des Erscheinungsbilds natürlicher oder juristischer Personen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, dient und gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung im Rundfunk oder in einem Telemedium aufgenommen ist. Werbung ist insbesondere Rundfunkwerbung, Sponsoring, Teleshopping und Produktplatzierung; §§ 7 Abs. 9 und 58 Abs. 2 bleiben unberührt,

7b. Rundfunkwerbung jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die im Rundfunk von einem öffentlich-rechtlichen oder einem privaten Veranstalter oder einer natürlichen Person entweder gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet wird, mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern. ~~§ 7 Abs. 9 bleibt unberührt,~~

Die Einfügung der Definition der Werbung soll unserem Verständnis nach sämtliche Formen kommerzieller Kommunikation erfassen. Im RStV ist bisher der Begriff „Fernsehwerbung“ einschlägig; auch die RL (EU) 2018/1808 verwendet diesen Begriff. Für die Verwendung des Begriffs „Rundfunkwerbung“ besteht kein Anlass. Gleiches gilt für den Änderungsentwurf der nachfolgenden Ziffer 7b. Die ARD erbittet eine Klarstellung, inwiefern mit der Aufnahme bzw. Veränderung von Definitionen materiell-rechtliche Änderungen einhergehen (sollen).

eines Erbringers von Dienstleistungen in Sendungen, wenn sie vom Veranstalter absichtlich zu Werbezwecken vorgesehen ist und mangels Kennzeichnung die Allgemeinheit hinsichtlich des eigentlichen Zweckes dieser Erwähnung oder Darstellung irreführen kann. Eine Erwähnung oder Darstellung gilt insbesondere dann als zu Werbezwecken beabsichtigt, wenn sie gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung erfolgt,

9. Sponsoring jeder Beitrag einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personenvereinigung, die an Rundfunktätigkeiten oder an der Produktion audiovisueller Werke nicht beteiligt ist, zur direkten oder indirekten Finanzierung einer Sendung, um den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild der Person oder Personenvereinigung, ihre Tätigkeit oder ihre Leistungen zu fördern,

10. Teleshopping die Sendung direkter Angebote an die Öffentlichkeit für den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt in Form von Teleshoppingkanälen, -fenstern und -spots,

11. Produktplatzierung die gekennzeichnete Erwähnung oder Darstellung

9. Sponsoring jeder Beitrag einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personenvereinigung, die an Rundfunktätigkeiten, **der Bereitstellung von rundfunkähnlichen Telemedien oder Video-Sharing-Diensten** oder an der Produktion audiovisueller Werke nicht beteiligt ist, zur direkten oder indirekten Finanzierung **von Rundfunkprogrammen, rundfunkähnlichen Telemedien, Video-Sharing-Diensten, nutzerorientierten Videos** oder einer Sendung, um den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild der Person oder Personenvereinigung, ihre Tätigkeit oder ihre Leistungen zu fördern,

11. Produktplatzierung **jede Form der Werbung, die darin besteht, gegen**

Um eine kohärente Verwendung der Begrifflichkeiten zu ermöglichen, sollte der Begriff „Video-Sharing-**Plattform-Dienst**“ verwendet werden.

von Waren, Dienstleistungen, Namen, Marken, Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen in Sendungen gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung mit dem Ziel der Absatzförderung.

Die kostenlose Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen ist Produktplatzierung, sofern die betreffende Ware oder Dienstleistung von bedeutendem Wert ist,

12. Programmbouquet die Bündelung von Programmen und Diensten, die in digitaler Technik unter einem elektronischen Programmführer verbreitet werden,

12. rundfunkähnliches Telemedium ein Telemedium mit Inhalten, die nach Form und Inhalt hörfunk- oder fernsehähnlich sind und die aus einem von einem Anbieter festgelegten Inhaltskatalog zum individuellen Abruf zu einem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt bereitgestellt werden; Inhalte sind insbesondere Hörspiele, Spielfilme, Serien, Reportagen, Dokumentationen, Unterhaltungs-, Informations- oder Kindersendungen,

Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung ein Produkt, eine Dienstleistung oder die entsprechende Marke einzubeziehen oder darauf Bezug zu nehmen, sodass diese innerhalb einer Sendung oder eines nutzergenerierten Videos erscheinen.

Die kostenlose Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen ist Produktplatzierung, sofern die betreffende Ware oder Dienstleistung von bedeutendem Wert ist,

12. rundfunkähnliches Telemedium ein Telemedium mit Inhalten, die nach Form und Gestaltung hörfunk- oder fernsehähnlich sind und die aus einem von einem Anbieter festgelegten Katalog zum individuellen Abruf zu einem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt bereitgestellt werden (Audio- und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf); Inhalte sind insbesondere Hörspiele, Spielfilme, Serien, Reportagen, Dokumentationen, Unterhaltungs-, Informations- oder Kindersendungen,

Der Begriff des Programmbouquets findet im RStV keine Verwendung mehr und kann daher gestrichen werden. Entgegen der im DVB-Standard technisch definierten Bouquet-ID kommt das Programmbouquet im Zuge der Marktentwicklung in den digitalen Distributionswegen und Medienplattformen nicht (mehr) zur Anwendung.

Der in seiner Bedeutung umstrittene Begriff der vergleichbaren Telemedien wird durch den Begriff der rundfunkähnlichen Telemedien ersetzt. Rundfunkähnliche Telemedien sind danach alle Audio- und audiovisuellen Angebote auf Abruf, die auf einer mit Rundfunk vergleichbaren Aggregationsstufe stehen. Die Rundfunkähnlichkeit („nach Form und Gestaltung hörfunk- oder fernsehähnlich“) wird nicht definiert. Zur Konkretisierung kann auf den Begriff der fernsehähnlichen Telemedien gemäß § 58 Abs. 3 RStV bzw. auf die Kriterien der RL 2010/13/EU, Erwägungsgrund 24 abgestellt werden. Erfasst werden hier allerdings Fernseh- und Hörfunkangebote. In Anlehnung an §

20 Abs. 2 RStV (Rundfunkähnlichkeit von Informations- und Kommunikationsdiensten), ist ein Telemedium umso rundfunktypischer, je höher die Wirkungsintensität und je stärker die redaktionelle Gestaltung der Inhalte sind, je realitätsnäher die Inhalte präsentiert werden und je größer seine Reichweite und seine gleichzeitige Rezeptionsmöglichkeit/tatsächliche Nutzung sind und je weniger Interaktivität des Nutzers den Rezeptionsvorgang bestimmt (Indiz: Passivität des Nutzungsverhaltens). Ausgenommen von dem Begriff der rundfunkähnlichen Telemedien bleiben daher journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote, die nach Gestaltung und Inhalt Zeitungen und Zeitschriften entsprechen und lediglich audiovisuelle Inhalte aufweisen.

Das Differenzierungskriterium der rundfunkähnlichen Telemedien im Vergleich zum Rundfunk bleibt folglich die Linearität. Insoweit wäre aber ein Rückgriff auf die Begrifflichkeiten der AVMD-RL „linearer“ und „nicht linearer audiovisueller Mediendienst“ möglich.

Der Begriff des rundfunkähnlichen Telemediums erscheint deutlich enger als die aktuelle Ausgestaltung des Telemedienauftrags gemäß § 11 Abs. 7d RStV. Insbesondere besteht die Gefahr, dass der Begriff der Rundfunkähnlichkeit als Gegenstück der Presseähnlichkeit verstanden und zur Auslegung dessen, was der öffentlich-rechtliche Rundfunk in seinen Telemedienangeboten zulässigerweise veranstalten darf, herangezogen wird. Es besteht die Gefahr, dass bestehende

13. Anbieter einer Plattform, wer auf digitalen Übertragungskapazitäten oder digitalen Datenströmen Rundfunk und vergleichbare Telemedien (Telemedien, die an die Allgemeinheit gerichtet sind) auch von Dritten mit dem Ziel zusammenfasst, diese Angebote als Gesamtangebot zugänglich zu machen oder wer über die Auswahl für die Zusammenfassung entscheidet; Plattformanbieter ist nicht, wer Rundfunk oder vergleichbare Telemedien ausschließlich vermarktet,

13. Medienplattform jeder Dienst, soweit er Rundfunk oder rundfunkähnliche Telemedien zu einem vom Anbieter bestimmten Gesamtangebot zusammenfasst. Die Zusammenfassung von Rundfunk oder rundfunkähnlichen Telemedien ist auch die Zusammenfassung von softwarebasierten Anwendungen, welche im Wesentlichen der unmittelbaren Ansteuerung von Rundfunk, rundfunkähnlichen Telemedien oder Diensten im Sinne des Satz 1 dienen. Keine Medienplattformen in diesem Sinne sind

13. Medienplattform jeder Dienst, soweit er Rundfunk, rundfunkähnliche Telemedien oder Telemedien nach § 54 Abs. 2 Satz 1 zu einem vom Anbieter bestimmten Gesamtangebot zusammenfasst. Die Zusammenfassung von Rundfunk, rundfunkähnlichen Telemedien oder Telemedien nach § 54 Abs. 2 Satz 1 ist auch die Zusammenfassung von softwarebasierten Anwendungen, welche im Wesentlichen der unmittelbaren Ansteuerung von Rundfunk, rundfunkähnlichen Telemedien, Telemedien nach § 54 Abs. 2 Satz 1 oder Diensten im Sinne des

Pflichten der Anbieter von Medienplattformen gemäß §§ 52 ff. RStV mit der Behauptung der fehlenden Rundfunkähnlichkeit umgangen werden. Wir schlagen daher nochmals vor, den Begriff des rundfunkähnlichen Telemediums um Elemente aus dem Telemedienauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu erweitern:

„12. rundfunkähnliches Telemedienangebot ein Telemedienangebot mit Inhalten, die nach Form und Gestaltung hörfunk- oder fernsehähnlich sind und die aus einem von einem Anbieter festgelegten Katalog zum individuellen Abruf zu einem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt bereitgestellt werden (Audio- und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf); dies ist insbesondere der Fall, wenn das Telemedienangebot im Schwerpunkt mittels Bewegtbild, Ton und anderen internetspezifischen Gestaltungsmitteln gestaltet ist.“

Vor dem Hintergrund des Regulierungsziels Zugang ist die Einführung des anbieterunabhängigen Begriffs der Medienplattform in Abgrenzung zu anderen bspw. (Kauf-)Plattformen zu begrüßen. Grundlage für das Gesamtangebot ist die Entscheidung über ein abschließendes Angebot. Als Medienplattformen sollen erfasst werden: Infrastrukturgebundene Medienplattformen wie Fernsehkabelnetze (mit Ausnahme von Netzen mit analoger Verbreitung); Medienplattformen in offenen Netzen, Oberflächen von Endgeräten, die voreingestellte Anwendungen (Apps) bereitstellen.

a) Angebote, die analog über eine Kabelanlage verbreitet werden;

b) das Gesamtangebot von Rundfunk oder rundfunkähnlichen Telemedien, welches ausschließlich in der inhaltlichen Verantwortung einer oder mehrerer öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten oder eines privaten Anbieters von Rundfunk oder rundfunkähnlichen Telemedien oder von Unternehmen, deren Programme ihm nach § 28 zuzurechnen sind, stehen; Inhalte aus nach § 25 Abs. 4 aufgenommenen Fensterprogrammen oder Drittsendezeiten im Sinne des § 31 sind unschädlich,

13 a. Benutzeroberfläche die textlich, bildlich oder akustisch vermittelte Übersicht über Angebote oder Inhalte einzelner oder mehrerer Medienplattformen, die der Orientierung dient und unmittelbar die Auswahl von Angeboten, Inhalten oder softwarebasierten Anwendungen ermöglicht. Benutzeroberfläche sind insbesondere

Satz 1 dienen. Keine Medienplattformen in diesem Sinne sind

a) Angebote, die analog über eine Kabelanlage verbreitet werden;

b) das Gesamtangebot von Rundfunk, rundfunkähnlichen Telemedien oder Telemedien nach § 54 Abs. 2 Satz 1, welches ausschließlich in der inhaltlichen Verantwortung einer oder mehrerer öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten oder eines privaten Anbieters von Rundfunk, rundfunkähnlichen Telemedien oder Telemedien nach § 54 Abs. 2 Satz 1 oder von Unternehmen, deren Programme ihm nach § 28 zuzurechnen sind, stehen; Inhalte aus nach § 25 Abs. 4 aufgenommenen Fensterprogrammen oder Drittsendezeiten im Sinne des § 31 sind unschädlich,

13 a. Benutzeroberfläche die textlich, bildlich oder akustisch vermittelte Übersicht über Angebote oder Inhalte einzelner oder mehrerer Medienplattformen, die der Orientierung dient und unmittelbar die Auswahl von Angeboten, Inhalten oder softwarebasierten Anwendungen, welche im Wesentlichen der unmittelbaren Ansteuerung von Rundfunk, rundfunkähnlichen Telemedien oder Telemedien nach § 54 Abs. 2 Satz 1 dienen, ermöglicht. Benutzeroberflächen sind insbesondere

Die fortlaufende Ergänzung bzw. Einbeziehung von Telemedien nach § 54 Abs. 2 Satz 1 RStV erschließt sich nicht. Auch der Anwendungsbereich der AVMD-RL lässt hierfür keinen Raum. Pressemäßige Telemedien unterliegen dem kartellrechtlichen Missbrauchs- und Diskriminierungsverbot.

Neben der Negativdefinition sollten die verschiedenen Formen der Medienplattform im Gesetzestext beispielhaft benannt werden. Auch sollte definiert werden, was unter der Zusammenfassung von softwarebasierten Anwendungen zu verstehen ist. Maßgeblich ist, dass alle (auch zukünftigen) Erscheinungsformen einer Medienplattform erfasst werden. Hierzu gehören etwa auch Endgeräte, die eine individuelle Zusammenstellung des Angebots durch den Nutzer erforderlich machen, sodass es sich im Ergebnis nicht um ein „vom Anbieter“ bestimmtes Gesamtangebot handelt.

Der Begriff der Benutzeroberfläche dient als Anknüpfungspunkt für die Regulierung der Darstellung und Auffindbarkeit von Angeboten und Inhalten. Zwingend steht die Benutzeroberfläche in Bezug zu einem Gesamtangebot, dem eine abschließende Entscheidung über die verfügbaren Inhalte zugrunde liegt; er setzt also stets eine Medienplattform voraus.

Erfasst werden auch die akustisch vermittelte Übersicht über Angebote und Inhalte sowie nunmehr visuelle oder akustische Präsentationen auch gerätegebundener Medienplattformen. Erstere bein-

a) Angebots- oder Programmübersichten einer Medienplattform;

b) Angebots- oder Programmübersichten, die nicht zugleich Teil einer Medienplattform sind;

c) Oberflächen auf gerätegebundenen Medienplattformen, soweit sie Programmübersichten oder eine Orientierung über softwarebasierte Anwendungen, die im Wesentlichen der unmittelbaren Ansteuerung von Rundfunk und rundfunkähnlichen Telemedien dienen, geben.

13 b. Medienintermediär jedes Telemedium, das auch journalistisch-redaktionelle Angebote Dritter aggregiert, selektiert und allgemein zugänglich präsentiert, ohne diese zu einem Gesamtangebot zusammenzufassen. [Insbesondere sind Medienintermediäre

- a) Suchmaschinen,
- b) Soziale Netzwerke,
- c) App Portale,
- d) User Generated Content Portale,
- e) Blogging Portale,
- f) News Aggregatoren.]

a) Angebots- oder Programmübersichten einer Medienplattform;

b) Angebots- oder Programmübersichten, die nicht zugleich Teil einer Medienplattform sind;

c) visuelle oder akustische Präsentationen auch gerätegebundener Medienplattformen, sofern sie die Funktion nach Satz 1 erfüllen.

13 b. Medienintermediär jedes Telemedium, das auch journalistisch-redaktionelle Angebote Dritter aggregiert, selektiert und allgemein zugänglich präsentiert, ohne diese zu einem Gesamtangebot zusammenzufassen,

haltet unserem Verständnis nach digitale Sprachassistenten, die für die Ansteuerung audio- und audiovisueller Inhalte eingesetzt werden. Letztere sollten neben sprachgesteuerten Angeboten jedenfalls auch rein technische Hörfunk-Plattformen, die die Übertragung von Streams und Podcasts ermöglichen, sowie Endgeräte, die eine individuelle Zusammenstellung durch den Nutzer erforderlich machen (s. o.), erfassen.

Die Definition der Benutzeroberfläche darf sich zudem nicht, wie der Begriff „unmittelbar“ vermuten lässt, auf die erste Ebene der Benutzerführung (Startseite) beschränken, vielmehr müssen alle Bereiche der Navigation erfasst werden.

Die Abgrenzung von Medienplattformen, Benutzeroberflächen und Medienintermediären ist grds. zu begrüßen. Von der Definition des Medienintermediärs sollen nur sog. „offene Systeme“ und damit keine Anbieter erfasst werden, die eine abgeschlossene Auswahl von Inhalten anbieten.

Bei der bisherigen Definition ist problematisch, dass nur solche Telemedien erfasst werden, die „journalistisch-redaktionelle Angebote Dritter“ aggregieren, selektieren und allgemein zugänglich präsentieren. Diese Beschränkung sollte gestrichen werden, da maßgeblich allein die Meinungsbildungsrelevanz ist.

Die Erwähnung von Regelbeispielen im Gesetzestext erachten wir als zielführend. Dabei sollten App Portale nach unserem Dafürhalten allerdings (auch) von den

14. Rundfunkveranstalter, wer ein Rundfunkprogramm unter eigener inhaltlicher Verantwortung anbietet,

14 a. Anbieter rundfunkähnlicher Telemedien, wer über die Auswahl der Inhalte entscheidet und die inhaltliche Verantwortung trägt,

14 b. Anbieter einer Medienplattform, wer die Verantwortung für die Auswahl der Angebote einer Medienplattform trägt,

14 c. Anbieter einer Benutzeroberfläche, wer über die Gestaltung der Übersicht abschließend entscheidet,

14 a. Anbieter rundfunkähnlicher Telemedien, wer über die Auswahl der Inhalte entscheidet und die inhaltliche Verantwortung trägt,

14 b. Anbieter einer Medienplattform, wer die Verantwortung für die Auswahl der Angebote einer Medienplattform trägt,

14 c. Anbieter einer Benutzeroberfläche, wer über die Gestaltung der Übersicht abschließend entscheidet,

Medienplattformen/Benutzeroberflächen erfasst werden, da die Auffindbarkeit der Inhalte gewährleistet werden soll und eine Regulierung notwendig ist. Sofern auch sprachgesteuerte Angebote aggregiert, selektiert und präsentiert werden, bedarf es ebenso einer Einordnung als Medienintermediär. Messenger-Dienste wie bspw. WhatsApp, Facebook-Messenger, Telegram sollten als Regelbeispiel der Medienintermediäre ergänzt werden. Die im Rahmen der RL (EU) 2018/1808 eingeführten Video-Sharing-Plattform-Dienste sollten ebenso eine Einordnung finden.

Die Definition der Anbieter rundfunkähnlicher Telemedien, einer Medienplattform, einer Benutzeroberfläche und eines Medienintermediärs ist zielführend, sofern aus der Regulierung Verpflichtungen für den jeweiligen Anbieter folgen.

Wir schlagen erneut vor, die Definition des Anbieters einer Benutzeroberfläche wie folgt zu ergänzen:

„14 c. Anbieter einer Benutzeroberfläche, wer über die Gestaltung der Übersicht und die Auffindbarkeit der Inhalte abschließend entscheidet,“

14 d. Anbieter eines Medienintermediärs, wer die Verantwortung für die Aggregation, Selektion und allgemein zugängliche Präsentation von Inhalten trägt,

14 d. Anbieter eines Medienintermediärs, wer die Verantwortung für die Aggregation, Selektion und allgemein zugängliche Präsentation von Inhalten trägt,

14 e. Video-Sharing-Dienst ein Telemedium, bei dem der Hauptzweck des Dienstes oder eines trennbaren Teils des Dienstes oder eine wesentliche Funktion des Dienstes darin besteht, Sendungen mit bewegten Bildern oder nutzergenerierte Videos, für die der Diensteanbieter keine redaktionelle Verantwortung trägt, der Allgemeinheit bereitzustellen, wobei der Diensteanbieter die Organisation der Sendungen oder der nutzergenerierten Videos, auch mit automatischen Mitteln bestimmt,

14 f. Video-Sharing-Diensteanbieter, wer einen Video-Sharing-Dienst betreibt,

14 g. nutzergeneriertes Video eine von einem Nutzer erstellte Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton, die unabhängig von ihrer Länge einen Einzelbestandteil darstellt und die von diesem oder einem anderen Nutzer auf einen Video-Sharing-Dienst hochgeladen wird,

Die textnahe Umsetzung der Regelung aus der AVMD-RL ist zu begrüßen. Auch hier sollte im Hinblick auf eine einheitliche Verwendung der Begriff Video-Sharing-**Plattform**-Dienst in Ziff. 14 e. - g. übernommen werden (s.o.).

15. unter Information insbesondere Folgendes zu verstehen: Nachrichten und Zeitgeschehen, politische Information, Wirtschaft, Auslandsberichte, Religiöses, Sport, Regionales, Gesellschaftliches, Service und Zeitgeschicht-

liches,

16. unter Bildung insbesondere Folgendes zu verstehen: Wissenschaft und Technik, Alltag und Ratgeber, Theologie und Ethik, Tiere und Natur, Gesellschaft, Kinder und Jugend, Erziehung, Geschichte und andere Länder,

17. unter Kultur insbesondere Folgendes zu verstehen: Bühnenstücke, Musik, Fernsehspiele, Fernsehfilme und Hörspiele, bildende Kunst, Architektur, Philosophie und Religion, Literatur und Kino,

18. unter Unterhaltung insbesondere Folgendes zu verstehen: Kabarett und Comedy, Filme, Serien, Shows, Talk-Shows, Spiele, Musik,

19. unter öffentlich-rechtlichen Telemedienangeboten zu verstehen: von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio jeweils nach Maßgabe eines nach § 11 f Abs. 4 durchgeführten Verfahrens angebotene Telemedien, die journalistisch-redaktionell veranlasst und journalistisch-redaktionell gestaltet sind, Bild, Ton, Bewegtbild, Text und internetspezifische Gestaltungsmittel enthalten können und diese miteinander verbinden.

(3) Kein Rundfunk sind Angebote, die

1. jedenfalls weniger als 500 potenziellen Nutzern zum zeitgleichen Empfang angeboten werden,

(3) Kein Rundfunk sind Angebote, die

~~1. jedenfalls weniger als 500 potenziellen Nutzern zum zeitgleichen Empfang angeboten werden,~~

(3) Kein Rundfunk sind Angebote, die

~~1. jedenfalls weniger als 500 potenziellen Nutzern zum zeitgleichen Empfang angeboten werden,~~

2. zur unmittelbaren Wiedergabe aus Speichern von Empfangsgeräten bestimmt sind,

3. ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen,

4. nicht journalistisch-redaktionell gestaltet sind oder

5. aus Sendungen bestehen, die jeweils gegen Einzelentgelt freigeschaltet werden.

~~2. zur unmittelbaren Wiedergabe aus Speichern von Empfangsgeräten bestimmt sind,~~

~~3. ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen,~~

~~4. nicht journalistisch-redaktionell gestaltet sind oder~~

~~5. aus Sendungen bestehen, die jeweils gegen Einzelentgelt freigeschaltet werden.~~

~~2. zur unmittelbaren Wiedergabe aus Speichern von Empfangsgeräten bestimmt sind,~~

~~3. ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen,~~

~~4. nicht journalistisch-redaktionell gestaltet sind oder~~

~~5. aus Sendungen bestehen, die jeweils gegen Einzelentgelt freigeschaltet werden.~~

§ 3 Allgemeine Grundsätze

(1) Die in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF), das Deutschlandradio und alle Veranstalter bundesweit verbreiteter Rundfunkprogramme haben in ihren Angeboten die Würde des Menschen zu achten und zu schützen; die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten. Die Angebote sollen dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinungen anderer zu stärken. Weitergehende landesrechtliche Anforderungen an die Gestaltung der Angebote sowie § 41 dieses Staatsvertrages bleiben unberührt.

(2) Die Veranstalter nach Absatz 1

(1) Die in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF), das Deutschlandradio und alle Veranstalter bundesweit verbreiteter **privater** Rundfunkprogramme haben in ihren Angeboten die Würde des Menschen zu achten und zu schützen; die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten. Die Angebote sollen dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinungen anderer zu stärken. Weitergehende landesrechtliche Anforderungen an die Gestaltung der Angebote sowie § 41 dieses Staatsvertrages bleiben unberührt.

Satz 1 sollen über ihr bereits bestehendes Engagement hinaus im Rahmen ihrer technischen und finanziellen Möglichkeiten barrierefreie Angebote vermehrt aufnehmen.

(3) Die Veranstalter bundesweit verbreiteter privater Fernsehprogramme **erstatten der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt, die** in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF sowie das Deutschlandradio **ihren jeweiligen Aufsichtsgremien alle drei Jahre, beginnend mit dem 1. November 2022 Bericht über die getroffenen Maßnahmen nach Absatz 2. Die Berichte werden anschließend der Europäischen Kommission übermittelt.**

o
o
o

§ 6 Europäische Produktionen, Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen

(1) Die Fernsehveranstalter tragen zur Sicherung von deutschen und europäischen Film- und Fernsehproduktionen als Kulturgut sowie als Teil des audiovisuellen Erbes bei.

(2) Zur Darstellung der Vielfalt im deutschsprachigen und europäischen Raum und zur Förderung von europäischen Film- und Fernsehproduktionen sollen die Fernsehveranstalter den Hauptteil ihrer insgesamt für Spielfil-

me, Fernsehspiele, Serien, Dokumentarsendungen und vergleichbare Produktionen vorgesehenen Sendezeit europäischen Werken entsprechend dem europäischen Recht vorbehalten.

(3) Fernsehvollprogramme sollen einen wesentlichen Anteil an Eigenproduktionen sowie Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen aus dem deutschsprachigen und europäischen Raum enthalten. Das gleiche gilt für Fernsehspartenprogramme, soweit dies nach ihren inhaltlichen Schwerpunkten möglich ist.

(4) Im Rahmen seines Programmauftrages und unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist der öffentlich-rechtliche Rundfunk zur qualitativen und quantitativen Sicherung seiner Programmbeschaffung berechtigt, sich an Filmförderungen zu beteiligen, ohne dass unmittelbar eine Gegenleistung erfolgen muss. Weitere landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 7 Werbegrundsätze, Kennzeichnungspflichten

(1) Werbung und Teleshopping dürfen nicht

1. die Menschenwürde verletzen,
2. Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Staatsangehörigkeit, Religion oder Glauben, Behinderung, Alter oder

(1) **Werbung darf** nicht

1. die Menschenwürde verletzen,
2. Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Staatsangehörigkeit, Religion oder Glauben, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung beinhalten oder

sexueller Orientierung beinhalten oder fördern,

3. irreführen oder den Interessen der Verbraucher schaden oder

4. Verhaltensweisen fördern, die die Gesundheit oder Sicherheit sowie in hohem Maße den Schutz der Umwelt gefährden.

(2) Werbung ist Teil des Programms. Werbung oder Werbetreibende dürfen das übrige Programm inhaltlich und redaktionell nicht beeinflussen. Sätze 1 und 2 gelten für Teleshopping-Spots, Teleshopping-Fenster und deren Anbieter entsprechend.

(3) Werbung und Teleshopping müssen als solche leicht erkennbar und vom redaktionellen Inhalt unterscheidbar sein. In der Werbung und im Teleshopping dürfen keine Techniken der unterschweligen Beeinflussung eingesetzt werden. Auch bei Einsatz neuer Werbetechniken müssen Werbung und Teleshopping dem Medium angemessen durch optische oder akustische Mittel oder räumlich eindeutig von anderen Sendungsteilen abgesetzt sein.

(4) Eine Teilbelegung des ausgestrahlten Bildes mit Werbung ist zulässig, wenn die Werbung vom übrigen Programm eindeutig optisch getrennt und als solche gekennzeichnet ist. Diese Werbung wird auf die Dauer der Spotwerbung nach §§ 16 und 45 angerechnet. § 7a Abs. 1 gilt entsprechend.

fördern,

3. irreführen oder den Interessen der Verbraucher schaden oder

4. Verhaltensweisen fördern, die die Gesundheit oder Sicherheit sowie in hohem Maße den Schutz der Umwelt gefährden.

(2) **Rundfunkwerbung** ist Teil des Programms. **Rundfunkwerbung** oder Werbetreibende dürfen das übrige Programm inhaltlich und redaktionell nicht beeinflussen. Sätze 1 und 2 gelten für Teleshopping-Spots, Teleshopping-Fenster und deren Anbieter entsprechend.

(3) **Werbung muss** als solche leicht erkennbar und vom redaktionellen Inhalt unterscheidbar sein. In der **Werbung** dürfen keine Techniken der unterschweligen Beeinflussung eingesetzt werden. Auch bei Einsatz neuer Werbetechniken müssen **Rundfunkwerbung** und Teleshopping dem Medium angemessen durch optische oder akustische Mittel oder räumlich eindeutig von anderen Sendungsteilen abgesetzt sein.

(4) Eine Teilbelegung des ausgestrahlten Bildes mit **Rundfunkwerbung** ist zulässig, wenn die **Rundfunkwerbung** vom übrigen Programm eindeutig optisch getrennt und als solche gekennzeichnet ist. Diese **Rundfunkwerbung** wird auf die Dauer der Spotwerbung nach §§ 16 und 45 angerechnet. § 7a

Im RStV ist bisher der Begriff „Fernsehwerbung“ einschlägig; auch die RL (EU) 2018/1808 verwendet diesen Begriff. Für die Verwendung des Begriffs „Rundfunkwerbung“ besteht kein Anlass (s.o.).

Abs. 1 **[und 2 gelten]** entsprechend.

(5) Dauerwerbesendungen sind zulässig, wenn der Werbecharakter erkennbar im Vordergrund steht und die Werbung einen wesentlichen Bestandteil der Sendung darstellt. Sie müssen zu Beginn als Dauerwerbesendung angekündigt und während ihres gesamten Verlaufs als solche gekennzeichnet werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Teleshopping.

(6) Die Einfügung virtueller Werbung in Sendungen ist zulässig, wenn

1. am Anfang und am Ende der betreffenden Sendung darauf hingewiesen wird und

2. durch sie eine am Ort der Übertragung ohnehin bestehende Werbung ersetzt wird.

Andere Rechte bleiben unberührt. Satz 1 gilt auch für Teleshopping.

(7) Schleichwerbung, Produkt- und Themenplatzierung sowie entsprechende Praktiken sind unzulässig.

Soweit in den §§ 15 und 44 Ausnahmen zugelassen sind, muss Produktplatzierung folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die redaktionelle Verantwortung und

(7) Schleichwerbung~~[-Produkt-]~~ und Themenplatzierung sowie entsprechende Praktiken sind unzulässig.

[Produktplatzierung ist gestattet, außer in Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information, Verbrauchersendungen, Sendungen religiösen Inhalts und Kindersendungen. Sendungen, die Produktplatzierung enthalten, müssen] folgende Voraussetzungen erfüllen:

Unabhängigkeit hinsichtlich Inhalt und Sendeplatz müssen unbeeinträchtigt bleiben,

2. die Produktplatzierung darf nicht unmittelbar zu Kauf, Miete oder Pacht von Waren oder Dienstleistungen auffordern, insbesondere nicht durch spezielle verkaufsfördernde Hinweise auf diese Waren oder Dienstleistungen, und

3. das Produkt darf nicht zu stark herausgestellt werden; dies gilt auch für kostenlos zur Verfügung gestellte geringwertige Güter.

Auf eine Produktplatzierung ist eindeutig hinzuweisen. Sie ist zu Beginn und zum Ende einer Sendung sowie bei deren Fortsetzung nach einer Werbeunterbrechung oder im Hörfunk durch einen gleichwertigen Hinweis angemessen zu kennzeichnen. Die Kennzeichnungspflicht entfällt für Sendungen, die nicht vom Veranstalter selbst oder von einem mit dem Veranstalter verbundenen Unternehmen produziert oder in Auftrag gegeben worden sind, wenn nicht mit zumutbarem Aufwand ermittelbar ist, ob Produktplatzierung enthalten ist; hierauf ist hinzuweisen. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und die Landesmedienanstalten legen eine einheitliche Kennzeichnung fest.

(8) In der Fernsehwerbung und beim Teleshopping im Fernsehen dürfen keine Personen auftreten, die regelmäßig

1. Die redaktionelle Verantwortung und Unabhängigkeit hinsichtlich Inhalt und **Platzierung im Sendeplan** müssen unbeeinträchtigt bleiben,

2. die Produktplatzierung darf nicht unmittelbar zu Kauf, Miete oder Pacht von Waren oder Dienstleistungen auffordern, insbesondere nicht durch spezielle verkaufsfördernde Hinweise auf diese Waren oder Dienstleistungen, und

3. das Produkt darf nicht zu stark herausgestellt werden; dies gilt auch für kostenlos zur Verfügung gestellte geringwertige Güter.

Auf eine Produktplatzierung ist eindeutig hinzuweisen. Sie ist zu Beginn und zum Ende einer Sendung sowie bei deren Fortsetzung nach einer Werbeunterbrechung oder im Hörfunk durch einen gleichwertigen Hinweis angemessen zu kennzeichnen. Die Kennzeichnungspflicht entfällt für Sendungen, die nicht vom Veranstalter selbst oder von einem mit dem Veranstalter verbundenen Unternehmen produziert oder in Auftrag gegeben worden sind, wenn nicht mit zumutbarem Aufwand ermittelbar ist, ob Produktplatzierung enthalten ist; hierauf ist hinzuweisen. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und die Landesmedienanstalten legen eine einheitliche Kennzeichnung fest.

Nachrichtensendungen oder Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vorstellen.

(9) Werbung politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art ist unzulässig. Satz 1 gilt für Teleshopping entsprechend. Unentgeltliche Beiträge im Dienst der Öffentlichkeit einschließlich von Spendenaufrufen zu Wohlfahrtszwecken gelten nicht als Werbung im Sinne von Satz 1. § 42 bleibt unberührt.

(10) Werbung und Teleshopping für alkoholische Getränke dürfen den übermäßigen Genuss solcher Getränke nicht fördern.

(11) Die nichtbundesweite Verbreitung von Werbung oder anderen Inhalten in einem zur bundesweiten Verbreitung beauftragten oder zugelassenen Programm ist nur zulässig, wenn und soweit das Recht des Landes, in dem die nichtbundesweite Verbreitung erfolgt, dies gestattet. Die nichtbundesweit verbreitete Werbung oder andere Inhalte privater Veranstalter bedürfen einer gesonderten landesrechtlichen Zulassung; diese kann von gesetzlich zu bestimmenden inhaltlichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

(12) Die Absätze 1 bis 11 gelten auch für Teleshoppingkanäle.

(11) Die nichtbundesweite Verbreitung von **Rundfunkwerbung** oder anderen Inhalten in einem zur bundesweiten Verbreitung beauftragten oder zugelassenen Programm ist nur zulässig, wenn und soweit das Recht des Landes, in dem die nichtbundesweite Verbreitung erfolgt, dies gestattet. Die nichtbundesweit verbreitete **Rundfunkwerbung** oder andere Inhalte privater Veranstalter bedürfen einer gesonderten landesrechtlichen Zulassung; diese kann von gesetzlich zu bestimmenden inhaltlichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

§ 7a Einfügung von Werbung und Teleshopping

(1) Übertragungen von Gottesdiensten sowie Sendungen für Kinder dürfen nicht durch Werbung oder Teleshopping-Spots unterbrochen werden.

(2) Einzeln gesendete Werbe- und Teleshopping-Spots im Fernsehen müssen die Ausnahme bleiben; dies gilt nicht bei der Übertragung von Sportveranstaltungen. Die Einfügung von Werbe- oder Teleshopping-Spots im Fernsehen darf den Zusammenhang von Sendungen unter Berücksichtigung der natürlichen Sendeunterbrechungen sowie der Dauer und der Art der Sendung nicht beeinträchtigen noch die Rechte von Rechteinhabern verletzen.

(3) Filme mit Ausnahme von Serien, Reihen und Dokumentarfilmen sowie Kinofilme und Nachrichtensendungen dürfen für jeden programmierten Zeitraum von mindestens 30 Minuten einmal für Fernsehwerbung oder Teleshopping unterbrochen werden.

(4) Richten sich Werbung oder Teleshopping-Spots in einem Fernsehprogramm eigens und häufig an Zuschauer eines anderen Staates, der das Europäi-

[(1) Übertragungen von Gottesdiensten ~~sowie Sendungen für Kinder~~ dürfen nicht durch **Rundfunkwerbung** oder Teleshopping-~~Spots~~ unterbrochen werden.

(2) Die Übertragung von Kindersendungen darf für jeden programmierten Zeitraum von mindestens 30 Minuten einmal für Rundfunkwerbung unterbrochen werden, sofern die Gesamtdauer der Sendung nach dem Sendeprogramm mehr als 30 Minuten beträgt. Die Übertragung von Teleshopping ist während Kindersendungen untersagt.]

(3) Einzeln gesendete Werbe- und Teleshopping-Spots im Fernsehen müssen die Ausnahme bleiben; dies gilt nicht bei der Übertragung von Sportveranstaltungen. Die Einfügung von Werbe- oder Teleshopping-Spots im Fernsehen darf den Zusammenhang von Sendungen unter Berücksichtigung der natürlichen Sendeunterbrechungen sowie der Dauer und der Art der Sendung nicht beeinträchtigen noch die Rechte von Rechteinhabern verletzen.

(4) Filme mit Ausnahme von Serien, Reihen und Dokumentarfilmen sowie Kinofilme und Nachrichtensendungen dürfen für jeden programmierten Zeitraum von mindestens 30 Minuten einmal für Fernsehwerbung oder Teleshopping unterbrochen werden.

(5) Richten sich **Rundfunkwerbung** oder Teleshopping-Spots in einem Fernsehprogramm eigens und häufig an Zuschauer eines anderen Staates, der das

sche Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen ratifiziert hat und nicht Mitglied der Europäischen Union ist, so dürfen die für die Fernsehwerbung oder das Teleshopping dort geltenden Vorschriften nicht umgangen werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften dieses Staatsvertrages über die Werbung oder das Teleshopping strenger sind als jene Vorschriften, die in dem betreffenden Staat gelten, ferner nicht, wenn mit dem betroffenen Staat Übereinkünfte auf diesem Gebiet geschlossen wurden.

Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen ratifiziert hat und nicht Mitglied der Europäischen Union ist, so dürfen die für die Fernsehwerbung oder das Teleshopping dort geltenden Vorschriften nicht umgangen werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften dieses Staatsvertrages über die **Rundfunkwerbung** oder das Teleshopping strenger sind als jene Vorschriften, die in dem betreffenden Staat gelten, ferner nicht, wenn mit dem betroffenen Staat Übereinkünfte auf diesem Gebiet geschlossen wurden.

§ 8 Sponsoring

(1)

Bei Sendungen, die ganz oder teilweise gesponsert werden, muss zu Beginn oder am Ende auf die Finanzierung durch den Sponsor in vertretbarer Kürze und in angemessener Weise deutlich hingewiesen werden; der Hinweis ist in diesem Rahmen auch durch Bewegtbild möglich. Neben oder anstelle des Namens des Sponsors kann auch dessen Firmenemblem oder eine Marke, ein anderes Symbol des Sponsors, ein Hinweis auf seine Produkte oder Dienstleistungen oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen eingeblendet werden.

(2) Inhalt und Programmplatz einer gesponserten Sendung dürfen vom Sponsor nicht in der Weise beeinflusst

(1) **Auf das Bestehen einer Sponsoring-Vereinbarung muss eindeutig hingewiesen werden;**

bei Sendungen, die ganz oder teilweise gesponsert werden, muss zu Beginn oder am Ende auf die Finanzierung durch den Sponsor in vertretbarer Kürze und in angemessener Weise deutlich hingewiesen werden; der Hinweis ist in diesem Rahmen auch durch Bewegtbild möglich. Neben oder anstelle des Namens des Sponsors kann auch dessen Firmenemblem oder eine Marke, ein Hinweis auf seine Produkte oder Dienstleistungen oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen eingeblendet werden.

(2) Inhalt **eines gesponserten Rundfunkprogramms oder einer gesponserten Sendung** und Programmplatz einer

werden, dass die redaktionelle Verantwortung und Unabhängigkeit des Rundfunkveranstalters beeinträchtigt werden.

(3) Gesponserte Sendungen dürfen nicht zum Verkauf, zum Kauf oder zur Miete oder Pacht von Erzeugnissen oder Dienstleistungen des Sponsors oder eines Dritten, vor allem durch entsprechende besondere Hinweise, anregen.

(4) Sendungen dürfen nicht von Unternehmen gesponsert werden, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Verkauf von Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen ist.

(5) Beim Sponsoring von Sendungen durch Unternehmen, deren Tätigkeit die Herstellung oder den Verkauf von Arzneimitteln und medizinischen Behandlungen umfasst, darf für den Namen oder das Image des Unternehmens gesponsert werden, nicht jedoch für bestimmte Arzneimittel oder medizinische Behandlungen, die nur auf ärztliche Verordnung erhältlich sind.

(6) Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information dürfen nicht gesponsert werden. In Kindersendungen und Sendungen religiösen Inhalts ist das Zeigen von Sponsorenlogos untersagt.

~~gesponserten~~ Sendung dürfen vom Sponsor nicht in der Weise beeinflusst werden, dass die redaktionelle Verantwortung und Unabhängigkeit des Rundfunkveranstalters beeinträchtigt werden.

~~(4) Sendungen dürfen nicht von Unternehmen gesponsert werden, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Verkauf von Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen ist.~~

~~(5) Beim Sponsoring von Sendungen durch Unternehmen, deren Tätigkeit die Herstellung oder den Verkauf von Arzneimitteln und medizinischen Behandlungen umfasst, darf für den Namen oder das Image des Unternehmens gesponsert werden, nicht jedoch für bestimmte Arzneimittel oder medizinische Behandlungen, die nur auf ärztliche Verordnung erhältlich sind.~~

(4) [Kindersendungen,] Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information dürfen nicht gesponsert werden. In Kindersendungen, [Dokumentationen] und Sendungen religiösen Inhalts ist das Zeigen von Sponsorenlogos untersagt.

Die Streichung der Absätze 4 und 5 ist nur unter dem anfänglichen Hinweis der Synopse, dass die Regelung der besonderen Vorgaben für Tabak- und Heilmittelwerbung auch im Bundesrecht umgesetzt werden, nachvollziehbar. Art. 10 Abs. 2, 3 RL (EU) 2018/1808 sehen weiterhin ein entsprechendes Sponsoringverbot vor.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten auch für Teleshoppingkanäle.

(8) § 7 Abs. 1, 3 und Abs. 8 bis 10 gelten entsprechend.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Teleshoppingkanäle.

(6) § 7 Abs. 1, 3 und Abs. 8 bis 10 gelten entsprechend.

- o
- o
- o

II. Abschnitt – Vorschriften über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk

§ 15 Zulässige Produktplatzierung

Abweichend von § 7 Abs. 7 Satz 1 ist Produktplatzierung im Rundfunk zulässig

1. in Kinofilmen, Filmen und Serien, Sportsendungen und Sendungen der leichten Unterhaltung, die nicht vom Veranstalter selbst oder von einem mit dem Veranstalter verbundenen Unternehmen produziert oder in Auftrag gegeben wurden, sofern es sich nicht um Sendungen für Kinder handelt, oder

2. wenn kein Entgelt geleistet wird, sondern lediglich bestimmte Waren oder Dienstleistungen, wie Produktionshilfen und Preise, im Hinblick auf ihre Einbeziehung in eine Sendung kostenlos bereitgestellt werden, sofern es sich nicht um Nachrichten, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen, Ratgeber- und Verbrauchersendungen, Sendungen für Kinder oder Übertragungen

[Über § 7 Abs. 7 Satz 2 hinaus ist Produktplatzierung im Rundfunk zulässig

1. in Kinofilmen, Filmen und Serien, Sportsendungen und Sendungen der leichten Unterhaltung nur dann zulässig, wenn diese nicht vom Veranstalter selbst oder von einem mit dem Veranstalter verbundenen Unternehmen produziert oder in Auftrag gegeben wurden, sofern es sich nicht um Sendungen für Kinder handelt, oder

2. wenn kein Entgelt geleistet wird, sondern lediglich bestimmte Waren oder Dienstleistungen, wie Produktionshilfen und Preise, im Hinblick auf ihre Einbeziehung in eine Sendung kostenlos bereitgestellt werden, sofern es sich nicht um Nachrichten, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen, Ratgeber- und Verbrauchersendungen, Sendungen für Kinder oder Übertragungen von Gottesdiens-

Unter Bezugnahme auf die Erwägungsgründe 32-34 der RL (EU) 2018/1808 und die nunmehr grundsätzliche Zulässigkeit der Produktplatzierung erklären sich die Änderungen der Vorschrift (systematisch) nicht. In der Konsequenz des § 7 Abs. 7 RStV (Gestattung der Produktplatzierung) bedarf es einer vollständigen Streichung des § 15 RStV, jedenfalls aber einer Konkretisierung.

von Gottesdiensten handelt.

Keine Sendungen der leichten Unterhaltung sind insbesondere Sendungen, die neben unterhaltenden Elementen im Wesentlichen informierenden Charakter haben, Verbrauchersendungen und Ratgebersendungen mit Unterhaltungselementen.

~~ten handelt.]~~

Keine Sendungen der leichten Unterhaltung sind insbesondere Sendungen, die neben unterhaltenden Elementen im Wesentlichen informierenden Charakter haben ~~[, Verbrauchersendungen]~~ und Ratgebersendungen mit Unterhaltungselementen.

- o
- o
- o

III. Abschnitt – Vorschriften für den privaten Rundfunk

§ 20 Zulassung

(1) Private Veranstalter bedürfen zur Veranstaltung von Rundfunk einer Zulassung. Unbeschadet der Bestimmungen der §§ 21 bis 39 a richtet sich die Zulassung eines Veranstalters von bundesweit verbreitetem Rundfunk nach § 20 a; im Übrigen richtet sich die Zulassung nach Landesrecht. In der Zulassung für Veranstalter bundesweit verbreiteter Programme ist die Programmkategorie (Voll- oder Spartenprogramm) festzulegen.

(2) Wenn und soweit ein elektronischer Informations- und Kommunikationsdienst dem Rundfunk zuzuordnen ist, bedarf der Anbieter eines solchen Dienstes einer Zulassung. Stellt die zuständige Landesmedienanstalt fest, dass diese Voraussetzung vorliegt,

(1) Private Veranstalter bedürfen zur Veranstaltung von Rundfunk einer Zulassung; **§ 20 b bleibt unberührt. Die Zulassung eines Veranstalters nicht bundesweit verbreiteten Rundfunks richtet sich nach Landesrecht. Für die Zulassung eines Veranstalters bundesweit verbreiteten Rundfunks gelten die §§ 20 bis 24; im Übrigen gilt Landesrecht.**

~~(2) Wenn und soweit ein elektronischer Informations- und Kommunikationsdienst dem Rundfunk zuzuordnen ist, bedarf der Anbieter eines solchen Dienstes einer Zulassung. Stellt die zuständige Landesmedienanstalt fest, dass diese Voraussetzung vorliegt,~~

(1) Private Veranstalter bedürfen zur Veranstaltung von Rundfunk **programmen** einer Zulassung; **§ 20 b bleibt unberührt. Die Zulassung eines Veranstalters nicht bundesweit verbreiteten Rundfunks richtet sich nach Landesrecht. Für die Zulassung eines Veranstalters bundesweit verbreiteten Rundfunks gelten die §§ 20 bis 24; im Übrigen gilt Landesrecht.**

~~(2) Wenn und soweit ein elektronischer Informations- und Kommunikationsdienst dem Rundfunk zuzuordnen ist, bedarf der Anbieter eines solchen Dienstes einer Zulassung. Stellt die zuständige Landesmedienanstalt fest, dass diese Voraussetzung vorliegt,~~

muss der Anbieter, nachdem die Feststellung ihm bekannt gegeben ist, nach seiner Wahl unverzüglich einen Zulassungsantrag stellen oder innerhalb von drei Monaten den elektronischen Informations- und Kommunikationsdienst so anbieten, dass der Dienst nicht dem Rundfunk zuzuordnen ist. Anbieter von elektronischen Informations- und Kommunikationsdiensten sind berechtigt, bei der zuständigen Landesmedienanstalt einen Antrag auf rundfunkrechtliche Unbedenklichkeit zu stellen.

(3) Das Landesrecht kann ein vereinfachtes Zulassungsverfahren vorsehen, wenn Sendungen

1. im örtlichen Bereich einer öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet und verbreitet werden oder

2. für Einrichtungen angeboten werden, wenn diese für gleiche Zwecke genutzt und die Sendungen nur dort empfangen werden können und im funktionellen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen.

Unberührt bleiben landesrechtliche Bestimmungen, nach denen Sendungen für eine beschränkte Anzahl von Wohneinheiten oder Sendungen in Einrichtungen, die sich auf ein Gebäude oder einen zusammengehörenden Gebäudekomplex beschränken, keiner Zulassung bedürfen.

~~muss der Anbieter, nachdem die Feststellung ihm bekannt gegeben ist, nach seiner Wahl unverzüglich einen Zulassungsantrag stellen oder innerhalb von drei Monaten den elektronischen Informations- und Kommunikationsdienst so anbieten, dass der Dienst nicht dem Rundfunk zuzuordnen ist. Anbieter von elektronischen Informations- und Kommunikationsdiensten sind berechtigt, bei der zuständigen Landesmedienanstalt einen Antrag auf rundfunkrechtliche Unbedenklichkeit zu stellen.~~

~~(3) Das Landesrecht kann ein vereinfachtes Zulassungsverfahren vorsehen, wenn Sendungen~~

~~1. im örtlichen Bereich einer öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet und verbreitet werden oder~~

~~2. für Einrichtungen angeboten werden, wenn diese für gleiche Zwecke genutzt und die Sendungen nur dort empfangen werden können und im funktionellen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen.~~

~~Unberührt bleiben landesrechtliche Bestimmungen, nach denen Sendungen für eine beschränkte Anzahl von Wohneinheiten oder Sendungen in Einrichtungen, die sich auf ein Gebäude oder einen zusammengehörenden Gebäudekomplex beschränken, keiner Zulassung bedürfen.~~

~~muss der Anbieter, nachdem die Feststellung ihm bekannt gegeben ist, nach seiner Wahl unverzüglich einen Zulassungsantrag stellen oder innerhalb von drei Monaten den elektronischen Informations- und Kommunikationsdienst so anbieten, dass der Dienst nicht dem Rundfunk zuzuordnen ist. Anbieter von elektronischen Informations- und Kommunikationsdiensten sind berechtigt, bei der zuständigen Landesmedienanstalt einen Antrag auf rundfunkrechtliche Unbedenklichkeit zu stellen.~~

~~(3) Das Landesrecht kann ein vereinfachtes Zulassungsverfahren vorsehen, wenn Sendungen~~

~~1. im örtlichen Bereich einer öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet und verbreitet werden oder~~

~~2. für Einrichtungen angeboten werden, wenn diese für gleiche Zwecke genutzt und die Sendungen nur dort empfangen werden können und im funktionellen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen.~~

~~Unberührt bleiben landesrechtliche Bestimmungen, nach denen Sendungen für eine beschränkte Anzahl von Wohneinheiten oder Sendungen in Einrichtungen, die sich auf ein Gebäude oder einen zusammengehörenden Gebäudekomplex beschränken, keiner Zulassung bedürfen.~~

(2) Die Zulassung ist in den Fällen der §§ 7 Abs. 11 Satz 2, 25 Abs. 4 Satz 3 und 31 Abs. 4 und Abs. 6 schriftlich zu erteilen; im Übrigen kann sie schriftlich oder im Wege der Zulassungsfiktion erfolgen. Sie gilt als erteilt, wenn sie von der zuständigen Landesmedienanstalt nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen versagt wird. Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit, insbesondere wegen der notwendigen Einbeziehung der zuständigen Organe der Landesmedienanstalten, gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist dem Antragsteller mitzuteilen und zu begründen.

(4) Die Zulassung eines Fernsehveranstalters kann versagt oder widerrufen werden, wenn

1. sich das Programm des Veranstalters ganz oder in wesentlichen Teilen an die Bevölkerung eines anderen Staates richtet, der das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen ratifiziert hat und

2. der Veranstalter sich zu dem Zweck in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen hat, die Bestimmungen des anderen Staates zu umgehen und

3. die Bestimmungen des anderen Staates, die der Veranstalter zu umgehen bezweckt, Gegenstand des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen sind.

(3) Die Zulassung eines Fernsehveranstalters kann versagt oder widerrufen werden, wenn

1. sich das Programm des Veranstalters ganz oder in wesentlichen Teilen an die Bevölkerung eines anderen Staates richtet, der das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen ratifiziert hat und

2. der Veranstalter sich zu dem Zweck in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen hat, die Bestimmungen des anderen Staates zu umgehen und

3. die Bestimmungen des anderen Staates, die der Veranstalter zu umgehen bezweckt, Gegenstand des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen sind.

(2) Die Zulassung eines Fernsehveranstalters kann versagt oder widerrufen werden, wenn

1. sich das Programm des Veranstalters ganz oder in wesentlichen Teilen an die Bevölkerung eines anderen Staates richtet, der das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen ratifiziert hat und

2. der Veranstalter sich zu dem Zweck in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen hat, die Bestimmungen des anderen Staates zu umgehen und

3. die Bestimmungen des anderen Staates, die der Veranstalter zu umgehen bezweckt, Gegenstand des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen sind.

Statt der Versagung oder des Widerrufs der Zulassung kann diese auch mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies ausreicht, die Umgehung nach Satz 1 auszuschließen.

Statt der Versagung oder des Widerrufs der Zulassung kann diese auch mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies ausreicht, die Umgehung nach Satz 1 auszuschließen.

Statt der Versagung oder des Widerrufs der Zulassung kann diese auch mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies ausreicht, die Umgehung nach Satz 1 auszuschließen.

§ 20 a Erteilung einer Zulassung für Veranstalter von bundesweit verbreitetem Rundfunk

(1) Eine Zulassung darf nur an eine natürliche oder juristische Person erteilt werden, die

1. unbeschränkt geschäftsfähig ist,
2. die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht durch Richterspruch verloren hat,
3. das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt hat,
4. als Vereinigung nicht verboten ist,
5. ihren Wohnsitz oder Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, einem sonstigen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und gerichtlich verfolgt werden kann,
6. die Gewähr dafür bietet, dass sie unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der auf dieser Grundlage erlassenen Verwaltungsakte Rundfunk veranstaltet.

(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 6 müssen bei juristischen Personen von den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretern erfüllt sein. Einem Veranstalter in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft darf nur dann eine Zulassung erteilt werden, wenn in der Satzung der Aktiengesellschaft bestimmt ist, dass die Aktien nur als Namensaktien oder als Namensaktien und stimmrechtslose Vorzugsaktien ausgegeben werden dürfen.

(3) Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Hochschulen, an deren gesetzliche Vertreter und leitende Bedienstete sowie an politische Parteien und Wählervereinigungen. Gleiches gilt für Unternehmen, die im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes zu den in Satz 1 Genannten stehen. Die Sätze 1 und 2 gelten für ausländische öffentliche oder staatliche Stellen entsprechend.

§ 20 b Hörfunk im Internet

Wer Hörfunkprogramme ausschließlich im Internet verbreitet, bedarf keiner Zulassung. Er hat das Angebot der zuständigen Landesmedienanstalt anzuzeigen. Im Übrigen gilt § 20 a entsprechend.

§ 20 b Bagatellrundfunk

(1) Keiner Zulassung bedürfen

1. Rundfunkprogramme, die aufgrund ihrer geringen journalistisch-redaktionellen Gestaltung, ihrer begrenzten Dauer und Häufigkeit der Verbreitung, ihrer fehlenden Einbin-

§ 20 b Zulassungsfreie Rundfunkprogramme

(1) Keiner Zulassung bedürfen

1. Rundfunkprogramme, die nur geringe Bedeutung für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung entfalten,

dung in einen auf Dauer angelegten Sendeplan oder aus anderen vergleichbaren Gründen nur geringe Bedeutung für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung entfalten,

2. Rundfunkprogramme, die jedenfalls weniger als 5000 Nutzern zum zeitgleichen Empfang angeboten werden,

3. Rundfunkprogramme im Internet, die regelmäßig im Monatsdurchschnitt weniger als 20.000 Zuschauer erreichen [oder vorwiegend dem Vorführen und Kommentieren des Spielens eines virtuellen Spiels dienen].

Die zuständige Landesmedienanstalt bestätigt die Zulassungsfreiheit auf Antrag durch Unbedenklichkeitsbescheinigung.

(2) Die Landesmedienanstalten regeln das Nähere zur Konkretisierung der Zulassungsfreiheit nach Abs. 1 durch Satzung.

(3) Vor dem (Datum des Inkrafttretens des Änderungsstaatsvertrages) angezeigte, ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme gelten als zugelassene Programme nach § 20.

2. Rundfunkprogramme, die im Durchschnitt der letzten sechs Monate weniger als 20.000 gleichzeitige Nutzer erreichen.

Die zuständige Landesmedienanstalt bestätigt die Zulassungsfreiheit auf Antrag durch Unbedenklichkeitsbescheinigung.

(2) Die Landesmedienanstalten regeln das Nähere zur Konkretisierung der Zulassungsfreiheit nach Absatz 1 durch Satzung.

(3) Vor dem (Datum des Inkrafttretens des Änderungsstaatsvertrages) angezeigte, ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme gelten als zugelassene Programme nach § 20.

(4) Auf zulassungsfreie Rundfunkprogramme finden die Vorschriften der §§ 6, 23 und 42 keine Anwendung. § 20a findet mit Ausnahme seines Absatzes 1 Nr. 1 entsprechende Anwendung. [Veranstalter im Sinne des Absatzes 1 haben Namen und Anschrift sowie bei juristischen Personen auch

Namen und Anschrift des Vertretungsberechtigten der zuständigen Landesmedienanstalt mitzuteilen.] Darüber hinaus kann die zuständige Landesmedienanstalt von Veranstaltern im Sinne des Absatzes 1 die in den §§ 21 und 22 genannten Informationen und Unterlagen verlangen.

§ 21 Grundsätze für das Zulassungsverfahren

(1) Der Antragsteller hat alle Angaben zu machen, alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung des Zulassungsantrags erforderlich sind.

(2) Die Auskunftspflicht und die Verpflichtung zur Vorlage von Unterlagen erstrecken sich insbesondere auf

1. eine Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen im Sinne des § 28 an dem Antragsteller sowie der Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem Antragsteller und den mit ihm im Sinne des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen,

2. die Angabe über Angehörige im Sinne des § 15 Abgabenordnung unter den Beteiligten nach Nummer 1, gleiches gilt für Vertreter der Person oder Personengesellschaft oder des Mitglieds eines Organs einer juristischen Person,

(1) In dem Zulassungsantrag sind Name und Anschrift des Antragstellers, Programminhalt, Programmkategorie (Voll- oder Spartenprogramm), Programmdauer, Übertragungstechnik und geplantes Verbreitungsgebiet anzugeben.

(2) Sofern erforderlich hat die zuständige Landesmedienanstalt Auskunft und die Vorlage weiterer Unterlagen zu verlangen, die sich insbesondere erstrecken auf

1. eine Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen im Sinne des § 28 an dem Antragsteller sowie der Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem Antragsteller und den mit ihm im Sinne des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen,

2. die Angabe über Angehörige im Sinne des § 15 Abgabenordnung unter den Beteiligten nach Nummer 1, gleiches gilt für Vertreter der Person oder Personengesellschaft oder des Mitglieds eines Organs einer juristischen Person,

(1) In dem Zulassungsantrag sind Name und Anschrift des Antragstellers, Programminhalt, Programmkategorie (Voll- oder Spartenprogramm), Programmdauer, Übertragungstechnik und geplantes Verbreitungsgebiet anzugeben.

(2) Sofern erforderlich hat die zuständige Landesmedienanstalt Auskunft und die Vorlage weiterer Unterlagen zu verlangen, die sich insbesondere erstrecken auf

1. eine Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen im Sinne des § 28 an dem Antragsteller sowie der Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem Antragsteller und den mit ihm im Sinne des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen,

2. die Angabe über Angehörige im Sinne des § 15 Abgabenordnung unter den Beteiligten nach Nummer 1, gleiches gilt für Vertreter der Person oder Personengesellschaft oder des Mitglieds eines Organs einer juristischen Person,

3. den Gesellschaftsvertrag und die satzungsrechtlichen Bestimmungen des Antragstellers,

4. Vereinbarungen, die zwischen an dem Antragsteller unmittelbar oder mittelbar im Sinn von § 28 Beteiligten bestehen und sich auf die gemeinsame Veranstaltung von Rundfunk sowie auf Treuhandverhältnisse und nach den §§ 26 und 28 erhebliche Beziehungen beziehen,

5. eine schriftliche Erklärung des Antragstellers, dass die nach den Nummern 1 bis 4 vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind.

(3) Ist für die Prüfung im Rahmen des Zulassungsverfahrens ein Sachverhalt bedeutsam, der sich auf Vorgänge außerhalb des Geltungsbereichs dieses Staatsvertrages bezieht, so hat der Antragsteller diesen Sachverhalt aufzuklären und die erforderlichen Beweismittel zu beschaffen. Er hat dabei alle für ihn bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten auszuschöpfen. Der Antragsteller kann sich nicht darauf berufen, dass er Sachverhalte nicht aufklären oder Beweismittel nicht beschaffen kann, wenn er sich nach Lage des Falles bei der Gestaltung seiner Verhältnisse die Möglichkeit dazu hätte beschaffen oder einräumen lassen können.

(4) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten für natürliche und juristische Personen oder Personenge-

3. den Gesellschaftsvertrag und die satzungsrechtlichen Bestimmungen des Antragstellers,

4. Vereinbarungen, die zwischen an dem Antragsteller unmittelbar oder mittelbar im Sinn von § 28 Beteiligten bestehen und sich auf die gemeinsame Veranstaltung von Rundfunk sowie auf Treuhandverhältnisse und nach den §§ 26 und 28 erhebliche Beziehungen beziehen,

5. eine schriftliche Erklärung des Antragstellers, dass die nach den Nummern 1 bis 4 vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind.

3. den Gesellschaftsvertrag und die satzungsrechtlichen Bestimmungen des Antragstellers,

4. Vereinbarungen, die zwischen an dem Antragsteller unmittelbar oder mittelbar im Sinn von § 28 Beteiligten bestehen und sich auf die gemeinsame Veranstaltung von Rundfunk sowie auf Treuhandverhältnisse und nach den §§ 26 und 28 erhebliche Beziehungen beziehen,

5. eine schriftliche Erklärung des Antragstellers, dass die nach den Nummern 1 bis 4 vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind.

sellschaften, die an dem Antragsteller unmittelbar oder mittelbar im Sinne von § 28 beteiligt sind oder zu ihm im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens stehen oder sonstige Einflüsse im Sinne der §§ 26 und 28 auf ihn ausüben können, entsprechend.

(5) Kommt ein Auskunft- oder Vorlagepflichtiger seinen Mitwirkungspflichten nach den Absätzen 1 bis 4 innerhalb einer von der zuständigen Landesmedienanstalt bestimmten Frist nicht nach, kann der Zulassungsantrag abgelehnt werden.

(6) Die im Rahmen des Zulassungsverfahrens Auskunft- und Vorlagepflichtigen sind verpflichtet, jede Änderung der maßgeblichen Umstände nach Antragstellung oder nach Erteilung der Zulassung unverzüglich der zuständigen Landesmedienanstalt mitzuteilen. Die Absätze 1 bis 5 finden entsprechende Anwendung. § 29 bleibt unberührt.

(7) Unbeschadet anderweitiger Anzeigepflichten sind der Veranstalter und die an ihm unmittelbar oder mittelbar im Sinne von § 28 Beteiligten jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres verpflichtet, unverzüglich der zuständigen Landesmedienanstalt gegenüber eine Erklärung darüber abzugeben, ob und inwieweit innerhalb des abgelaufenen Kalenderjahres bei den nach § 28 maßgeblichen Beteiligungs- und Zurechnungstatbeständen eine Veränderung eingetreten ist.

(8) Ein Zulassungsantrag ist nach Ein-

gang bei der zuständigen Landesmedienanstalt vollständig, wenn der Antragsteller die von der Landesmedienanstalt geforderten Unterlagen nach den Absätzen 1 bis 7 vorgelegt hat. Der Zulassungsantrag gilt als vollständig, sofern die Landesmedienanstalt die Unvollständigkeit der Unterlagen nach den Absätzen 1 bis 7 nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen beanstandet.

- o
- o
- o

§ 36 Zuständigkeiten, Aufgaben

(1) Zuständig ist in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1, 3, 4 und 8 die Landesmedienanstalt, bei der der entsprechende Antrag oder die Anzeige eingeht.

Sind nach Satz 1 mehrere Landesmedienanstalten zuständig, entscheidet die Landesmedienanstalt, die zuerst mit der Sache befasst worden ist.

Zuständig in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 5 bis 7 und 9 sowie in den Fällen der Rücknahme oder des Widerrufs der Zulassung oder der Zuweisung

(1) Zuständig ist in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1, 3, 4 und 8 die Landesmedienanstalt **des Landes, in dem der betroffene Anbieter seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen ständigen Aufenthalt hat.**

Sind nach Satz 1 mehrere Landesmedienanstalten zuständig **oder hat Anbieter seinen Sitz im Ausland**, entscheidet die Landesmedienanstalt, die zuerst mit der Sache befasst worden ist. **Bei Zulassungen, die vor (Datum des Inkrafttretens des Änderungsstaatsvertrages) erteilt wurden, und Zulassungsverlängerungen bleibt die zulassungserteilende Landesmedienanstalt zuständig.**

Zuständig in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 5 bis 7 und 9 sowie in den

(1) Zuständig ist in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1, 3, 4 und 8 die Landesmedienanstalt **des Landes, in dem der betroffene Anbieter oder Bevollmächtigte nach § 52 Abs. 2 Satz 2 seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen ständigen Aufenthalt hat.**

Sind nach Satz 1 mehrere Landesmedienanstalten zuständig **oder hat der Anbieter seinen Sitz im Ausland**, entscheidet die Landesmedienanstalt, die zuerst mit der Sache befasst worden ist. **Bei Zulassungen, die vor (Datum des Inkrafttretens des Änderungsstaatsvertrages) erteilt wurden, und Zulassungsverlängerungen bleibt die zulassungserteilende Landesmedienanstalt zuständig.**

Zuständig in den Fällen des Absatzes 2

ist die Landesmedienanstalt, die dem Veranstalter die Zulassung erteilt, die Zuweisung vorgenommen oder die Anzeige entgegengenommen hat.

Fällen der Rücknahme oder des Widerrufs der Zulassung oder der Zuweisung ist die Landesmedienanstalt, die dem Veranstalter die Zulassung erteilt, die Zuweisung vorgenommen oder die Anzeige entgegengenommen hat.

Satz 1 Nr. 5 bis 7 und 9 sowie in den Fällen der Rücknahme oder des Widerrufs der Zulassung oder der Zuweisung ist die Landesmedienanstalt, die dem Veranstalter die Zulassung erteilt, die Zuweisung vorgenommen oder die Anzeige entgegengenommen hat.

Zuständig in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 6a und 6b ist die Landesmedienanstalt des Landes, in dem der Zustellungsbevollmächtigte nach § 53 c Abs. 3 oder § 53 k Abs. 2 seinen Sitz hat. Solange kein Zustellungsbevollmächtigter benannt worden ist, ist die Landesmedienanstalt des Landes zuständig, in dem der Anbieter seinen Sitz hat; hat der Anbieter seinen Sitz im Ausland, entscheidet die Landesmedienanstalt, die zuerst mit der Sache befasst worden ist. Die zuständige Landesmedienanstalt legt die Sache unverzüglich zur Prüfung und Entscheidung der ZAK vor.

(2) Die ZAK ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. Zulassung, Rücknahme oder Widerruf der Zulassung bundesweiter Veranstalter nach §§ 20a, 38 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 Nr. 1 sowie Anzeige der Veranstaltung von Hörfunk im Internet nach § 20b Satz 2,

2. Wahrnehmung der Aufgaben nach § 51 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3,

(2) Die ZAK ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. Zulassung, Rücknahme oder Widerruf der Zulassung bundesweiter Veranstalter nach §§ 20 a, 38 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 Nr. 1 ~~sowie Anzeige der Veranstaltung von Hörfunk im Internet nach § 20b Satz 2,~~

2. Wahrnehmung der Aufgaben nach § 51 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3,

(2) Die ZAK ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. Zulassung, Rücknahme oder Widerruf der Zulassung bundesweiter Veranstalter nach §§ 20 a, 38 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 Nr. 1 ~~sowie Anzeige der Veranstaltung von Hörfunk im Internet nach § 20b Satz 2,~~

[sowie Anzeige der Veranstaltung von Rundfunk nach § 20 b Abs. 4 Satz 3],

2. Wahrnehmung der Aufgaben nach § 51 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3,

3. Zuweisung von Übertragungskapazitäten für bundesweite Versorgungsbedarfe und deren Rücknahme oder Widerruf nach §§ 51 a und 38 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 2, soweit die GVK nicht nach Absatz 3 zuständig ist,

4. Anzeige des Plattformbetriebs nach § 52,

5. Aufsicht über Plattformen nach § 51 b Abs. 1 und 2 sowie §§ 52 a bis f, soweit nicht die GVK nach Absatz 3 zuständig ist,

6. Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen für Regionalfensterprogramme nach § 25 Abs. 4 Satz 1 und für Sendezeit für Dritte nach § 31 Abs. 2 Satz 4,

7. Aufsichtsmaßnahmen gegenüber privaten bundesweiten Veranstaltern, soweit nicht die KEK nach Absatz 4 zuständig ist,

8. Entscheidungen über die Zulassungspflicht nach § 20 Abs. 2; diese Entscheidungen trifft sie einvernehmlich,

9. Befassung mit Anzeigen nach § 38 Abs. 1.

Die ZAK kann Prüfausschüsse für die

3. Zuweisung von Übertragungskapazitäten für bundesweite Versorgungsbedarfe und deren Rücknahme oder Widerruf nach §§ 51 a und 38 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 2, soweit die GVK nicht nach Absatz 3 zuständig ist,

4. Anzeige des Plattformbetriebs nach § 52,

5. Aufsicht über Plattformen nach § 51 b Abs. 1 und 2 sowie §§ 52 a bis f, soweit nicht die GVK nach Absatz 3 zuständig ist,

6. Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen für Regionalfensterprogramme nach § 25 Abs. 4 Satz 1 und für Sendezeit für Dritte nach § 31 Abs. 2 Satz 4,

6a. Aufsicht über Medienintermediäre nach §§ 53 d und e,

7. Aufsichtsmaßnahmen gegenüber privaten bundesweiten Veranstaltern, soweit nicht die KEK nach Absatz 4 zuständig ist,

8. Entscheidungen über die Zulassungspflicht nach § 20 Abs. 2; diese Entscheidungen trifft sie einvernehmlich,

9. Befassung mit Anzeigen nach § 38 Abs. 1.

Die ZAK kann Prüfausschüsse für die

3. Zuweisung von Übertragungskapazitäten für bundesweite Versorgungsbedarfe und deren Rücknahme oder Widerruf nach §§ 51 a und 38 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 2, soweit die GVK nicht nach Absatz 3 zuständig ist,

4. Anzeige des Plattformbetriebs nach § 52,

5. Aufsicht über Plattformen nach § 51 b Abs. 1 und 2 sowie §§ 52 a bis h, soweit nicht die GVK nach Absatz 3 zuständig ist,

6. Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen für Regionalfensterprogramme nach § 25 Abs. 4 Satz 1 und für Sendezeit für Dritte nach § 31 Abs. 2 Satz 4,

6a. Aufsicht über Medienintermediäre nach §§ 53 d und e,

6b. Aufsicht über Video-Sharing-Dienste nach dem VII. Abschnitt,

7. Aufsichtsmaßnahmen gegenüber privaten bundesweiten Veranstaltern, soweit nicht die KEK nach Absatz 4 zuständig ist,

8. Entscheidungen über die Zulassungspflicht nach § 20 Abs. 2; diese Entscheidungen trifft sie einvernehmlich,

9. Befassung mit Anzeigen nach § 38 Abs. 1.

Die ZAK kann Prüfausschüsse für die

Aufgaben nach Satz 1 Nr. 7 einrichten. Die Prüfausschüsse entscheiden jeweils bei Einstimmigkeit anstelle der ZAK. Zu Beginn der Amtsperiode der ZAK wird die Verteilung der Verfahren von der ZAK festgelegt. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung der ZAK festzulegen.

(3) Die GVK ist zuständig für Auswahlentscheidungen bei den Zuweisungen von Übertragungskapazitäten nach § 51a Abs. 4 und für die Entscheidung über die Belegung von Plattformen nach § 52b Abs. 4 Satz 4 und 6. Die ZAK unterrichtet die GVK fortlaufend über ihre Tätigkeit. Sie bezieht die GVK in grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere bei der Erstellung von Satzungen und Richtlinienentwürfen, ein.

(4) Die KEK ist zuständig für die abschließende Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung von Meinungsvielfalt im Zusammenhang mit der bundesweiten Veranstaltung von Fernsehprogrammen. Sie ist im Rahmen des Satzes 1 insbesondere zuständig für die Prüfung solcher Fragen bei der Entscheidung über eine Zulassung oder Änderung einer Zulassung, bei der Bestätigung von Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen als unbedenklich und bei Maßnahmen nach § 26 Abs. 4.

Aufgaben nach Satz 1 Nr. 7 einrichten. Die Prüfausschüsse entscheiden jeweils bei Einstimmigkeit anstelle der ZAK. Zu Beginn der Amtsperiode der ZAK wird die Verteilung der Verfahren von der ZAK festgelegt. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung der ZAK festzulegen.

Aufgaben nach Satz 1 Nr. 7 einrichten. Die Prüfausschüsse entscheiden jeweils bei Einstimmigkeit anstelle der ZAK. Zu Beginn der Amtsperiode der ZAK wird die Verteilung der Verfahren von der ZAK festgelegt. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung der ZAK festzulegen.

(4) Die KEK ist zuständig für die abschließende Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung von Meinungsvielfalt im Zusammenhang mit der bundesweiten Veranstaltung von Fernsehprogrammen. Sie ist im Rahmen des Satzes 1 insbesondere zuständig für die Prüfung solcher Fragen bei der Entscheidung über eine Zulassung oder Änderung einer Zulassung, bei der Bestätigung von Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen als unbedenklich und bei Maßnahmen nach § 26 Abs. 4.

Für Fälle, die für die Sicherung von Meinungsvielfalt keine Bedeutung entfalten können, legt die KEK fest, unter welchen Voraussetzungen auf eine Vorlage nach § 37 Abs. 1 verzichtet werden kann. Auf Anforderung einer

Die KEK ermittelt die den Unternehmen jeweils zurechenbaren Zuschaueranteile.

Landesmedienanstalt ist sie zur Prüfung von Einzelfällen verpflichtet.

Die KEK ermittelt die den Unternehmen jeweils zurechenbaren Zuschaueranteile.

- o
- o
- o

§ 39 Anwendungsbereich

Die §§ 20 a bis 38 gelten nur für bundesweite Angebote. Die §§ 20, 20 a, § 21 Abs. 1, § 24 und die §§ 35 bis 38 und 39 a gelten auch für Teleshoppingkanäle. Eine abweichende Regelung durch Landesrecht ist nicht zulässig. Die Entscheidungen der KEK sind den Zuweisungen von Übertragungskapazitäten nach diesem Staatsvertrag und durch die zuständige Landesmedienanstalt auch bei der Entscheidung über die Zuweisung von Übertragungskapazitäten nach Landesrecht zugrunde zu legen.

§ 40 Finanzierung besonderer Aufgaben

(1) Der in § 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages bestimmte Anteil kann für die Finanzierung folgender Aufgaben verwendet werden:

1. Zulassungs- und Aufsichtsfunktionen der Landesmedienanstalten einschließlich hierfür notwendiger planerischer, insbesondere technischer Vorarbeiten,

(1) Der in § 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages bestimmte Anteil kann für die Finanzierung folgender Aufgaben verwendet werden:

1. Zulassungs- und Aufsichtsfunktionen der Landesmedienanstalten einschließlich hierfür notwendiger planerischer, insbesondere technischer Vorarbeiten,

2. die Förderung offener Kanäle.

Mittel aus dem Anteil nach Satz 1 können bis zum 31. Dezember 2020 aufgrund besonderer Ermächtigung durch den Landesgesetzgeber auch für

die Förderung von landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur Versorgung des Landes und zur Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken verwendet werden. Die Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken soll zeitlich befristet werden.

Formen der nichtkommerziellen Veranstaltung von lokalem und regionalem Rundfunk und Projekte zur Förderung der Medienkompetenz können aus dem Anteil nach Satz 1 aufgrund besonderer Ermächtigung durch den Landesgesetzgeber gefördert werden.

2. die Förderung offener Kanäle.

Mittel aus dem Anteil nach Satz 1 können ~~bis zum 31. Dezember 2020~~ aufgrund besonderer Ermächtigung durch den Landesgesetzgeber auch für **die Finanzierung folgender Aufgaben verwendet werden:**

1. Förderung von landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur Versorgung des Landes und zur Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken, ~~verwendet werden. Die Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken soll zeitlich befristet werden.~~

2. Formen der nichtkommerziellen Veranstaltung von lokalem und regionalem Rundfunk und Projekte zur Förderung der Medienkompetenz, ~~können aus dem Anteil nach Satz 1 aufgrund besonderer Ermächtigung durch den Landesgesetzgeber gefördert werden.~~

[3. Förderung journalistischer [Angebote/Projekte] von Rundfunkveranstaltern, Telemedienanbietern, einschließlich Anbieter- oder Veranstaltergemeinschaften zur Sicherung der lokalen und regionalen Medienvielfalt; § 25 Abs. 4 Satz 7 bleibt unberührt.]

Die Streichung der zeitlichen Befristungen für Förderprojekte sowie die Erweiterung des Absatzes um Ziffer 3 ist deutlich **abzulehnen!** Mit dieser Regelung würden die Aufgaben und Befugnisse der Landesmedienanstalten erheblich ausgeweitet. Die Subventionierung privater Rundfunkveranstalter und Telemedienanbieter durch die Landesmedienanstalten in ihrer neuen Funktion als Fördereinrichtungen führt aller Wahrscheinlichkeit nach in kurzer Zeit zu neuen Begehrlichkeiten und damit zu einem gesteigerten Finanzbedarf der Landesmedienanstalten. Abgesehen von der Tatsache, dass der Hintergrund dieser Ergänzung weder erörtert wird noch ersichtlich ist, werden die in § 40 RStV vorgesehenen Dispositionsbefugnisse der Länder durch die verfassungsrechtlich gebotene Zweckbindung der Verwendung des Rundfunkbeitrags begrenzt. § 40 RStV eröffnet den Einsatz der Mittel nach §§ 10, 11 RFinStV ausschließlich für enumerativ geregelte Fälle, die eng auszulegen sind. Hinsichtlich der bereits zu unbestimmt formulierten Ziffer 3 ist eine klare Trennung zwischen den Einnahmequellen und Ausgabeanlässen nicht möglich. Der Regelungsvorschlag lässt im Ergebnis eine Erhöhung des Anteils der Landesmedienanstalten am

Rundfunkbeitrag erwarten. Eine Ausweitung der Förderung Dritter aus Mitteln des Rundfunkbeitrags ist mit der nutzungsbezogenen Rechtsnatur des Rundfunkbeitrags nicht zu vereinbaren. Das Aufkommen des Rundfunkbeitrags dient der funktionsgerechten Finanzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sowie der Finanzierung der Aufgaben nach § 40 RStV. Das Aufkommen des Rundfunkbeitrags darf nicht zur Befriedigung des allgemeinen Finanzbedarfs des Staates verwendet und nicht mit der Finanzierung von Förderaktivitäten aus Steuermitteln vermischt werden. Ziffer 3 ist im Ergebnis zu streichen.

- o
- o
- o

§ 44 Zulässige Produktplatzierung

Abweichend von § 7 Abs. 7 Satz 1 ist Produktplatzierung im Rundfunk zulässig

1. in Kinofilmen, Filmen und Serien, Sportsendungen und Sendungen der leichten Unterhaltung, sofern es sich nicht um Sendungen für Kinder handelt, oder

2. wenn kein Entgelt geleistet wird, sondern lediglich bestimmte Waren oder Dienstleistungen, wie Produkti-

~~[Abweichend von § 7 Abs. 7 Satz 1 ist Produktplatzierung im Rundfunk zulässig~~

~~1. in Kinofilmen, Filmen und Serien, Sportsendungen und Sendungen der leichten Unterhaltung, sofern es sich nicht um Sendungen für Kinder handelt, oder~~

~~2. wenn kein Entgelt geleistet wird, sondern lediglich bestimmte Waren oder Dienstleistungen, wie Produkti-~~

onshilfen und Preise, im Hinblick auf ihre Einbeziehung in eine Sendung kostenlos bereitgestellt werden, sofern es sich nicht um Nachrichten, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen, Ratgeber- und Verbrauchersendungen, Sendungen für Kinder oder Übertragungen von Gottesdiensten handelt.

Keine Sendungen der leichten Unterhaltung sind insbesondere Sendungen, die neben unterhaltenden Elementen im Wesentlichen informierenden Charakter haben, Verbrauchersendungen und Ratgebersendungen mit Unterhaltungselementen sowie Sendungen in Regionalfensterprogrammen und Fensterprogrammen nach § 31.

~~onshilfen und Preise, im Hinblick auf ihre Einbeziehung in eine Sendung kostenlos bereitgestellt werden, sofern es sich nicht um Nachrichten, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen, Ratgeber und Verbraucher-sendungen, Sendungen für Kinder oder Übertragungen von Gottesdiensten handelt.~~

~~Keine Sendungen der leichten Unterhaltung sind insbesondere Sendungen, die neben unterhaltenden Elementen im Wesentlichen informierenden Charakter haben, Verbrauchersendungen und Ratgebersendungen mit Unterhaltungselementen sowie Sendungen in Regionalfensterprogrammen und Fensterprogrammen nach § 31.]~~

§ 45 Dauer der Fernsehwerbung

(1) Der Anteil an Sendezeit für Fernsehwerbespots und Teleshopping-Spots innerhalb einer Stunde darf 20 vom Hundert nicht überschreiten.

Satz 1 gilt nicht für Produktplatzierungen und Sponsorhinweise.

(1) Der Anteil an Sendezeit für Fernsehwerbespots und Teleshopping-Spots **[darf im Zeitraum von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr 20 Prozent dieses Zeitraums nicht überschreiten. Der Sendezeitanteil von Fernsehwerbespots und Teleshoppingspots darf im Zeitraum von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr 20 Prozent dieses Zeitraums nicht überschreiten.]**

Satz 1 gilt nicht für Produktplatzierungen und Sponsorhinweise.

Vor dem Hintergrund der für den privaten Rundfunk geltenden Flexibilisierung der Werberegungen erscheint es aus Sicht der ARD angemessen, die Einschränkungen des Sponsoring im Zusammenhang mit Sportübertragungen, die der Gesetzgeber zum 01.01.2013 eingeführt hat, wieder aufzuheben. Wenn ein Spiel einer Handball-WM um 19.30 Uhr beginnt und live übertragen wird, kann es nicht sein, dass das Sponsoring zwar bis 20 Uhr zulässig ist, nach 20 Uhr aber nicht mehr. Auch bei kurzfristigen Spielverlegungen führt die derzeit geltende Regelung, dass das für die Übertragung um 18 Uhr vereinbarte Sponsoring nach der Verlegung um 20 Uhr seine Gültigkeit verliert. § 16 Abs. 6 RStV ist daher ersatzlos zu strei-

(2) Hinweise des Rundfunkveranstalters auf eigene Programme und Sendungen und auf Begleitmaterialien, die direkt von diesen Programmen und Sendungen abgeleitet sind, unentgeltliche Beiträge im Dienst der Öffentlichkeit einschließlich von Spendenaufrufen zu Wohlfahrtszwecken sowie gesetzliche Pflichthinweise gelten nicht als Werbung.

(3) Die Absätze 1 und 2 sowie § 7a gelten nicht für reine Werbekanäle.

chen. Mit dieser Streichung würde auch den Bedenken der Werbe- und Sponsoringwirtschaft Rechnung getragen, die die Regelung von Anfang an abgelehnt hat mit dem zutreffenden Hinweis, dass ein Sponsoring im privaten Fernsehen kein ausreichendes Substitut für den Wegfall des Sponsoring nach 20 Uhr im öffentlich-rechtlichen Rundfunk darstellt.

[(2) Hinweise des Rundfunkveranstalters auf eigene **Programme und** Sendungen und auf Begleitmaterialien, die direkt von diesen **Programmen und** Sendungen abgeleitet sind, **oder auf Sendungen, Rundfunkprogramme oder rundfunkähnliche Telemedien anderer Teile derselben Sendergruppe,** unentgeltliche Beiträge im Dienst der Öffentlichkeit einschließlich von Spendenaufrufen zu Wohlfahrtszwecken **sowie,** gesetzliche Pflichthinweise **und neutrale Einzelbilder zwischen redaktionellen Inhalten und Fernsehwerbe- oder Teleshoppingspots sowie zwischen einzelnen Spots** gelten nicht als Werbung.]

o
o
o

IV. Abschnitt – Revision, Ordnungswidrigkeiten

o
o

o

§ 49 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Veranstalter von bundesweit verbreitetem privatem Rundfunk vorsätzlich oder fahrlässig

o

o

o

15. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 der Informationspflicht nicht nachkommt,

16. entgegen § 9b Abs. 2 die dort genannten Informationen im Rahmen des Gesamtangebots nicht leicht, unmittelbar und ständig zugänglich macht,

17. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 ohne Zulassung Rundfunkprogramme veranstaltet,

18. entgegen § 20b Satz 1 und 2 Hörfunkprogramme ausschließlich im Internet verbreitet und dies der zuständigen Landesmedienanstalt nicht oder nicht vollständig anzeigt,

~~18. entgegen § 20b Satz 1 und 2 Hörfunkprogramme ausschließlich im Internet verbreitet und dies der zuständigen Landesmedienanstalt nicht oder nicht vollständig anzeigt,~~

o

o

o

Ordnungswidrig handelt auch, wer

o

o

o

6. entgegen § 51b Abs. 2 Satz 1 oder 3 die Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt und die Anzeige nicht durch den Plattformanbieter vorgenommen wurde,

7. entgegen § 52 Abs. 3 Satz 1 oder 2 den Betrieb einer Plattform mit Rundfunk und vergleichbaren Telemedien nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt,

8. entgegen § 52a Abs. 3 Satz 1 und 2 ohne Zustimmung des jeweiligen Rundfunkveranstalters dessen Programm oder vergleichbare Telemedien inhaltlich und technisch verändert oder einzelne Rundfunkprogramme oder Inhalte in Programmpakete aufnimmt oder in anderer Weise entgeltlich oder unentgeltlich vermarktet,

9. entgegen § 52b Abs. 1 oder § 52b Abs. 2 Satz 2, 3 oder 4 die erforderlichen Übertragungskapazitäten für die zu verbreitenden Programme nicht oder in nicht ausreichendem Umfang oder nicht zu den vorgesehenen Bedin-

6. entgegen § 51b Abs. 2 Satz 1 oder 3 die Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt und die Anzeige nicht durch den **Anbieter einer Medienplattform** vorgenommen wurde,

7. entgegen § 52 Abs. 3 Satz 1 oder 2 den Betrieb einer **Medienplattform** mit **Rundfunk, rundfunkähnlichen Telemedien oder Telemedien nach § 54 Abs. 2 Satz 1** nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt,

8. entgegen § 52a Abs. 3 **in Verbindung mit Absatz 4** ohne Zustimmung des jeweiligen Rundfunkveranstalters **oder Anbieters rundfunkähnlicher Telemedien** dessen **Rundfunkprogramm** oder **rundfunkähnliche** Telemedien inhaltlich und technisch verändert, **im Zuge ihrer Abbildung oder akustischen Wiedergabe vollständig oder teilweise mit Werbung, Inhalten aus Rundfunkprogrammen oder rundfunkähnlichen Telemedien, einschließlich Empfehlungen oder Hinweisen hierauf, überlagert oder ihre Abbildung zu diesem Zweck skaliert** oder einzelne Rundfunkprogramme oder Inhalte in Programmpakete aufnimmt oder in anderer Weise entgeltlich oder unentgeltlich vermarktet,

Vor dem Hintergrund zeitgemäßer und effektiver Regulierungsinstrumente ist die fortlaufende Einordnung von Ordnungswidrigkeitentatbeständen ausdrücklich zu begrüßen.

gungen zur Verfügung stellt oder entgegen § 52b Abs. 4 Satz 3 oder Satz 6 die Belegung oder die Änderung der Belegung von Plattformen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt,

10. entgegen § 52c Abs. 1 Satz 2 durch die Verwendung eines Zugangsberechtigungssystems oder eines Systems nach § 52c Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 oder durch Schnittstellen für Anwendungsprogramme oder durch sonstige technische Vorgaben zu § 52c Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 gegenüber Herstellern digitaler Rundfunkempfangsgeräte Anbieter von Rundfunk oder vergleichbarer Telemedien einschließlich elektronischer Programmführer bei der Verbreitung ihrer Angebote unbillig behindert oder gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt, entgegen § 52c Abs. 2 Satz 1 oder 2 die Verwendung oder Änderung eines Zugangsberechtigungssystems oder eines Systems nach § 52c Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 oder einer Schnittstelle für Anwendungsprogramme oder die Entgelte hierfür nicht unverzüglich anzeigt oder entgegen § 52c Abs. 2 Satz 3 der zuständigen Landesmedienanstalt auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,

11. entgegen § 52d Satz 1 Anbieter von Programmen oder vergleichbaren Telemedien durch die Ausgestaltung der Entgelte oder Tarife unbillig behindert oder gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich gerechtfertigten

10. entgegen § 52c Abs. **2 Rundfunk, rundfunkähnliche Telemedien und Telemedien nach § 54 Abs. 2 Satz 1 beim Zugang zu Medienplattformen unmittelbar oder mittelbar unbillig behindert oder und gleichartige Angebote ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt**, entgegen § 52c Abs. **3** Satz 1 oder 2 die Verwendung oder Änderung eines Zugangsberechtigungssystems oder einer Schnittstelle für Anwendungsprogramme oder die Entgelte hierfür nicht unverzüglich anzeigt oder entgegen § 52c Abs. 2 Satz 3 der zuständigen Landesmedienanstalt auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,

11. entgegen § 52d **Abs. 2** Entgelte oder Tarife **so gestaltet, dass regionale und lokale [Rundfunk-]Angebote nicht zu angemessenen Bedingungen verbreitet werden können** oder entgegen § 52d **Abs. 1 Zugangsbedingungen**

Grund unterschiedlich behandelt oder entgegen § 52d Satz 3 Entgelte und Tarife für Angebote nach § 52b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 2 nicht oder nicht vollständig offenlegt,

nicht oder nicht vollständig offenlegt,

11a. entgegen § 52e Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 5 gleichartige Angebote oder Inhalte bei der Auffindbarkeit, insbesondere der Sortierung, Anordnung oder Präsentation in Benutzeroberflächen, ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt oder ihre Auffindbarkeit unbillig behindert oder als Anbieter einer Benutzeroberfläche nicht alle Angebote mittels einer Suchfunktion diskriminierungsfrei auffindbar macht,

11b. entgegen § 52b Abs. 3a als Anbieter einer Benutzeroberfläche Rundfunkangebote, die in einem besonderem Maße die Meinungs- und Angebotsvielfalt fördern, im Gesamtangebot nicht angemessen hervorhebt oder entgegen § 52b Abs. 3b als Anbieter einer Benutzeroberfläche die Hauptprogramme mit Fensterprogramm nicht gegenüber dem ohne Fensterprogramm ausgestrahlten Hauptprogramm und gegenüber den Fensterprogrammen, die für anderer Gebiete zugelassen oder gesetzlich bestimmt sind, vorrangig darstellt,

11c. entgegen § 52b Abs. 4 als Anbieter einer Benutzeroberfläche nicht dafür Sorge trägt, dass die Sortierung oder Anordnung von Angeboten oder Inhalten auf einfache Weise und dauerhaft durch den Nutzer individualisiert wer-

den können,

11d. als Anbieter einer Medienplattform oder Benutzeroberfläche entgegen § 52f Satz 1 die der Medienplattform oder Benutzeroberfläche zugrunde liegenden Grundsätze für die Auswahl von Rundfunk, rundfunkähnliche Telemedien und Telemedien nach § 54 Abs. 2 Satz 1 und für ihre Organisation nicht transparent macht oder entgegen § 52f Satz 4 Informationen hierzu den Nutzern nicht in leicht erkennbarer, unmittelbar erreichbarer und ständig verfügbarer Weise zur Verfügung zu stellt,

12. entgegen § 52g Abs. 1 Satz 1 der zuständigen Landesmedienanstalt auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen nicht vorlegt,

12a. entgegen § 52g Abs. 3 auf Nachfrage gegenüber Anbietern von Rundfunk, rundfunkähnlichen Telemedien oder Telemedien nach § 54 Abs. 2 Satz 1 die tatsächliche Sortierung, Anordnung und Abbildung von Angeboten und Inhalten, die Verwendung ihrer Metadaten sowie im Rahmen eines berechtigten Interesses Zugangsbedingungen nach § 52 d Abs. 1 nicht mitteilt,

12b. entgegen § 53c Abs. 3 als Anbieter eines Medienintermediärs keinen Zustellungsbevollmächtigten im Inland benennt,

12c. entgegen § 53d Abs. 1 als Anbieter eines Medienintermediärs die er-

12. entgegen § 52e Abs. 1 Satz 1 der zuständigen Landesmedienanstalt auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen nicht vorlegt,

forderlichen Informationen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise verfügbar hält,

12d. entgegen § 53d Abs. 2 als Anbieter eines Medienintermediärs Änderungen nicht in ausreichender Weise wahrnehmbar macht,

12e. entgegen § 53d Abs. 3 als Anbieter eines Medienintermediärs die erforderliche Kennzeichnung nicht vornimmt,

12f. entgegen § 53d Abs. 4 als Anbieter eines Medienintermediärs nicht dafür Sorge trägt, dass Telemedien im Sinne von § 55 Abs. 3 gekennzeichnet werden,

[12g. entgegen § 53e Abs. 1 als Anbieter eines Medienintermediärs Angebote mittelbar oder unmittelbar unbillig behindert oder ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt,]

12h. entgegen § 53f als Anbieter eines Medienintermediärs die erforderlichen Informationen nicht vorlegt,

13. entgegen § 55 Abs. 1 bei Telemedien den Namen oder die Anschrift oder bei juristischen Personen den Namen oder die Anschrift des Vertretungsberechtigten nicht oder nicht richtig verfügbar hält,

14. entgegen § 55 Abs. 2 bei Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten einen Verant-

wortlichen nicht oder nicht richtig angibt,

14a. als Anbieter von Telemedien entgegen § 55 Abs. 3 bei Telemedien die erforderliche Kenntlichmachung nicht vornimmt,

15. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Satz 2 in der Werbung oder im Teleshopping Techniken zur unterschweligen Beeinflussung einsetzt,

16. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Satz 3 Werbung oder Teleshopping nicht dem Medium angemessen durch optische oder akustische Mittel oder räumlich eindeutig von anderen Angebotsteilen absetzt,

17. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 Satz 1 virtuelle Werbung in seine Angebote einfügt,

18. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 das verbreitete Bewegtbildangebot durch die Einblendung von Werbung ergänzt, ohne die Werbung eindeutig optisch zu trennen und als solche zu kennzeichnen,

19. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 5 Satz 2 ein Bewegtbildangebot nicht als Dauerwerbung kennzeichnet,

20. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 7 Satz 1 Schleichwerbung, Themenplatzierung oder entsprechende Praktiken betreibt,

21. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 7 Satz 1 Produktplatzierung betreibt, soweit diese nicht nach den §§ 15 oder 44 zulässig ist,

22. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 7 Satz 3 oder 4 auf eine Produktplatzierung nicht eindeutig hinweist,

23. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 9 Werbung oder Teleshopping politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art verbreitet,

24. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7a Abs. 1 in das Bewegtbildangebot eines Gottesdienstes oder in die Bewegtbildangebote für Kinder Werbung oder Teleshopping-Spots integriert,

25. entgegen den in § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7a Abs. 3 genannten Voraussetzungen in Bewegtbildangebote Werbung oder Teleshopping integriert,

26. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 1 bei einem gesponserten Bewegtbildangebot nicht auf den Sponsor hinweist,

27. gemäß § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 bis 6 unzulässig gesponserte Bewegtbildangebote verbreitet,

o
o
o

Weitere landesrechtliche Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro, im Falle des Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 und 14 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro und im Falle des Abs. 1 Satz 2 Nr. 28 und 29 mit einer Geldbuße bis zu 250.000 Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die Zulassung erteilt oder beantragt wurde, soweit nicht nach Landesrecht für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 bis 29 eine andere Behörde als zuständige Verwaltungsbehörde bestimmt ist. Über die Einleitung eines Verfahrens hat die zuständige Verwaltungsbehörde die übrigen Landesmedienanstalten unverzüglich zu unterrichten. Soweit ein Verfahren nach dieser Vorschrift in mehreren Ländern eingeleitet wurde, stimmen sich die beteiligten Behörden über die Frage ab, welche Behörde das Verfahren fortführt.

(4) Die Landesmedienanstalt des Landes, die einem Veranstalter eines bundesweit verbreiteten Rundfunkprogramms die Zulassung erteilt hat, kann bestimmen, dass Beanstandungen nach einem Rechtsverstoß gegen Regelungen dieses Staatsvertrages sowie rechtskräftige Entscheidungen in einem

Ordnungswidrigkeitsverfahren nach Abs. 1 von dem betroffenen Veranstalter in seinem Rundfunkprogramm verbreitet werden. Inhalt und Zeitpunkt der Bekanntgabe sind durch diese Landesmedienanstalt nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Die Verfolgung der in Abs. 1 genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt in sechs Monaten.

V. Abschnitt – Plattformen, Übertragungskapazitäten

V. Abschnitt – Medienplattformen, Benutzeroberflächen, Übertragungskapazitäten

V. Abschnitt – Medienplattformen, Benutzeroberflächen, Übertragungskapazitäten

§ 50 Grundsatz

Die Entscheidung über die Zuordnung, Zuweisung und Nutzung der Übertragungskapazitäten, die zur Verbreitung von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien (Telemedien, die an die Allgemeinheit gerichtet sind) dienen, erfolgt nach Maßgabe dieses Staatsvertrages und des jeweiligen Landesrechts.

Die Entscheidung über die Zuordnung, Zuweisung und Nutzung der Übertragungskapazitäten, die zur Verbreitung von Rundfunk und **rundfunkähnlichen** Telemedien (~~Telemedien, die an die Allgemeinheit gerichtet sind~~) dienen, erfolgt nach Maßgabe dieses Staatsvertrages und des jeweiligen Landesrechts.

Die Entscheidung über die Zuordnung, Zuweisung und Nutzung der Übertragungskapazitäten, die zur Verbreitung von Rundfunk und **rundfunkähnlichen** Telemedien (~~Telemedien, die an die Allgemeinheit gerichtet sind~~) dienen, erfolgt nach Maßgabe dieses Staatsvertrages und des jeweiligen Landesrechts.

Die Vorschrift wäre hier entsprechend § 1 Abs. 1 RStV zu ergänzen um die „Veranstaltung“ und „Zugänglichmachung“ von Rundfunk und rundfunkähnlichen Telemedien.

- o
- o
- o

§ 51 a Zuweisung von drahtlosen Übertragungskapazitäten an private Anbieter durch die zuständige Landesmedienanstalt

(1) Übertragungskapazitäten für draht-

(1) Übertragungskapazitäten für draht-

(1) Übertragungskapazitäten für draht-

In der Konsequenz müsse der Begriff der

lose bundesweite Versorgungsbedarfe privater Anbieter können Rundfunkveranstaltern, Anbietern von vergleichbaren Telemedien oder Plattformanbietern durch die zuständige Landesmedienanstalt zugewiesen werden.

lose bundesweite Versorgungsbedarfe privater Anbieter können Rundfunkveranstaltern, Anbietern von ~~vergleichbaren~~ Telemedien oder Plattformanbietern durch die zuständige Landesmedienanstalt zugewiesen werden.

lose bundesweite Versorgungsbedarfe privater Anbieter können Rundfunkveranstaltern, Anbietern von ~~vergleichbaren~~ Telemedien oder Plattformanbietern durch die zuständige Landesmedienanstalt zugewiesen werden.

„vergleichbaren Telemedien“ vollständig ersetzt werden durch den Begriff der „rundfunkähnlichen Telemedien“. Der Begriff des „Plattformanbieters“ ist durch den Begriff des „Medienplattformanbieters“ zu ersetzen.

- o
- o
- o

§ 51 b Weiterverbreitung

(1) Die zeitgleiche und unveränderte Weiterverbreitung von bundesweit empfangbaren Fernsehprogrammen, die in Europa in rechtlich zulässiger Weise und entsprechend den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen veranstaltet werden, ist zulässig.

Die Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen kann unter Beachtung europäischer rundfunkrechtlicher Regelungen ausgesetzt werden.

(1) Die ~~zeitgleiche und unveränderte~~ Weiterverbreitung von bundesweit empfangbaren **Angeboten**, die in rechtlich zulässiger Weise **in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in Übereinstimmung mit Artikel 2 der Richtlinie 2010/13/EU in der Fassung der Richtlinie 2018/1808/EU oder in einem Mitgliedstaat des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, in Übereinstimmung mit** den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen veranstaltet werden, ist zulässig.

Die Weiterverbreitung der **in Satz 1 genannten Angebote aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union kann nur in Übereinstimmung mit Artikel 3 der Richtlinie 2010/13/EU in der Fassung der Richtlinie 2018/1808/EU, die Weiterverbreitung der in Satz 1 genannten Angebote aus einem Mitgliedstaat des Europäischen**

Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen ausgesetzt werden.

(2) Veranstalter anderer als der in Absatz 1 genannten Fernsehprogramme haben die Weiterverbreitung mindestens einen Monat vor Beginn bei der Landesmedienanstalt anzuzeigen, in deren Geltungsbereich die Programme verbreitet werden sollen. Die Anzeige kann auch der Plattformbetreiber vornehmen. Die Anzeige muss die Nennung eines Programmverantwortlichen, eine Beschreibung des Programms und die Vorlage einer Zulassung oder eines vergleichbaren Dokuments beinhalten. Die Weiterverbreitung ist dem Betreiber der Plattform zu untersagen, wenn das Rundfunkprogramm nicht den Anforderungen des § 3 oder des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages entspricht oder wenn der Veranstalter nach dem geltenden Recht des Ursprungslandes zur Veranstaltung von Rundfunk nicht befugt ist oder wenn das Programm nicht inhaltlich unverändert verbreitet wird.

(3) Landesrechtliche Regelungen zur analogen Kanalbelegung für Rundfunk sind zulässig, soweit sie zur Erreichung klar umrissener Ziele von allgemeinem Interesse erforderlich sind. Sie können insbesondere zur Sicherung einer pluralistischen, am Angebot der Meinungsvielfalt und Angebotsvielfalt orientier-

ten Medienordnung getroffen werden. Einzelheiten, insbesondere die Rangfolge bei der Belegung der Kabelkanäle, regelt das Landesrecht.

(4) Ferner können angemessene Maßnahmen in Übereinstimmung mit Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie 2010/13/EU in der Fassung der Richtlinie 2018/1808/EU unter Wahrung der sonstigen Regelungen ihres Artikel 4 gegen den Mediendiensteanbieter ergriffen werden, der der Rechtshoheit eines anderen Mitgliedstaats unterworfen ist und einen audiovisuellen Mediendienst erbringt, der ganz oder vorwiegend auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ausgerichtet ist, soweit Deutschland im öffentlichen Interesse liegende ausführlichere oder strengere Bestimmungen nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie in der Fassung der Richtlinie 2018/1808/EU erlassen hat.

§ 52 Plattformen

(1) Die nachstehenden Regelungen gelten für Plattformen auf allen technischen Übertragungskapazitäten. Mit Ausnahme der §§ 52 a und f gelten sie nicht für Anbieter von

1. Plattformen in offenen Netzen (Internet, UMTS oder vergleichbare Netze), soweit sie dort über keine marktbeherrschende Stellung verfügen,

2. Plattformen, die sich auf die unver-

§ 52 Medienplattformen und Benutzeroberflächen

(1) Die nachstehenden Regelungen gelten für **alle Medienplattformen und Benutzeroberflächen**. Mit Ausnahme der **Abs. 2 und 3**, der §§ 52 a, **52 g Abs. 1 und 52 h** gelten sie nicht für

~~1. Plattformen in offenen Netzen (Internet, UMTS oder vergleichbare Netze), soweit sie dort über keine marktbeherrschende Stellung verfügen,~~

~~2. Plattformen, die sich auf die unver-~~

§ 52 Medienplattformen und Benutzeroberflächen

(1) Die nachstehenden Regelungen gelten für **alle Medienplattformen und Benutzeroberflächen**. Mit Ausnahme der **Absätze 2 und 3** sowie der §§ 52 a, **52 g Abs. 1 und 52 h** gelten sie nicht für

~~1. Plattformen in offenen Netzen (Internet, UMTS oder vergleichbare Netze), soweit sie dort über keine marktbeherrschende Stellung verfügen,~~

~~2. Plattformen, die sich auf die unver-~~

Das bisherige abgestufte Schutzkonzept wird fortgeführt, die für privilegierte Anbieter relevanten Vorschriften werden ergänzt.

Die bisher privilegierten Anbieter von Plattformen in offenen Netzen werden ebenso wie die Plattformen, die sich auf die unveränderte Weiterleitung eines Gesamtangebotes beschränken in § 52

änderte Weiterleitung eines Gesamtangebotes beschränken, das den Vorgaben dieses Abschnitts entspricht,

3. drahtgebundenen Plattformen mit in der Regel weniger als 10.000 angeschlossenen Wohneinheiten oder

4. drahtlosen Plattformen mit in der Regel weniger als 20.000 Nutzern.

Die Landesmedienanstalten legen in den Satzungen und Richtlinien nach § 53 fest, welche Anbieter unter Berücksichtigung der regionalen und lokalen Verhältnisse den Regelungen nach Satz 2 unterfallen.

(2) Eine Plattform darf nur betreiben,

~~änderte Weiterleitung eines Gesamtangebotes beschränken, das den Vorgaben dieses Abschnitts entspricht,~~

1. **infrastrukturgebundene Medienplattformen** mit in der Regel weniger als 10.000 angeschlossenen Wohneinheiten oder

2. **nicht infrastrukturgebundene Medienplattformen und Benutzeroberflächen, die keine Benutzeroberflächen von Medienplattformen nach Ziff. 1 sind**, mit in der Regel weniger als 20.000 **tatsächlichen** Nutzern **im Monatsdurchschnitt**.

Die Landesmedienanstalten legen in den Satzungen und Richtlinien nach § 53 **unter Berücksichtigung der regionalen und lokalen Verhältnisse Kriterien für die Ermittlung der Schwellenwerte** fest.

(2) Eine **infrastrukturgebundene Medi-**

~~änderte Weiterleitung eines Gesamtangebotes beschränken, das den Vorgaben dieses Abschnitts entspricht,~~

1. **infrastrukturgebundene Medienplattformen** mit in der Regel weniger als 10.000 angeschlossenen Wohneinheiten **und deren Benutzeroberflächen** oder

2. **nicht infrastrukturgebundene Medienplattformen und Benutzeroberflächen, die keine Benutzeroberflächen von Medienplattformen nach Ziff. 1 sind**, mit in der Regel weniger als 20.000 **tatsächlichen täglichen** Nutzern **im Monatsdurchschnitt**.

Die Landesmedienanstalten legen in den Satzungen und Richtlinien nach § 53 **unter Berücksichtigung der regionalen und lokalen Verhältnisse Kriterien für die Ermittlung der Schwellenwerte** fest.

(2) Eine **infrastrukturgebundene Medi-**

Abs. 1 Nr. 1, 2 RStV gestrichen.

Die privilegierten drahtgebundenen Plattformen werden durch infrastrukturgebundene Medienplattformen und deren Benutzeroberflächen, die privilegierten drahtlosen Plattformen werden durch nicht infrastrukturgebundene Medienplattformen und Benutzeroberflächen ersetzt. Der Begriff der infrastrukturgebundenen Medienplattform wird auch im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht definiert. Zur Klarstellung wäre eine Definition hilfreich.

Die hier definierten Aufgreifschwelle sollten nach der jeweiligen Relevanz für die Meinungsbildung unter dem Aspekt der zunehmenden Diversifizierung der Medienplattformen z.B. im IPTV- und OTT-Bereich, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und aufgrund der Missbrauchsgefahr **nach unten korrigiert werden**.

Angeschlossene Wohneinheiten werden auch im aktuellen Gesetzesentwurf nicht definiert. Wie in Ziffer 2 kann es sachgerecht sein, die tatsächlichen bzw. angemeldeten Nutzer zu erfassen.

Auch wenn die Formulierung „in der Regel“ sowie die Satzungsbefugnis Spielraum für eine praxisgerechte Anwendung der Bezugsgrößen ermöglichen, bleibt unbestimmt, was unter regionalen und lokalen Verhältnissen zu verstehen ist.

Nicht ersichtlich ist, warum die Erforder-

wer den Anforderungen des § 20 a Abs. 1 und 2 genügt.

(3) Private Anbieter, die eine Plattform mit Rundfunk und vergleichbaren Telemedien anbieten wollen, müssen dies mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme der zuständigen Landesmedienanstalt anzeigen. Die Anzeige hat zu enthalten

1. Angaben entsprechend § 20 a Abs. 1 und 2 und

2. die Darlegung, wie den Anforderungen der §§ 52 a bis 52 d entsprochen werden soll.

enplattform darf nur betreiben, wer den Anforderungen des § 20 a Abs. 1 und 2 **Satz 1** genügt. **Im Übrigen hat ein Anbieter einer Medienplattform oder ein Anbieter einer Benutzeroberfläche oder ein von diesem jeweils benannter Bevollmächtigter die Anforderungen des § 20 a Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 zu erfüllen.**

(3) ~~Private~~-Anbieter, die eine **Medienplattform** anbieten wollen, müssen dies mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme der zuständigen Landesmedienanstalt anzeigen. Die Anzeige hat zu enthalten

1. Angaben **nach Abs. 2 Satz 1** und

2. **Angaben zur technischen und voraussichtlichen Nutzungsreichweite.**

enplattform darf nur betreiben, wer den Anforderungen des § 20 a Abs. 1 und 2 **Satz 1** genügt. **Im Übrigen hat ein Anbieter einer Medienplattform oder ein Anbieter einer Benutzeroberfläche oder ein von diesem jeweils benannter Bevollmächtigter die Anforderungen des § 20 a Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 zu erfüllen.**

(3) ~~Private~~-Anbieter, die eine **Medienplattform oder Benutzeroberfläche** anbieten wollen, müssen dies mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme der zuständigen Landesmedienanstalt anzeigen. Die Anzeige hat zu enthalten

1. Angaben **nach Absatz 2 Satz 1** und

2. **Angaben zur technischen und voraussichtlichen Nutzungsreichweite.**

Bei wesentlichen Änderungen gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

nisse des Absatzes 2 nunmehr nur für infrastrukturegebundene Medienplattformen gelten sollen und sich der Verweis im Weiteren auf die gleichen Vorschriften bezieht.

Die Streichung des Wortes „Private“ lässt vermuten, dass mit Anbietern auch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten erfasst sind. Wir gehen unter Bezugnahme auf die Definition der Medienplattform gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 13 S. 3 b) RStV davon aus, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten hier nicht gemeint sind. Die Formulierung kann durch „Anbieter einer Medienplattform“ ersetzt werden, um die doppelte Verwendung (Anbieter, anbieten) zu vermeiden.

§ 52 a Regelungen für Plattformen

(1) Für die Angebote in Plattformen gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

(2) Plattformanbieter sind für eigene Programme und Dienste verantwort-

§ 52 a Regelungen für **Medienplattformen und Benutzeroberflächen**

(1) Für die Angebote in **Medienplattformen und Benutzeroberflächen** gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

(2) **Anbieter von Medienplattformen und Benutzeroberflächen** sind für ei-

§ 52 a Regelungen für **Medienplattformen und Benutzeroberflächen**

(1) Für die Angebote in **Medienplattformen und Benutzeroberflächen** gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

(2) **Anbieter von Medienplattformen und Benutzeroberflächen** sind für ei-

lich. Bei Verfügungen der Aufsichtsbehörden gegen Programme und Dienste Dritter, die über die Plattform verbreitet werden, sind diese zur Umsetzung dieser Verfügung verpflichtet. Sind Maßnahmen gegenüber dem Verantwortlichen von Programmen und Diensten nach Satz 2 nicht durchführbar oder nicht Erfolg versprechend, können Maßnahmen zur Verhinderung des Zugangs von Programmen und Diensten auch gegen den Plattformanbieter gerichtet werden, sofern eine Verhinderung technisch möglich und zumutbar ist.

(3) Der Anbieter einer Plattform darf ohne Zustimmung des jeweiligen Rundfunkveranstalters dessen Programme und vergleichbare Telemedien

inhaltlich und technisch nicht verändern

sowie einzelne Rundfunkprogramme oder Inhalte nicht in Programmpakete aufnehmen oder in anderer Weise entgeltlich oder unentgeltlich vermarkten.

gene Programme und Dienste verantwortlich. Bei Verfügungen der Aufsichtsbehörden gegen Programme und Dienste Dritter, die über die **Medienplattform** verbreitet werden, sind diese zur Umsetzung dieser Verfügung verpflichtet. Sind Maßnahmen gegenüber dem Verantwortlichen von Programmen und Diensten nach Satz 2 nicht durchführbar oder nicht Erfolg versprechend, können Maßnahmen zur Verhinderung des Zugangs von Programmen und Diensten auch gegen den **Anbieter der Medienplattform oder Benutzeroberfläche** gerichtet werden, sofern eine Verhinderung technisch möglich und zumutbar ist.

(3) **Ohne Einwilligung** des jeweiligen Rundfunkveranstalters **oder Anbieters rundfunkähnlicher Telemedien dürfen dessen Rundfunkprogramme, rundfunkähnliche Telemedien oder Teile davon**

a) inhaltlich und technisch nicht **verändert**,

b) im Zuge ihrer Abbildung nicht vollständig oder teilweise mit kommerzieller Kommunikation, **Inhalten aus Rundfunkprogrammen oder rundfunkähnlichen Telemedien, einschließlich Empfehlungen oder Hinweisen hierauf, überblendet oder ihre Abbildung zu diesem Zweck skaliert oder**

c) nicht in **Angebotspakete aufgenommen** oder in anderer Weise ent-

gene Programme und Dienste verantwortlich. Bei Verfügungen der Aufsichtsbehörden gegen **Angebote oder Inhalte** Dritter, die über die **Medienplattform** verbreitet werden **oder in Benutzeroberflächen enthalten sind**, sind diese zur Umsetzung dieser Verfügung verpflichtet. Sind Maßnahmen gegenüber dem Verantwortlichen von **Angeboten oder Inhalten** nach Satz 2 nicht durchführbar oder nicht Erfolg versprechend, können Maßnahmen zur Verhinderung des Zugangs von **Angeboten oder Inhalten** auch gegen den **Anbieter der Medienplattform oder Benutzeroberfläche** gerichtet werden, sofern eine Verhinderung technisch möglich und zumutbar ist.

(3) **Ohne Einwilligung** des jeweiligen Rundfunkveranstalters **oder Anbieters rundfunkähnlicher Telemedien dürfen dessen Rundfunkprogramme, einschließlich des HbbTV-Signals, rundfunkähnliche Telemedien oder Teile davon**

a) inhaltlich und technisch nicht **verändert**,

b) im Zuge ihrer Abbildung oder akustischen Wiedergabe nicht vollständig oder teilweise mit Werbung, **Inhalten aus Rundfunkprogrammen oder rundfunkähnlichen Telemedien, einschließlich Empfehlungen oder Hinweisen hierauf, überlagert oder ihre Abbildung zu diesem Zweck skaliert oder**

c) nicht in **Angebotspakete aufgenommen** oder in anderer Weise ent-

Wir begrüßen ausdrücklich die Ergänzung des Veränderungsverbot es um die HbbTV-**Signalisierung**. Da es sich bei HbbTV nicht um ein eigenes Signal im engeren Sinne handelt, regen wir präzisierend folgende Formulierung an:

*„a) inhaltlich und technisch, **einschließlich der Weiterleitung von zum interaktiven Fernsehen gehörenden Daten wie der HbbTV-Signalisierung, nicht verändert,**“*

Die vorgesehene Ergänzung des Veränderungs- und Vermarktungsverbot es um das Verbot der vollständigen oder teilweisen Überlagerung oder Skalierung ist interessengerecht und deutlich zu befürworten. Der Vorschlag berücksichtigt die bereits vorgetragene Position der ARD zur Wahrung der Signalintegrität ebenso wie Art. 7b, Erwägungsgrund 26 der RL

geltlich oder unentgeltlich **vermarktet werden**.

geltlich oder unentgeltlich **vermarktet werden**.

(EU) 2018/1808. Die erforderliche Zustimmung wird konkreter durch eine erforderliche Einwilligung als „vorherige Zustimmung“ ersetzt. Anbieter rundfunkähnlicher Telemedien werden ausdrücklich von dem Schutz erfasst.

Vor dem Hintergrund zunehmender Eingriffe in die Signalhoheit der Rundfunkveranstalter bspw. durch illegales Streaming und dem Interesse, diesen Eingriffen auch im Interesse der Verbraucher zu begegnen, schlagen wir vor, jegliche unerlaubte Zugänglichmachung solcher Angebote rundfunkrechtlich zu untersagen:

„c) nicht in Angebotspakete aufgenommen oder in anderer Weise entgeltlich oder unentgeltlich vermarktet oder öffentlich zugänglich gemacht werden.“

Technische Veränderungen, die ausschließlich einer effizienten Kapazitätsnutzung dienen und die Einhaltung des vereinbarten Qualitätsstandards nicht beeinträchtigen, sind zulässig.

(4) Abweichend von Absatz 3 Buchst. a sind technische Veränderungen, die ausschließlich einer effizienten Kapazitätsnutzung dienen und die Einhaltung des vereinbarten **oder, im Fall, dass keine Vereinbarung getroffen wurde, marktüblichen** Qualitätsstandards nicht beeinträchtigen, zulässig. **[Abweichend von Absatz 3 Buchst. b sind Überblendungen oder Skalierungen zum Zweck von Empfehlungen oder Hinweisen auf Inhalte aus Rundfunkprogrammen oder rundfunkähnlichen Telemedien zulässig, die durch den**

(4) Abweichend von Absatz 3 Buchst. a sind technische Veränderungen, die ausschließlich einer effizienten Kapazitätsnutzung dienen und die Einhaltung des vereinbarten **oder, im Fall, dass keine Vereinbarung getroffen wurde, marktüblichen** Qualitätsstandards nicht beeinträchtigen, zulässig. **Abweichend von Absatz 3 Buchst. b sind Überlagerungen oder Skalierungen zum Zweck von Empfehlungen oder Hinweisen auf Inhalte aus Rundfunkprogrammen oder rundfunkähnlichen Telemedien zulässig, die durch den**

Die Bezugnahme auf marktübliche Qualitätsstandards soll den Grundsatz der Diskriminierungs- und Chancengleichheit widerspiegeln.

§ 52a Abs. 4 S. 2 RStV will im Sinne der Nutzerautonomie sowie der Wahrung der berechtigten Nutzerinteressen (Art. 7b der RL (EU) 2018/1808) eine Ausnahme vom Verbot der Überlagerung und Skalierung ermöglichen. Wir befürworten die einzelfallbezogene Veranlassung durch den Nutzer und begrüßen die Streichung der generellen Einwilligung. Ergänzend

Nutzer im Einzelfall veranlasst sind oder in die der Nutzer generell eingewilligt hat (Opt-In), wenn er die Einwilligung jederzeit in einfacher Weise und dauerhaft widerrufen kann. Dem Nutzer sind zu Inhalt und Reichweite seiner Einwilligung und der Möglichkeit des Widerrufs leicht verständliche Informationen zur Verfügung zu stellen.]

(5) Bei einer Überblendung oder Skalierung von Angeboten durch Anbieter einer Medienplattform oder Benutzeroberfläche zum Zweck der kommerziellen Kommunikation finden die für das überblendete Angebot geltenden Beschränkungen entsprechende Anwendung.

Nutzer im Einzelfall veranlasst sind.

(5) Bei einer Überlagerung oder Skalierung zum Zweck der Werbung finden die für das überlagerte oder skalierte Angebot geltenden Beschränkungen entsprechende Anwendung.

schlagen wir erneut folgenden Passus vor:

„Dem Nutzer sind zu Inhalt und Reichweite seiner Veranlassung und der Möglichkeit der Rückgängigmachung der Veranlassung leicht verständliche Informationen zur Verfügung zu stellen.“

Das Verbot der Überlagerung oder Skalierung zum Zweck der Werbung ist zu befürworten.

Die ARD regt erneut an, einen Absatz 6 wie folgt zu ergänzen:

„(6) Die mit den Rundfunkprogrammen und rundfunkähnlichen Telemedien von den Programmanbietern im Sendesignal und/oder extern den Medienplattformbetreibern und/oder Metadaten-Aggregatoren/Dienstleistern bereitgestellten Programm- und Metadaten sind redaktionell unverändert und vollständig zur Auffindbarkeit der Angebote auf den Benutzeroberflächen in Anwendung zu bringen.“

§ 52 b Belegung von Plattformen

(1) Für Plattformen privater Anbieter mit Fernsehprogrammen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Der Plattformanbieter

hat innerhalb einer technischen Kapazität im Umfang von höchstens einem Drittel der für die digitale Verbreitung von Rundfunk zur Verfügung stehenden

§ 52 b Belegung von Medienplattformen

(1) Für **infrastrukturgebundene Medienplattformen** gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Der **Anbieter einer Medienplattform**

1. hat sicherzustellen, dass innerhalb einer technischen Kapazität im Umfang von höchstens einem Drittel der für die

§ 52 b Belegung von Medienplattformen

(1) Für **infrastrukturgebundene Medienplattformen** gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Der **Anbieter einer Medienplattform**

1. hat sicherzustellen, dass innerhalb einer technischen Kapazität im Umfang von höchstens einem Drittel der für die

Fraglich ist, ob eine Beschränkung auf infrastrukturgebundene Plattformen noch zeitgemäß ist.

Gesamtkapazität sicherzustellen, dass

a) die erforderlichen Kapazitäten für die für die bundesweite Verbreitung gesetzlich bestimmten beitragsfinanzierten Programme sowie für die Dritten Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks einschließlich programmbegleitender Dienste zur Verfügung stehen; die im Rahmen der Dritten Programme verbreiteten Landesfenster sind nur innerhalb der Länder zu verbreiten, für die sie gesetzlich bestimmt sind,

b) die Kapazitäten für die privaten Fernsehprogramme, die Regionalfenster gemäß § 25 enthalten, zur Verfügung stehen,

c) die Kapazitäten für die im jeweiligen Land zugelassenen regionalen und lokalen Fernsehprogramme sowie die Offenen Kanäle zur Verfügung stehen; die landesrechtlichen Sondervorschriften für Offene Kanäle und vergleichbare Angebote bleiben unberührt,

d) die technischen Kapazitäten nach Buchstabe a bis c im Verhältnis zu anderen digitalen Kapazitäten technisch gleichwertig sind,

digitale Verbreitung von **Fernsehprogrammen** zur Verfügung stehenden Gesamtkapazität

a) die erforderlichen Kapazitäten für die **zur** bundesweiten Verbreitung gesetzlich bestimmten beitragsfinanzierten Programme sowie für die Dritten Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks einschließlich programmbegleitender Dienste zur Verfügung stehen; **für [die Dritten Programme und]** die im Rahmen der Dritten Programme verbreiteten Landesfenster **gilt dies** nur innerhalb der Länder, für die sie gesetzlich bestimmt sind,

b) die Kapazitäten für die privaten Fernsehprogramme, die Regionalfenster gemäß § 25 enthalten, **einschließlich programmbegleitender Dienste**, zur Verfügung stehen,

c) die Kapazitäten für die im jeweiligen Land zugelassenen regionalen und lokalen Fernsehprogramme sowie die Offenen Kanäle zur Verfügung stehen; **dies gilt nur innerhalb des Gebiets, für das sie jeweils bestimmt sind;** die landesrechtlichen Sondervorschriften für Offene Kanäle und vergleichbare Angebote bleiben unberührt,

d) die technischen Kapazitäten nach Buchstabe a bis c im Verhältnis zu anderen digitalen Kapazitäten technisch gleichwertig sind,

digitale Verbreitung von **Fernsehprogrammen** zur Verfügung stehenden Gesamtkapazität

a) die erforderlichen Kapazitäten für die **zur** bundesweiten Verbreitung gesetzlich bestimmten beitragsfinanzierten Programme sowie für die Dritten Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks einschließlich programmbegleitender Dienste zur Verfügung stehen; **für [die Dritten Programme und]** die im Rahmen der Dritten Programme verbreiteten Landesfenster **gilt dies** nur innerhalb der Länder, für die sie gesetzlich bestimmt sind,

b) die Kapazitäten für die privaten Fernsehprogramme, die Regionalfenster gemäß § 25 enthalten, **einschließlich programmbegleitender Dienste**, zur Verfügung stehen,

c) die Kapazitäten für die im jeweiligen Land zugelassenen regionalen und lokalen Fernsehprogramme sowie die Offenen Kanäle zur Verfügung stehen; **dies gilt nur innerhalb des Gebiets, für das sie jeweils bestimmt sind;** die landesrechtlichen Sondervorschriften für Offene Kanäle und vergleichbare Angebote bleiben unberührt,

d) die technischen Kapazitäten nach Buchstabe a bis c im Verhältnis zu anderen digitalen Kapazitäten technisch gleichwertig sind,

Die in § 52b Abs. 2 Nr. 1 a) RStV nach wie vor vorgesehene, nicht konsenterte Einschränkung für die Dritten Programme, die nur noch im intendierten Sendegebiet einen Must-Carry-Status haben sollen, ist aus unserer Sicht problematisch und **abzulehnen**. Unter dem Gesichtspunkt der Meinungs-, Informations- und Vielfaltssicherung, ist diese Einschränkung **keinesfalls vertretbar**. Bei den Dritten Programmen handelt es sich um regional geprägte Vollprogramme iSd § 2 Abs. 2 Nr. 3 RStV, die mit vielfältigen Inhalten Information, Kultur, Service, Sport und Unterhaltung einen spezifischen Bezug zu dem regionalen Sendegebiet bieten. Auch hierbei handelt es sich um beitragsfinanzierte Programme. Die bundesweite Verbreitung der Dritten Programme trägt maßgeblich zum Erhalt der föderalen Vielfalt bei. Seitens der Beitragszahler besteht eine hohe Nachfrage an den Dritten Programmen auch außerhalb des intendierten Sendegebiets. Die Einschränkung stellt aus Sicht der ARD einen Rückschritt für den Föderalismus und den Zusammenhalt der Gesellschaft dar und ist im Ergebnis nicht nachvollziehbar.

Das Bundesverfassungsgericht hat zuletzt in seinem Urteil vom 18. Juli 2018 (Az: 1 BvR 1675/16) festgestellt, dass dem öffentlich-rechtlichem Rundfunk im Rahmen der dualen Rundfunkordnung die Erfüllung des klassischen Funktionsauftrages der Rundfunkberichterstattung zukommt. Er soll zu inhaltlicher Vielfalt

2. innerhalb einer weiteren technischen Kapazität im Umfang der Kapazität nach Nummer 1 trifft der Plattformanbieter die Entscheidung über die Belegung mit in digitaler Technik verbreiteten Fernsehprogrammen und Telemedien, soweit er darin unter Einbeziehung der Interessen der angeschlossenen Teilnehmer eine Vielzahl von Programmveranstaltern sowie ein vielfältiges Programmangebot an Vollprogrammen, nicht entgeltfinanzierten Programmen, Spartenprogrammen und Fremdsprachenprogrammen einbezieht sowie vergleichbare Telemedien und

2. **trifft selbst** innerhalb einer weiteren technischen Kapazität im Umfang der Kapazität nach Nummer 1 die Entscheidung über die Belegung mit in digitaler Technik verbreiteten Fernsehprogrammen **einschließlich programmbegleitender Dienste und Telemedien**, soweit er darin unter Einbeziehung der Interessen der angeschlossenen Teilnehmer eine Vielzahl von Programmveranstaltern sowie ein vielfältiges Programmangebot an Vollprogrammen, nicht entgeltfinanzierten Programmen, Spartenprogrammen und Fremdsprachenprogrammen einbezieht

2. **trifft selbst** innerhalb einer weiteren technischen Kapazität im Umfang der Kapazität nach Nummer 1 die Entscheidung über die Belegung mit in digitaler Technik verbreiteten Fernsehprogrammen **einschließlich programmbegleitender Dienste und Telemedien**, soweit er darin unter Einbeziehung der Interessen der angeschlossenen Teilnehmer eine Vielzahl von Programmveranstaltern sowie ein vielfältiges Programmangebot an Vollprogrammen, nicht entgeltfinanzierten Programmen, Spartenprogrammen und Fremdsprachenprogrammen einbezieht

und einer Angebotsvielfalt beitragen, wobei den Sendungen ein eigenes Gepräge gegeben werden soll. Die aufgrund neuer Technologien an Gewicht gewonnenen Wirkungsmöglichkeiten und das Leistungsangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks werden durch die Entwicklung der Kommunikationstechnologie und insbesondere die Informationsverbreitung über das Internet weiterhin nicht in Frage gestellt. Die Bedeutung der dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk obliegenden Aufgabe, ein vielfaltssicherndes flächendeckendes Angebot zu gewährleisten, wächst. Die Förderung regionaler geprägter Angebote ist hiervon ohne weiteres erfasst und muss allen beitragszahlenden Rundfunkteilnehmern bundesweit zugutekommen. Entsprechend ist der Abschnitt für **[die Dritten Programme und]** zu streichen.

Hinsichtlich § 52b Abs. 2 Nr. 2 RStV gehen wir nunmehr zunächst von einer redaktionellen Änderung aus.

Teleshoppingkanäle angemessen berücksichtigt.

sowie ~~vergleichbare Telemedien und~~ Teleshoppingkanäle angemessen berücksichtigt,

sowie ~~vergleichbare Telemedien und~~ Teleshoppingkanäle angemessen berücksichtigt,

Die angemessene Berücksichtigung vergleichbarer Telemedien und Teleshoppingkanäle war bisher umstritten; der gesetzgeberischen Intention, neuen Diensten den Zugang zu Übertragungskapazitäten zu ermöglichen, um ihre Verbreitung zu fördern, muss bereits bei der Definition und Regulierung neuer Erscheinungsformen Rechnung getragen werden. Folgerichtig müsste der Begriff der „vergleichbaren Telemedien“ gleichwohl durch „rundfunkähnliche Telemedien“ ersetzt werden.

3. Innerhalb der darüber hinausgehenden technischen Kapazitäten trifft er die Entscheidung über die Belegung allein nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze.

3. **trifft** innerhalb der darüber hinausgehenden technischen Kapazitäten die Entscheidung über die Belegung nach Maßgabe **des § 52 c Abs. 2 und** der allgemeinen Gesetze.

3. **trifft** innerhalb der darüber hinausgehenden technischen Kapazitäten die Entscheidung über die Belegung nach Maßgabe **des § 52 c Abs. 2 und** der allgemeinen Gesetze.

§ 52b Abs. 2 Nr. 3 RStV sieht neben der Maßgabe der allgemeinen Gesetze im Rahmen des Kapazitätsbereiches mit freiem Auswahlermessen die Einbeziehung des § 52c Abs. 2 RStV und folglich ausdrücklich ein Diskriminierungsverbot vor. Dies ist zu begrüßen.

Reicht die Kapazität zur Belegung nach Satz 1 nicht aus, sind die Grundsätze des Satzes 1 entsprechend der zur Verfügung stehenden Gesamtkapazität anzuwenden; dabei haben die für das jeweilige Verbreitungsgebiet gesetzlich bestimmten beitragsfinanzierten Programme und programmbegleitende Dienste des öffentlich-rechtlichen Rundfunks Vorrang unbeschadet der angemessenen Berücksichtigung der Angebote nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und c.

Reicht die Kapazität zur Belegung nach Satz 1 **Nr. 1** nicht aus, sind die Grundsätze des Satzes 1 entsprechend der zur Verfügung stehenden Gesamtkapazität anzuwenden; dabei haben die für das jeweilige Verbreitungsgebiet gesetzlich bestimmten beitragsfinanzierten Programme und programmbegleitende Dienste des öffentlich-rechtlichen Rundfunks Vorrang unbeschadet der angemessenen Berücksichtigung der Angebote nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und c.

Reicht die Kapazität zur Belegung nach Satz 1 **Nr. 1** nicht aus, sind die Grundsätze des Satzes 1 entsprechend der zur Verfügung stehenden Gesamtkapazität anzuwenden; dabei haben die für das jeweilige Verbreitungsgebiet gesetzlich bestimmten beitragsfinanzierten Programme und programmbegleitende Dienste des öffentlich-rechtlichen Rundfunks Vorrang unbeschadet der angemessenen Berücksichtigung der Angebote nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und c.

(2) Für Plattformen privater Anbieter mit Hörfunkprogrammen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

(3)

(3)

Der Plattformanbieter hat sicherzustellen,

Der **Anbieter einer Medienplattform**

Der **Anbieter einer Medienplattform**

§ 52b Abs. 3 RStV regelt die Belegung von Medienplattformen im Hörfunkbereich.

len, dass

1. innerhalb einer technischen Kapazität im Umfang von höchstens einem Drittel der für die digitale Verbreitung von Hörfunk zur Verfügung stehenden Gesamtkapazität

die technischen Kapazitäten für die in dem jeweiligen Verbreitungsgebiet gesetzlich bestimmten beitragsfinanzierten Programme und programmbegleitenden Dienste des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zur Verfügung stehen,

2. innerhalb einer weiteren technischen Übertragungskapazität im Umfang nach Nummer 1 trifft der Plattformanbieter die Entscheidung über die Belegung mit in digitaler Technik verbreiteten Hörfunkprogrammen und Telemedien, soweit er darin unter Einbeziehung der Interessen der angeschlossenen Teilnehmer ein vielfältiges Angebot und eine Vielfalt der Anbieter im jeweiligen Verbreitungsgebiet angemessen berücksichtigt,

3. innerhalb der darüber hinausgehenden technischen Kapazität trifft er die Entscheidung über die Belegung allein

1. **hat sicherzustellen, dass** innerhalb einer technischen Kapazität im Umfang von höchstens einem Drittel der für die digitale Verbreitung von Hörfunk zur Verfügung stehenden Gesamtkapazität

die **erforderlichen** Kapazitäten für die in dem jeweiligen Verbreitungsgebiet gesetzlich bestimmten beitragsfinanzierten Programme und programmbegleitenden Dienste des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zur Verfügung stehen,

2. **trifft selbst** innerhalb einer weiteren technischen Übertragungskapazität im Umfang nach Nummer 1 die Entscheidung über die Belegung mit in digitaler Technik verbreiteten Hörfunkprogrammen **und programmbegleitenden Diensten und Telemedien**, soweit er darin unter Einbeziehung der Interessen der angeschlossenen Teilnehmer ein vielfältiges Angebot und **[insbesondere]** eine Vielfalt der **für das jeweilige Verbreitungsgebiet bestimmten Angebote** angemessen berücksichtigt,

3. **trifft** innerhalb der darüber hinausgehenden technischen Kapazitäten die Entscheidung über die Belegung nach

1. **hat sicherzustellen, dass** innerhalb einer technischen Kapazität im Umfang von höchstens einem Drittel der für die digitale Verbreitung von Hörfunk zur Verfügung stehenden Gesamtkapazität

[a)] die **erforderlichen** Kapazitäten für die in dem jeweiligen Verbreitungsgebiet gesetzlich bestimmten beitragsfinanzierten Programme und programmbegleitenden Dienste des öffentlich-rechtlichen Rundfunks,

[b) die Kapazitäten für die im jeweiligen Land zugelassenen Hörfunkprogramme sowie die Offenen Kanäle]

zur Verfügung stehen[; **die landesrechtlichen Sondervorschriften für Offene Kanäle und vergleichbare Angebote bleiben unberührt],**

2. **trifft selbst** innerhalb einer weiteren technischen Übertragungskapazität im Umfang nach Nummer 1 die Entscheidung über die Belegung mit in digitaler Technik verbreiteten Hörfunkprogrammen **und programmbegleitenden Diensten und Telemedien**, soweit er darin unter Einbeziehung der Interessen der angeschlossenen Teilnehmer ein vielfältiges Angebot und **[insbesondere]** eine Vielfalt der **[für das jeweilige Verbreitungsgebiet bestimmten Angebote]** angemessen berücksichtigt,

3. **trifft** innerhalb der darüber hinausgehenden technischen Kapazitäten die Entscheidung über die Belegung nach

Auch für den Hörfunk muss ein diskriminierungsfreier Zugang zu allen Plattformen gewährleistet sein.

Hinsichtlich der Streichung „und Telemedien“ gehen wir von einer redaktionellen Änderung aus (s.o.).

Die bisher nicht konsentrierte Einschränkung unter Nr. 1 a) sowie Nr. 2 hinsichtlich des Bezugs auf das jeweilige Land bzw. Verbreitungsgebiet ist für die ARD nicht nachvollziehbar. Insoweit verweisen wir vollständig auf unsere Erwägungen unter § 52b Abs. 2 Nr. 1 a) RStV.

Auch an dieser Stelle begrüßen wir die explizite Aufnahme des Diskriminierungsverbots.

nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Werden Hörfunk- und Fernsehprogramme auf einer Plattform verbreitet, sind die Programme nach Satz 2 Nr. 1 im Rahmen der Kapazität nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a zu berücksichtigen.

(3) Der Plattformanbieter ist von den Anforderungen nach Absatz 1 und 2 befreit, soweit

1. der Anbieter der zuständigen Landesmedienanstalt nachweist, dass er selbst oder ein Dritter den Empfang der entsprechenden Angebote auf einem gleichartigen Übertragungsweg und demselben Endgerät unmittelbar und ohne zusätzlichen Aufwand ermöglicht, oder

2. das Gebot der Meinungsvielfalt und Angebotsvielfalt bereits im Rahmen der Zuordnungs- oder Zuweisungsentscheidung nach den §§ 51 oder 51 a berücksichtigt wurde.

(4) Die Entscheidung über die Belegung von Plattformen trifft der Anbieter der Plattform. Programme, die dem Plattformanbieter gemäß § 28 zugerechnet werden können oder von ihm exklusiv vermarktet werden, bleiben bei der Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 außer Betracht. Der Anbieter einer Plattform hat die Belegung

Maßgabe **des § 52 c Abs. 2 und** der allgemeinen Gesetze.

Absatz **2** Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Werden Hörfunk- und Fernsehprogramme auf einer **Medienplattform** verbreitet, sind die Programme nach **Absatz 3** Satz **1** Nr. 1 im Rahmen der Kapazität nach Absatz **2** Satz 1 Nr. 1 Buchst. a zu berücksichtigen.

(5) Der **Anbieter einer Medienplattform** ist von den Anforderungen nach Absatz 1 **bis 4** befreit, soweit

1. der Anbieter der zuständigen Landesmedienanstalt nachweist, dass er selbst oder ein Dritter den Empfang der entsprechenden Angebote auf einem gleichartigen Übertragungsweg und demselben Endgerät unmittelbar und ohne zusätzlichen Aufwand ermöglicht, oder

2. das Gebot der Meinungsvielfalt und Angebotsvielfalt bereits im Rahmen der Zuordnungs- oder Zuweisungsentscheidung nach den §§ 51 oder 51 a berücksichtigt wurde.

(6) ~~Die Entscheidung über die Belegung von Plattformen trifft der Anbieter der Plattform.~~ Programme, die dem **Anbieter einer Medienplattform** gemäß § 28 zugerechnet werden können oder von ihm exklusiv vermarktet werden, bleiben bei der Erfüllung der Anforderungen nach Absatz **2** Nr. 1 und 2 außer Betracht. Der Anbieter einer

Maßgabe **des § 52 c Abs. 2 und** der allgemeinen Gesetze.

Absatz **2** Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Werden Hörfunk- und Fernsehprogramme auf einer **Medienplattform** verbreitet, sind die Programme nach **Absatz 3** Satz **1** Nr. 1 **[Buchst. a]** im Rahmen der Kapazität nach Absatz **2** Satz 1 Nr. 1 Buchst. a zu berücksichtigen.

(5) Der **Anbieter einer Medienplattform** ist von den Anforderungen nach Absatz 1 **bis 4** befreit, soweit

1. der Anbieter der zuständigen Landesmedienanstalt nachweist, dass er selbst oder ein Dritter den Empfang der entsprechenden Angebote auf einem gleichartigen Übertragungsweg und demselben Endgerät unmittelbar und ohne zusätzlichen Aufwand ermöglicht, oder

2. das Gebot der Meinungsvielfalt und Angebotsvielfalt bereits im Rahmen der Zuordnungs- oder Zuweisungsentscheidung nach den §§ 51 oder 51 a berücksichtigt wurde.

(6) ~~Die Entscheidung über die Belegung von Plattformen trifft der Anbieter der Plattform.~~ Programme, die dem **Anbieter einer Medienplattform** gemäß § 28 zugerechnet werden können oder von ihm exklusiv vermarktet werden, bleiben bei der Erfüllung der Anforderungen nach Absatz **2** Nr. 1 und 2 außer Betracht. Der Anbieter einer

Die redaktionellen Anpassungen sind zu begrüßen.

von Rundfunkprogrammen oder Telemedien der zuständigen Landesmedienanstalt spätestens einen Monat vor ihrem Beginn anzuzeigen. Werden die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 nicht erfüllt, erfolgt die Auswahl der zu verbreitenden Rundfunkprogramme nach Maßgabe dieses Staatsvertrages und des Landesrechts durch die zuständige Landesmedienanstalt. Zuvor ist dem Anbieter einer Plattform eine angemessene Frist zur Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zu setzen. Bei Änderung der Belegungen gelten die Sätze 1 bis 5 entsprechend.

Medienplattform hat die Belegung von Rundfunkprogrammen ~~oder Telemedien~~ der zuständigen Landesmedienanstalt **auf deren Verlangen unverzüglich mitzuteilen**. Werden die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 nicht erfüllt, erfolgt die Auswahl der zu verbreitenden Rundfunkprogramme nach Maßgabe dieses Staatsvertrages und des Landesrechts durch die zuständige Landesmedienanstalt. Zuvor ist dem Anbieter einer **Medienplattform** eine angemessene Frist zur Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zu setzen. ~~Bei Änderung der Belegungen gelten die Sätze 1 bis 5 entsprechend.~~

(7) Für regionale und lokale Medienplattformen, die Hörfunk- und Fernsehprogramme ausschließlich terrestrisch verbreiten, kann das Landesrecht abweichende Regelungen vorsehen.

Medienplattform hat die Belegung von Rundfunkprogrammen ~~oder Telemedien~~ der zuständigen Landesmedienanstalt **auf deren Verlangen unverzüglich mitzuteilen**. Werden die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 nicht erfüllt, erfolgt die Auswahl der zu verbreitenden Rundfunkprogramme nach Maßgabe dieses Staatsvertrages und des Landesrechts durch die zuständige Landesmedienanstalt. Zuvor ist dem Anbieter einer **Medienplattform** eine angemessene Frist zur Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zu setzen. ~~Bei Änderung der Belegungen gelten die Sätze 1 bis 5 entsprechend.~~

(7) Für regionale und lokale Medienplattformen, die Hörfunk- und Fernsehprogramme ausschließlich terrestrisch verbreiten, kann das Landesrecht abweichende Regelungen vorsehen.

Die neu eingefügte Regelung in Absatz 7 ist nach wie vor nicht ohne Weiteres verständlich. Es sollte (beispielhaft) erörtert werden, was unter regionalen und lokalen Medienplattformen, die Hörfunk- und Fernsehprogramme ausschließlich terrestrisch verbreiten, gemeint ist und in welcher Form abweichende Regelungen im Landesrecht in Betracht kommen.

§ 52 c Technische Zugangsfreiheit

(1) Anbieter von Plattformen, die Rundfunk und vergleichbare Telemedien verbreiten, haben zu gewährleisten, dass die eingesetzte Technik ein vielfältiges Angebot ermöglicht.

Zur Sicherung der Meinungsvielfalt und Angebotsvielfalt dürfen Anbieter von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien einschließlich elektronischer Programmführer weder unmittelbar noch mittelbar

§ 52 c Zugang-zu Medienplattformen

(1) Anbieter von **Medienplattformen** haben zu gewährleisten, dass die eingesetzte Technik ein vielfältiges Angebot ermöglicht.

(2) Zur Sicherung der Meinungsvielfalt und Angebotsvielfalt dürfen Rundfunk und rundfunkähnliche Telemedien beim Zugang zu Medienplattformen weder unmittelbar noch mittelbar unbillig behindert oder ohne sachlich ge-

§ 52 c Zugang-zu Medienplattformen

(1) Anbieter von **Medienplattformen** haben zu gewährleisten, dass die eingesetzte Technik ein vielfältiges Angebot ermöglicht.

(2) Zur Sicherung der Meinungsvielfalt und Angebotsvielfalt dürfen Rundfunk, rundfunkähnliche Telemedien und Telemedien nach § 54 Abs. 2 Satz 1 beim Zugang zu Medienplattformen nicht unmittelbar oder mittelbar unbillig

Die Voranstellung des Diskriminierungsverbots in Absatz 2 wird begrüßt. Das Fortbestehen der Diskriminierungsfreiheit und Chancengleichheit wird ausdrücklich befürwortet.

1. durch Zugangsberechtigungssysteme,
2. durch Schnittstellen für Anwendungsprogramme,
3. durch Benutzeroberflächen, die den ersten Zugriff auf die Angebote herstellen, oder
4. durch sonstige technische Vorgaben zu den Nummern 1 bis 3 auch gegenüber Herstellern digitaler Rundfunkempfangsgeräte

bei der Verbreitung ihrer Angebote unbillig behindert oder gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt werden.

(2) Die Verwendung eines Zugangsberechtigungssystems oder eines Systems nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 oder einer Schnittstelle für Anwendungsprogramme und die Entgelte hierfür sind der zuständigen Landesmedienanstalt unverzüglich anzuzeigen. Satz 1 gilt für Änderungen entsprechend. Der zuständigen Landesmedienanstalt sind auf Verlangen die erforderlichen Aus-

rechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt werden; dies gilt insbesondere in Bezug auf

1. ~~durch~~ Zugangsberechtigungssysteme,
2. ~~durch~~ Schnittstellen für Anwendungsprogramme,

~~3. durch Benutzeroberflächen, die den ersten Zugriff auf die Angebote herstellen, oder~~

3. sonstige technische Vorgaben zu den Nummern 1 und 2 auch gegenüber Herstellern digitaler Rundfunkempfangsgeräte,

4. die Ausgestaltung von Zugangsbedingungen, insbesondere Entgelten und Tarifen.

~~bei der Verbreitung ihrer Angebote unbillig behindert oder gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt werden.~~

(3) Die Verwendung eines Zugangsberechtigungssystems ~~oder eines Systems nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3~~ oder einer Schnittstelle für Anwendungsprogramme und die Entgelte hierfür sind der zuständigen Landesmedienanstalt unverzüglich anzuzeigen. Satz 1 gilt für Änderungen entsprechend. Der zuständigen Landesmedienanstalt sind auf Verlangen die erforderlichen Aus-

behindert und gegenüber gleichartigen Angeboten nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt werden; dies gilt insbesondere in Bezug auf

1. ~~durch~~ Zugangsberechtigungssysteme,
2. ~~durch~~ Schnittstellen für Anwendungsprogramme,

~~3. durch Benutzeroberflächen, die den ersten Zugriff auf die Angebote herstellen, oder~~

3. sonstige technische Vorgaben zu den Nummern 1 und 2 auch gegenüber Herstellern digitaler Rundfunkempfangsgeräte,

4. die Ausgestaltung von Zugangsbedingungen, insbesondere Entgelte und Tarife.

~~bei der Verbreitung ihrer Angebote unbillig behindert oder gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt werden.~~

(3) Die Verwendung eines Zugangsberechtigungssystems ~~oder eines Systems nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3~~ oder einer Schnittstelle für Anwendungsprogramme und die Entgelte hierfür sind der zuständigen Landesmedienanstalt unverzüglich anzuzeigen. Satz 1 gilt für Änderungen entsprechend. Der zuständigen Landesmedienanstalt sind auf Verlangen die erforderlichen Aus-

In der Ergänzung „gegenüber gleichartigen Angeboten“ sehen wir jedoch eine mögliche Verengung; der Anknüpfungspunkt der Gleichartigkeit ist nicht ersichtlich. Eine Klarstellung der Begrifflichkeit „gleichartige Angebote“ ist auch deshalb erforderlich, weil die Ausgestaltung von Zugangsbedingungen von dieser Einordnung abhängig ist. Dem Gesetzgeber obliegt hier aufgrund der Wesentlichkeitstheorie eine Konkretisierungspflicht.

§ 52 d Entgelte, Tarife

Anbieter von Programmen und vergleichbaren Telemedien dürfen durch die Ausgestaltung der Entgelte und Tarife nicht unbillig behindert oder gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt werden. Die Verbreitung von Angeboten nach § 52 b Abs. 1 Nr. 1 und 2 oder § 52 b Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 hat zu angemessenen Bedingungen zu erfolgen. Entgelte und Tarife für Angebote nach § 52 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 2 sind offenzulegen.

Entgelte und Tarife sind im Rahmen des Telekommunikationsgesetzes so zu gestalten, dass auch regionale und lokale Angebote zu angemessenen und chancengleichen Bedingungen verbreitet werden können. Die landesrechtlichen Sondervorschriften für Offene Kanäle und vergleichbare Angebote bleiben unberührt.

§ 52 d Zugangsbedingungen

(1) Die Zugangsbedingungen, insbesondere Entgelte und Tarife, sind gegenüber der zuständigen Landesmedienanstalt offenzulegen.

(2) Entgelte und Tarife sind im Rahmen des Telekommunikationsgesetzes so zu gestalten, dass auch regionale und lokale Angebote zu angemessenen ~~und chancengleichen~~ Bedingungen verbreitet werden können. Die landesrechtlichen Sondervorschriften für Offene Kanäle und vergleichbare Angebote bleiben unberührt.

(3) Können sich die betroffenen Anbieter nicht über die Aufnahme eines An-

§ 52 d Zugangsbedingungen zu Medienplattformen

(1) Die Zugangsbedingungen, insbesondere Entgelte und Tarife, sind gegenüber der zuständigen Landesmedienanstalt offenzulegen.

(2) Entgelte und Tarife sind im Rahmen des Telekommunikationsgesetzes so zu gestalten, dass auch regionale und lokale Angebote zu angemessenen ~~und chancengleichen~~ Bedingungen verbreitet werden können. Die landesrechtlichen Sondervorschriften für Offene Kanäle und vergleichbare Angebote bleiben unberührt.

(3) Können sich die betroffenen Anbieter nicht über die Aufnahme eines An-

Die ARD begrüßt, dass § 52d RStV weiterhin keine Entgeltspflicht der Programmveranstalter vorsieht. Der deutsche Gesetzgeber hat von der Festlegung etwaig zu zahlender Entgelte abgesehen. Im Rahmen der Regelung des § 52d RStV sollte deutlich normiert werden, dass aus der fehlenden Entgeltfestsetzung die Unbedingtheit der Erfüllung von Übertragungspflichten folgt. Es bedarf einer Klarstellung der Rechtsfolge der fehlenden Entgeltfestsetzung. Dies folgt in der Konsequenz auch aus dem Europäischen Kodex für elektronische Kommunikation, der für den Fall, dass das mitgliedstaatliche Recht eine Entgeltspflicht vorsieht, klarstellt, dass diese ausdrücklich im nationalen Recht vorgesehen sein muss unter Einschluss der Kriterien der Kalkulation für eine solche Entgeltspflicht. Hieraus ist auch die verpflichtende Normierung der fehlenden Entgeltspflicht zu schlussfolgern.

Das Entgeltregulierungsregime des TKG knüpft in den §§ 27 ff. an eine beträchtliche Marktmacht eines Anbieters von Telekommunikationsdiensten oder Betreibers eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes an. Das Verfahren ist inhaltlich und zeitlich umfangreich und kann u.U. nicht zu dem gewünschten Ergebnis führen. Ggf. kann auch das GWB Abhilfe schaffen.

Die ARD hält eine Offenlegungspflicht gegenüber den Landesmedienanstalten

gebots in eine Medienplattform oder die Bedingungen der Aufnahme einigen, kann jeder der Beteiligten die zuständige Landesmedienanstalt anrufen. Die zuständige Landesmedienanstalt wirkt unter den Beteiligten auf eine sachgerechte Lösung hin.

gebots in eine Medienplattform oder die Bedingungen der Aufnahme einigen, kann jeder der Beteiligten die zuständige Landesmedienanstalt anrufen. Die zuständige Landesmedienanstalt wirkt unter den Beteiligten auf eine sachgerechte Lösung hin.

im Rahmen des Absatzes 1 für sachgerecht. Die Ergänzung in Absatz 3 erweitert jedoch in unbestimmter und unzulässiger Weise die Befugnis der Landesmedienanstalten, etwa in der Funktion einer Schiedsstelle, über die Aufnahme- und folglich auch Entgelt-/Tarifbedingungen zu entscheiden. Unserer Auffassung nach würde den Landesmedienanstalten gegen den erklärten gesetzgeberischen Willen faktisch eine Entgeltregulierungsaufgabe zugebilligt anstelle einer am Vielfaltsmaßstab orientierten Missbrauchsaufsicht. Absatz 3 sollte daher gestrichen werden.

§ 52 e Auffindbarkeit in Benutzeroberflächen

(1) Die nachstehenden Regelungen gelten, soweit Benutzeroberflächen Rundfunk oder rundfunkähnliche Telemedien, Teile davon oder softwarebasierte Anwendungen, die im Wesentlichen der unmittelbaren Ansteuerung von Rundfunk und rundfunkähnlichen Telemedien dienen, hierzu abbilden.

(2) Gleichartige Angebote oder Inhalte dürfen bei der Auffindbarkeit, insbesondere der Sortierung, Anordnung oder Abbildung auf Benutzeroberflächen, nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt werden; ihre Auffindbarkeit darf nicht unbillig behindert werden. Zulässige Kriterien für eine Sortierung oder Anordnung sind insbesondere Alpha-

§ 52 e Auffindbarkeit in Benutzeroberflächen

(1) Die nachstehenden Regelungen gelten, soweit Benutzeroberflächen Rundfunk, rundfunkähnliche Telemedien und Telemedien nach § 54 Abs. 2 Satz 1, Teile davon oder softwarebasierte Anwendungen, die im Wesentlichen der unmittelbaren Ansteuerung von Rundfunk, rundfunkähnlichen Telemedien und Telemedien nach § 54 Abs. 2 Satz 1 dienen, hierzu abbilden oder akustisch vermitteln.

(2) Gleichartige Angebote oder Inhalte dürfen bei der Auffindbarkeit, insbesondere der Sortierung, Anordnung oder Präsentation in Benutzeroberflächen, nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt werden; ihre Auffindbarkeit darf nicht unbillig behindert werden. Zulässige Kriterien für eine Sortierung oder Anordnung sind insbesondere Alpha-

Die Erweiterung der Regelungen auf die akustische Vermittlung ist begrüßenswert.

Die Regelung zur Auffindbarkeit in Benutzeroberflächen als eigenes Regulierungsziel wird ausdrücklich begrüßt. Zentraler Gegenstand der Regelung in Abs. 2 ist das Diskriminierungsverbot. Im Gesetzeswortlaut konkretisiert werden sollte, was unter gleichartigen Angeboten und einer unbilligen Behinderung der Auffindbarkeit zu verstehen ist. Die gesetzlich beispielhaft geregelten Kriterien für eine

bet, Genres oder Nutzungsreichweite. Eine Sortierung oder Anordnung soll in mindestens zwei verschiedenen Varianten angeboten werden. Alle Angebote müssen mittels einer Suchfunktion diskriminierungsfrei auffindbar sein. Einzelheiten regeln die Landesmedienanstalten durch Satzungen und Richtlinien.

(3) [Über Benutzeroberflächen ansteuerbare Rundfunkangebote gemäß § 52 b Abs. 2 Nr. 1 und § 52 b Abs. 3 Nr. 1 sowie Telemedienangebote gemäß § 11 d sind besonders hervorzuheben und leicht auffindbar zu machen.] Fensterprogramme (§ 25 Abs. 4) sind in dem Gebiet, für das sie zugelassen oder gesetzlich bestimmt sind, gegenüber dem ohne Fensterprogramm ausgestrahlten Hauptprogramm und gegenüber den Fensterprogrammen anderer Gebiete vorrangig darzustellen.

bet, Genres oder Nutzungsreichweite. Alle Angebote müssen mittels einer Suchfunktion diskriminierungsfrei auffindbar sein.

(3) Der in einer Benutzeroberfläche vermittelte Rundfunk hat in seiner Gesamtheit auf der ersten Auswahlebene unmittelbar erreichbar und leicht auffindbar zu sein.

[Innerhalb des Rundfunks haben die gesetzlich bestimmten beitragsfinanzierten Programme, die Rundfunkprogramme, die Fensterprogramme (§ 25 Abs. 4) aufzunehmen haben, sowie die privaten Programme, die in besonderem Maß einen Beitrag zur Meinungs- und Angebotsvielfalt im Bundesgebiet leisten, leicht auffindbar zu sein.]

Werden Rundfunkprogramme abgebildet oder akustisch vermittelt, die Fensterprogramme (§ 25 Abs. 4) aufzunehmen haben, sind in dem Gebiet, für das die Fensterprogramme zugelassen oder gesetzlich bestimmt sind, die Hauptprogramme mit Fensterprogramm gegenüber dem ohne Fensterprogramm ausgestrahlten Hauptprogramm und gegenüber den Fensterprogrammen, die für andere Gebiete zugelassen oder gesetzlich bestimmt sind, vorrangig darzustellen.

Sortierung oder Anordnung sind sachgerecht, ebenso die Auffindbarkeit mittels einer Suchfunktion. Zukünftigen Bedienkonzepten und Mechanismen etwa im Rahmen Künstlicher Intelligenz sollte darüber hinaus Rechnung getragen werden.

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Vielfaltssicherung und der zunehmenden Anzahl an Rundfunkangeboten auf unterschiedlichen Übertragungswegen bedarf es einer privilegierten Auffindbarkeit besonders vielfaltrelevanter Angebote, darunter Rundfunk, rundfunkähnliche Telemedien sowie Telemedienangebote. Eine Auffindbarkeit, die ausschließlich dem Prinzip der Diskriminierungsfreiheit folgt, kann dies nicht sicherstellen. Die vorgesehene Regelung der privilegierten Auffindbarkeit wird daher nachdrücklich unterstützt. Auch vor dem Hintergrund des Art. 7a der RL (EU) 2018/1808, demzufolge Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen können, um eine angemessene Herausstellung audiovisueller Mediendienste von allgemeinem Interesse sicherzustellen, sehen § 52e Abs. 3-5 RStV insgesamt eine besondere, privilegierte Auffindbarkeit für vielfaltsrelevante Angebote vor.

Systematisch will Abs. 3 die Auffindbarkeit des in einer Benutzeroberfläche vermittelten Rundfunks, Abs. 4 die Auffindbarkeit der in einer Benutzeroberfläche vermittelten Telemedienangebote regeln. Die Differenzierung in zwei Absät-

zen erscheint nicht zwingend, da die Angebote auf derselben Benutzeroberfläche angeboten werden können.

Abs. 3 der Regelung fordert

- für den vermittelten Rundfunk eine unmittelbare Erreichbarkeit auf der ersten Auswahl-ebene sowie eine **leichte Auffindbarkeit** (S.1),
- für die Abbildung oder akustische Vermittlung von Rundfunkprogrammen, die Fensterprogramme aufzunehmen haben, eine **vorrangige Darstellung** (S. 2).

Insoweit bedarf es einer Konkretisierung und Definition der „leichten Auffindbarkeit“ ebenso wie der „vorrangigen Darstellung“ in der Praxis. Hinsichtlich der vielfaltsrelevanten Angebote wäre eine Bezugnahme auf § 52b RStV zielführender und sachgerecht, um Dopplungen zu vermeiden und das Verhältnis des beitragsfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunks gegenüber anderen vielfaltsrelevanten Inhalten klarzustellen.

Ausdrücklich klargestellt werden sollte auch das Verhältnis der Inhalte des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gegenüber den privaten Angeboten. Darüber hinaus bedarf es (ggf. bereits in § 52e Abs. 2 RStV) einer Regelung, die die hervorgehobene Stellung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bzw. dessen Auffindbarkeit bereits bei Empfehlungen und in Suchergebnissen der Benutzeroberfläche sichert. Die zentrale Bedeutung der Funktionen von Empfehlungssystemen

und Sucheinstellungen ist entsprechend den aktuellen Empfehlungen der Ofcom zwingend zu berücksichtigen.

Es bedarf außerdem der Sicherstellung, dass eventuelle Kosten, die zur Herstellung der Auffindbarkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beitragen, nicht auf diesen umgelegt werden.

[(4) In einer Benutzeroberfläche vermittelten Telemedienangebote nach § 11d Abs. 1 oder vergleichbare Telemedienangebote privater Anbieter, die in besonderem Maß einen Beitrag zur Meinungs- und Angebotsvielfalt im Bundesgebiet leisten, oder softwarebasierte Anwendungen, die ihrer unmittelbaren Ansteuerung dienen, haben im Rahmen der Präsentation rundfunkähnlicher Telemedien oder Medienplattformen oder der softwarebasierten Anwendungen, die ihrer unmittelbaren Ansteuerung dienen, leicht auffindbar zu sein.

(5) Die privaten Angebote im Sinne des Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 werden durch die Landesmedienanstalten für die Dauer von jeweils zwei Jahren bestimmt und in einer Liste im Onlineauftritt der Landesmedienanstalten veröffentlicht. In die Entscheidung sind folgende Kriterien einzubeziehen:

1. der zeitliche Anteil an nachrichtli-

Abs. 4 sieht für die in einer Benutzeroberfläche vermittelten Telemedienangebote eine leichte Auffindbarkeit vor. Auch hier bedarf es einer Konkretisierung und Definition in der Praxis.

Sofern in Abs. 3 und 4 von „privaten Programmen, die in besonderem Maß einen Beitrag zur Meinungs- und Angebotsvielfalt im Bundesgebiet leisten“ die Rede ist, bedarf es einer Konkretisierung, etwa durch Regelbeispiele. Die vorgesehene Bestimmung der Landesmedienanstalten in Abs. 5 anhand der aufgeführten Kriterien kann hier nicht ausreichen.

cher Berichterstattung über politisches und zeitgeschichtliches Geschehen,

2. der zeitliche Anteil an regionalen und lokalen Informationen,

3. das Verhältnis zwischen eigen- und fremdproduzierten Programminhalten,

4. der Anteil an barrierefreien Angeboten,

5. das Verhältnis zwischen ausgebildeten und auszubildenden Mitarbeitern, die an der Programmerstellung beteiligt sind,

6. die Quote europäischer Werke und

7. der Anteil an Angeboten für junge Zielgruppen.

Die Landesmedienanstalten bestimmen unverzüglich Beginn und Ende einer Ausschlussfrist, innerhalb derer Anbieter schriftliche Anträge auf Aufnahme in die Liste stellen können. Beginn und Ende der Antragsfrist, das Verfahren und die wesentlichen Anforderungen an die Antragsstellung sind von den Landesmedienanstalten im Rahmen der Ausschreibung festzulegen; die Ausschreibung ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.]

(4) Die Sortierung oder Anordnung von Angeboten oder Inhalten muss auf einfache Weise und dauerhaft durch den Nutzer individualisiert werden können.

(5) Die Maßgaben von Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 gelten für Benutzeroberflächen von geräteabhängigen Medienplattformen nicht, soweit der Anbieter nachweist, dass eine auch nachträgliche Umsetzung technisch nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich ist.

(6) Die Sortierung oder Anordnung von Angeboten oder Inhalten muss auf einfache Weise und dauerhaft durch den Nutzer individualisiert werden können.

(7) Absatz 2 Satz 3 sowie die Absätze 3, 4 und 6 gelten für Benutzeroberflächen nicht, soweit der Anbieter nachweist, dass eine auch nachträgliche Umsetzung technisch nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

(8) Die Einzelheiten der Absätze 2 bis 6 regeln die Landesmedienanstalten durch Satzungen und Richtlinien.

§ 52e Abs. 6 RStV will Mindestregelungen zur Gewährleistung der Nutzerautonomie statuieren, die grds. zu begrüßen sind. Es ist sicherzustellen, dass die Nutzerautonomie nicht durch die Auswahl der Gerätehersteller oder etwaiger Kooperationspartner eingeschränkt wird. Konkreter bzw. beispielhaft geregelt werden sollte, was unter „einfache Weise“ zu verstehen ist.

Da darstellungsbedingt hier kein Hinderungsgrund vorstellbar ist, alleinig die Zuführung bei Rundfunk noch rückkanallose Empfangsgeräte zulässt, sollten auch nur diese ausgenommen sein. Wir regen daher die folgende Ergänzung an:

*„Absatz 2 Satz 3 sowie die Absätze 3, 4 und 6 gelten **nur** für Benutzeroberflächen nicht, ...“*

Der Gesetzgeber kann den Landesmedienanstalten nur nach Maßgabe und in den Grenzen des Parlamentsvorbehalts die Satzungsautonomie verleihen. Die Ausgestaltung der Rundfunkordnung hinsichtlich etwaiger Einzelheiten zur Auffindbarkeit in Benutzeroberflächen durch die Landesmedienanstalten erscheint im Sinne einer bundesweiten Regelung nicht sinnvoll. Es bedarf viel-

mehr der Konkretisierung der Einzelheiten im MedienStV bzw. RStV oder im Rahmen **einer** einheitlichen Satzung.

§ 52 f Transparenz

Die einer Medienplattform oder Benutzeroberfläche zugrunde liegenden Grundsätze für die Auswahl von Rundfunk oder rundfunkähnlichen Telemedien und für ihre Organisation sind vom Anbieter transparent zu machen. Dies umfasst die Kriterien, nach denen Inhalte sortiert, angeordnet und abgebildet werden, wie die Sortierung oder Anordnung von Inhalten durch den Nutzer individualisiert werden kann und nach welchen grundlegenden Kriterien Empfehlungen erfolgen und unter welchen Bedingungen Rundfunk oder rundfunkähnliche Telemedien entsprechend § 52 a Abs. 3 Buchst. c nicht in ihrer ursprünglichen Form dargestellt werden. Informationen hierzu sind den Nutzern in leicht erkennbarer, unmittelbar erreichbarer und ständig verfügbarer Weise zur Verfügung zu stellen.

§ 52 f Transparenz

Die einer Medienplattform oder Benutzeroberfläche zugrunde liegenden Grundsätze für die Auswahl von Rundfunk, rundfunkähnlichen Telemedien und Telemedien nach § 54 Abs. 2 Satz 1 und für ihre Organisation sind vom Anbieter transparent zu machen. Dies umfasst die Kriterien, nach denen Inhalte sortiert, angeordnet und präsentiert werden, wie die Sortierung oder Anordnung von Inhalten durch den Nutzer individualisiert werden kann und nach welchen grundlegenden Kriterien Empfehlungen erfolgen und unter welchen Bedingungen Rundfunk oder rundfunkähnliche Telemedien entsprechend § 52 a Abs. 3 Buchst. b nicht in ihrer ursprünglichen Form dargestellt werden. Informationen hierzu sind den Nutzern in leicht erkennbarer, unmittelbar erreichbarer und ständig verfügbarer Weise zur Verfügung zu stellen.

§ 52f RStV statuiert schließlich allgemeine Transparenzanforderungen für Medienplattformen und Benutzeroberflächen. Die Vorgaben sind ausdrücklich zu begründen, da die Schaffung von Transparenz für die Nutzer ein relevanter Faktor ist. Auch hier bedarf es einer konkreteren bzw. beispielhaften Erörterung, was unter „leicht erkennbarer Weise“ zu verstehen ist.

Im Diskriminierungsfall sollten von den Anbietern nicht nur die Kriterien sondern auch die Algorithmen der Sortierung, Anordnung, Präsentation und Empfehlungen transparent gemacht werden, die diesbezügliche Verantwortung soll nicht ohne weiteres aufgegeben werden. Daher regen wir folgende Ergänzung an:

*„Dies umfasst die Kriterien, nach denen Inhalte sortiert, angeordnet und präsentiert werden, wie die Sortierung oder Anordnung von Inhalten durch den Nutzer individualisiert werden kann und nach welchen grundlegenden Kriterien **einschließlich Informationen über die Funktionsweise der eingesetzten Algorithmen die Empfehlungen erfolgen...**“*

§52 e Vorlage von Unterlagen, Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation

§ 52 g Vorlage von Unterlagen, Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation

§ 52 g Vorlage von Unterlagen, Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation

(1) Anbieter von Plattformen sind verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen der zuständigen Landesmedienanstalt auf Verlangen vorzulegen. §§ 21 bis 24 gelten entsprechend.

(2) Ob ein Verstoß gegen § 52 c Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder § 52 d vorliegt, entscheidet bei Plattformanbietern, die zugleich Anbieter der Telekommunikationsdienstleistung sind, die zuständige Landesmedienanstalt im Benehmen mit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation.

(1) Anbieter von **Medienplattformen und Benutzeroberflächen** sind verpflichtet, die erforderlichen **Informationen und** Unterlagen der zuständigen Landesmedienanstalt auf Verlangen **unverzüglich** vorzulegen. §§ 21, **22 und** 24 gelten entsprechend.

(2) Ob ein Verstoß gegen § 52c Abs. 2 Nr. 1, 2 **oder 4** oder § 52 d **Abs. 2** vorliegt, entscheidet bei **Anbietern von Medienplattformen**, die zugleich Anbieter der Telekommunikationsdienstleistung sind, die zuständige Landesmedienanstalt im Benehmen mit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation.

(3) Anbieter von Medienplattformen oder Benutzeroberflächen haben auf Nachfrage gegenüber Anbietern von Rundfunk oder rundfunkähnlichen Telemedien die tatsächliche Sortierung, Anordnung und Abbildung von Angeboten und Inhalten, die Verwendung ihrer Metadaten sowie im Rahmen eines berechtigten Interesses Zugangsbedingungen nach § 52 d Abs. 1 mitzuteilen.

(1) Anbieter von **Medienplattformen und Benutzeroberflächen** sind verpflichtet, die erforderlichen **Informationen und** Unterlagen der zuständigen Landesmedienanstalt auf Verlangen **unverzüglich** vorzulegen. §§ 21, **22 und** 24 gelten entsprechend.

(2) Ob ein Verstoß gegen § 52c Abs. 2 Nr. 1, 2 **oder 4** oder § 52 d **Abs. 2** vorliegt, entscheidet bei **Anbietern von Medienplattformen**, die zugleich Anbieter der Telekommunikationsdienstleistung sind, die zuständige Landesmedienanstalt im Benehmen mit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation.

(3) Anbieter von Medienplattformen oder Benutzeroberflächen haben auf Nachfrage gegenüber Anbietern von Rundfunk, rundfunkähnliche Telemedien und Telemedien nach § 54 Abs. 2 Satz 1 die tatsächliche Sortierung, Anordnung und Abbildung von Angeboten und Inhalten, die Verwendung ihrer Metadaten sowie im Rahmen eines berechtigten Interesses Zugangsbedingungen nach § 52 d Abs. 1 mitzuteilen.

Die Regelung des § 52g Abs. 3 RStV verpflichtet die Anbieter von Medienplattformen und Benutzeroberflächen zu mehr Transparenz gegenüber den Programmveranstaltern und ist zu begrüßen. Erörterungsbedürftig ist das Vorliegen eines berechtigten Interesses.

§ 52 f Maßnahmen durch die zuständige Landesmedienanstalt

Verstößt ein Plattformanbieter gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages oder des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages, gilt § 38 Abs. 2 entsprechend.

§ 52 h Maßnahmen durch die zuständige Landesmedienanstalt

(1) Verstößt ein **Anbieter einer Medienplattform oder ein Anbieter einer Benutzeroberfläche** gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages oder des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages **trifft die zuständige**

§ 52 h Maßnahmen durch die zuständige Landesmedienanstalt

(1) Verstößt ein **Anbieter einer Medienplattform oder ein Anbieter einer Benutzeroberfläche** gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages oder des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages **trifft die zuständige**

§ 52h RStV erweitert die Befugnisse der Landesmedienanstalten und führt die Möglichkeit einer Unbedenklichkeitsbescheinigung ein. Die ARD spricht sich grds. für eine transparente Ausgestaltung der Aufsicht durch die Landesmedienan-

Landesmedienanstalt die erforderlichen Maßnahmen; § 38 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Für die Rücknahme oder den Widerruf von Zuweisungen gilt § 38 Abs. 3 bis 5. Für Untersagungen und Sperren gilt § 59 Abs. 3 Satz 3 bis 7, Abs. 4 und Abs. 5 entsprechend.

(2) Im Hinblick auf die Anforderungen der §§ 52 b bis 52 f sind Anbieter von Medienplattformen oder Benutzeroberflächen berechtigt, bei der zuständigen Landesmedienanstalt einen Antrag auf Unbedenklichkeit zu stellen. Die Bestätigung der Unbedenklichkeit kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Landesmedienanstalt die erforderlichen Maßnahmen; § 38 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Für die Rücknahme oder den Widerruf von Zuweisungen gilt § 38 Abs. 3 bis 5. Für Untersagungen und Sperren gilt § 59 Abs. 3 Satz 3 bis 7, Abs. 4 und Abs. 5 entsprechend.

(2) Im Hinblick auf die Anforderungen der §§ 52 b bis 52 f sind Anbieter von Medienplattformen oder Benutzeroberflächen berechtigt, bei der zuständigen Landesmedienanstalt einen Antrag auf Unbedenklichkeit zu stellen. Die Bestätigung der Unbedenklichkeit kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

stalten aus.

§ 53 Satzungen, Richtlinien

Die Landesmedienanstalten regeln durch Satzungen und Richtlinien Einzelheiten zur Konkretisierung der sie betreffenden Bestimmungen dieses Abschnitts mit Ausnahme des § 51. Dabei ist die Bedeutung für die öffentliche Meinungsbildung für den Empfängerkreis in Bezug auf den jeweiligen Übertragungsweg zu berücksichtigen.

Die Landesmedienanstalten regeln durch Satzungen und Richtlinien Einzelheiten zur Konkretisierung der sie betreffenden Bestimmungen dieses Abschnitts mit Ausnahme des § 51. Dabei ist die Bedeutung für die öffentliche Meinungsbildung für den Empfängerkreis in Bezug auf den jeweiligen Übertragungsweg, **die jeweilige Medienplattform oder die jeweilige Benutzeroberfläche** zu berücksichtigen.

Die Landesmedienanstalten regeln durch Satzungen und Richtlinien Einzelheiten zur Konkretisierung der sie betreffenden Bestimmungen dieses Abschnitts mit Ausnahme des § 51. Dabei ist die Bedeutung für die öffentliche Meinungsbildung für den Empfängerkreis in Bezug auf den jeweiligen Übertragungsweg, **die jeweilige Medienplattform oder die jeweilige Benutzeroberfläche** zu berücksichtigen.

§ 53b Bestehende Zulassungen, Zuordnungen, Zuweisungen, Anzeige von bestehenden Plattformen

(1) Bestehende Zulassungen, Zuord-

§ 53 b Bestehende Zulassungen, Zuordnungen, Zuweisungen, Anzeige von bestehenden **Medienplattformen oder Benutzeroberflächen**

(1) Bestehende Zulassungen, Zuord-

§ 53 b Bestehende Zulassungen, Zuordnungen, Zuweisungen, Anzeige von bestehenden **Medienplattformen oder Benutzeroberflächen**

(1) Bestehende Zulassungen, Zuord-

nungen und Zuweisungen für bundesweite Anbieter gelten bis zu deren Ablauf fort. Bestehende Zulassungen und Zuweisungen für Fensterprogrammveranstalter sollen bis zum 31. Dezember 2009 unbeschadet von Vorgaben des § 25 Abs. 4 Satz 4 verlängert werden.

(2) Anbieter von Plattformen, die bei Inkrafttreten dieses Staatsvertrages bereits in Betrieb sind, müssen die Anzeige nach § 52 Abs. 3 spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages stellen.

nungen und Zuweisungen für bundesweite Anbieter gelten bis zu deren Ablauf fort. Bestehende Zulassungen und Zuweisungen für Fensterprogrammveranstalter sollen bis zum 31. Dezember 2009 unbeschadet von Vorgaben des § 25 Abs. 4 Satz 4 verlängert werden.

(2) Anbieter von **Medienplattformen**, die bei Inkrafttreten dieses Staatsvertrages bereits in Betrieb sind, müssen die Anzeige nach § 52 Abs. 3 spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages stellen.

nungen und Zuweisungen für bundesweite Anbieter gelten bis zu deren Ablauf fort. Bestehende Zulassungen und Zuweisungen für Fensterprogrammveranstalter sollen bis zum 31. Dezember 2009 unbeschadet von Vorgaben des § 25 Abs. 4 Satz 4 verlängert werden.

(2) Anbieter von **Medienplattformen**, die bei Inkrafttreten dieses Staatsvertrages bereits in Betrieb sind, müssen die Anzeige nach § 52 Abs. 3 spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages stellen.

VI. Abschnitt – Medienintermediäre

§ 53 c Anwendungsbereich

(1) Die Regelungen dieses Abschnitts gelten für Medienintermediäre im Sinne des § 2 Nr. 13 b. Dies gilt auch dann, wenn die intermediäre Funktion in die Angebote Dritter eingebunden wird (integrierter Intermediär).

(2) Sie gelten nicht für Medienintermediäre, die

1. jedenfalls weniger als eine Million Nutzer im Bundesgebiet pro Monat erreichen,

2. auf die Aggregation, Selektion und Präsentation von Inhalten mit Bezug zu Waren oder Dienstleistungen spezialisiert sind,

VI. Abschnitt – Medienintermediäre

§ 53 c Anwendungsbereich

(1) Die Regelungen dieses Abschnitts gelten für Medienintermediäre im Sinne des § 2 Nr. 13 b. Dies gilt auch dann, wenn die intermediäre Funktion in die Angebote Dritter eingebunden wird (integrierter Intermediär).

(2) Mit Ausnahme des § 53 f gelten sie nicht für Medienintermediäre, die

1. im Durchschnitt der letzten sechs Monate in der Bundesrepublik Deutschland weniger als eine Million Nutzer pro Monat erreichen,

2. auf die Aggregation, Selektion und Präsentation von Inhalten mit Bezug zu Waren oder Dienstleistungen spezialisiert sind oder

In § 53c Abs. 1 RStV müsste es richtigerweise heißen „im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 13b“. Es wird nicht deutlich, was unter einem integrierten Intermediär in der Praxis zu verstehen ist. Ggf. können hier wie in der Definition nach § 2 Abs. 2 Nr. 13b RStV Beispiele benannt werden.

Eine Regulierungsbedürftigkeit der Medienintermediäre besteht, sofern ein erheblicher Einfluss auf die Meinungsbildung und -vielfalt möglich ist. Bei der Festlegung einer Erheblichkeitsschwelle wird auf Nutzer als sog. Unique User abgestellt. Hierbei handelt es sich um die Angabe der Anzahl unterschiedlicher Nutzer, die das Angebot des Medienintermediärs aufrufen. Diese Anknüpfung

3. ausschließlich privaten oder familiären Zwecken dienen.

(3) Anbieter von Medienintermediären haben im Inland einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen und auf ihrem Angebot in leicht erkennbarer und unmittelbar erreichbarer Weise auf ihn aufmerksam zu machen. An diese Person können Zustellungen in Verfahren nach § 49 bewirkt werden. Das gilt auch für die Zustellung von Schriftstücken, die solche Verfahren einleiten oder vorbereiten.

3. ausschließlich privaten oder familiären Zwecken dienen.

(3) Anbieter von Medienintermediären haben im Inland einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen und auf ihrem Angebot in leicht erkennbarer und unmittelbar erreichbarer Weise auf ihn aufmerksam zu machen. An diese Person können Zustellungen in Verfahren nach § 49 bewirkt werden. Das gilt auch für die Zustellung von Schriftstücken, die solche Verfahren einleiten oder vorbereiten.

ist zielführend. Fraglich ist, auf welcher Grundlage das Erreichen der Erheblichkeitsschwelle überprüft wird. Diesbezüglich sollte auf objektives Zahlenmaterial abgestellt werden.

Die Pflicht zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten zur Erleichterung der Rechtsverfolgung ist zu begrüßen, um eine Durchsetzung der Vorgaben des RStV insbesondere bei Anbietern mit Sitz im Ausland über einen verantwortlichen Ansprechpartner zu ermöglichen.

§ 53 d Transparenz

(1) Anbieter von Medienintermediären haben nachfolgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

1. die Kriterien, die über den Zugang eines Inhalts zu einem Medienintermediär und über den Verbleib entscheiden,

2. die zentralen Kriterien einer Aggregation, Selektion und Präsentation von Inhalten und ihre Gewichtung einschließlich Informationen über die Funktionsweise der eingesetzten Algorithmen in verständlicher Sprache.

§ 53 d Transparenz

(1) Anbieter von Medienintermediären haben zur Sicherung der Meinungsvielfalt nachfolgende Informationen leicht wahrnehmbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

1. die Kriterien, die über den Zugang eines Inhalts zu einem Medienintermediär und über den Verbleib entscheiden,

2. die zentralen Kriterien einer Aggregation, Selektion und Präsentation von Inhalten und ihre Gewichtung einschließlich Informationen über die Funktionsweise der eingesetzten Algorithmen in verständlicher Sprache.

§ 53d RStV soll grundlegende Transparenzvorgaben statuieren. Grundzüge bzw. zentrale Kriterien der technischen Vorgänge sollen leicht wahrnehmbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar gehalten werden.

Die ARD spricht sich für eine entgeltfreie Zugangsoffenheit der Intermediäre hinsichtlich öffentlich-rechtlicher Rundfunkinhalte aus. Dies bedeutet im Wesentlichen, dass der Nutzer die Inhalte des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Rahmen der Nutzung des Medienintermediärs auch ohne eine vorherige Registrierung bzw. ein Login wahrnehmen kann.

(2) Änderungen der in Absatz 1 genannten Kriterien sowie der Ausrichtung nach Absatz 3 sind unverzüglich in derselben Weise kenntlich zu machen.

(3) Anbieter von Medienintermediären, die eine thematische Spezialisierung aufweisen, sind dazu verpflichtet, diese Spezialisierung durch die Gestaltung ihres Angebots kenntlich zu machen. § 53 c Abs. 2 Nr. 2 bleibt unberührt.

[(4) Anbieter von Medienintermediären, die soziale Netzwerke anbieten, haben dafür Sorge zu tragen, dass Telemedien im Sinne von § 55 Abs. 3 gekennzeichnet werden.]

(2) Änderungen der in Absatz 1 genannten Kriterien sowie der Ausrichtung nach Absatz 3 sind unverzüglich in derselben Weise wahrnehmbar zu machen.

(3) Anbieter von Medienintermediären, die eine thematische Spezialisierung aufweisen, sind dazu verpflichtet, diese Spezialisierung durch die Gestaltung ihres Angebots wahrnehmbar zu machen. § 53 c Abs. 2 Nr. 2 bleibt unberührt.

(4) Anbieter von Medienintermediären, die soziale Netzwerke anbieten, haben dafür Sorge zu tragen, dass Telemedien im Sinne von § 55 Abs. 3 gekennzeichnet werden.

(5) Jede Landesmedienanstalt kann gegenüber der nach § 36 Abs. 1 zuständigen Landesmedienanstalt Verstöße nach den Absätzen 1 bis 4 anzeigen.

[§ 53e Diskriminierungsfreiheit

(1) Zur Sicherung der Meinungsvielfalt dürfen Medienintermediäre journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote, auf deren Wahrnehmbarkeit sie potentiell besonders hohen Einfluss haben, weder mittelbar noch unmittelbar unbillig behindern oder ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandeln.

[§ 53e Diskriminierungsfreiheit

(1) Zur Sicherung der Meinungsvielfalt dürfen Medienintermediäre journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote, auf deren Wahrnehmbarkeit sie potentiell besonders hohen Einfluss haben, weder mittelbar noch unmittelbar unbillig behindern oder ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandeln.

Die Einführung einer generalklauselartigen Diskriminierungsvorschrift für besonders marktmächtige Intermediäre ist grds. zu begrüßen. In diesem Zusammenhang regt die ARD erneut an, einen Must-Carry-Status öffentlich-rechtlicher Rundfunkinhalte einzuführen. Der jüngsten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2018 (Az: 1 BvR 1675/16) zufolge, kommt dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk die Erfüllung des

klassischen Funktionsauftrags der Rundfunkberichterstattung zu. Er soll zu inhaltlicher Vielfalt und einer Angebotsvielfalt beitragen. Die aufgrund neuer Technologien an Gewicht gewonnenen Wirkungsmöglichkeiten und das Leistungsangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks werden durch die Entwicklung der Kommunikationstechnologie und insbesondere die Informationsverbreitung über das Internet weiterhin nicht in Frage gestellt. Der Funktionsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks muss gewahrt bleiben. Vor diesem Hintergrund muss auch die Möglichkeit eines Depublizierungsmissbrauches hinsichtlich öffentlich-rechtlicher Inhalte durch Medienintermediäre verhindert werden.

- (2) Eine Diskriminierung im Sinne des Absatzes 1 liegt insbesondere vor, wenn von den allgemeinen Regeln der Aggregation, Selektion und Präsentation im Sinne des § 53 d zugunsten oder zulasten eines bestimmten Inhaltes bewusst und zielgerichtet abgewichen wird.
- (3) Der Verstoß gegen die Pflichten nach Absatz 1 kann nur von dem betroffenen Anbieter journalistisch-redaktioneller Inhalte bei der zuständigen Landesmedienanstalt geltend gemacht werden.
- (4) § 58 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.]

§ 53 f Vorlage von Unterlagen

Anbieter von Medienintermediären

§ 53 f Vorlage von Unterlagen

Anbieter von Medienintermediären

Die Offenlegungspflicht ist zu begrüßen,

sind verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen der zuständigen Landesmedienanstalt auf Verlangen vorzulegen. §§ 22 und 24 gelten entsprechend.

sind verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen der zuständigen Landesmedienanstalt auf Verlangen vorzulegen. §§ 22 und 24 gelten entsprechend.

um eine effektive Aufsicht über die Einhaltung der Transparenzvorgaben und Diskriminierungsfreiheit zu gewährleisten.

§ 53 g Satzungsbefugnis

Die Landesmedienanstalten regeln durch Satzung und Richtlinien Einzelheiten zur Konkretisierung der sie betreffenden Bestimmungen dieses Abschnitts und der Definition der Intermediäre in § 2 Nr. 13 a. Dabei ist die Orientierungsfunktion der Intermediäre für die jeweiligen Nutzerkreise zu berücksichtigen.

§ 53 g Satzungsbefugnis

Die Landesmedienanstalten regeln durch Satzung und Richtlinien Einzelheiten zur Konkretisierung der sie betreffenden Bestimmungen dieses Abschnitts und der Definition des Medienintermediärs in § 2 Abs. 2 Nr. 13 a. Dabei ist die Orientierungsfunktion der Medienintermediäre für die jeweiligen Nutzerkreise zu berücksichtigen.

§ 53 h Aufsicht

Für die Aufsicht über die Bestimmungen dieses Abschnitts gilt § 36. Eine abweichende Regelung im Landesrecht ist nicht zulässig. § 59 bleibt unberührt.

VII. Abschnitt – Video-Sharing-Dienste

§ 53 i Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für Video-Sharing-Dienste im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 14e. Die Anforderungen nach dem V., VI. und VIII. Abschnitt bleiben unberührt.

§ 53 j Werbung

(1) Für Werbung in Video-Sharing-Diensten gelten § 7 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 7 und 10 sowie § 6 Abs. 2 und 7 des Jugendmedienschutzstaatsvertrages.

(2) Der Anbieter eines Video-Sharing-Dienstes hat sicherzustellen, dass Werbung, die von ihm vermarktet, verkauft oder zusammengestellt wird, den Maßgaben des Absatz 1 entspricht.

(3) Der Anbieter eines Video-Sharing-Dienstes hat nachfolgende Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Werbung die nicht von ihm selbst vermarktet, verkauft oder zusammengestellt wird, die Maßgaben des Absatz 1 erfüllt:

1. Einrichtung eines Verfahrens zur Meldung von Nutzerbeschwerden nach § 10 a des Telemediengesetzes,
2. Aufnahme und Umsetzung von Bestimmungen in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die zur Einhaltung der Maßgaben des Absatz 1 verpflichten,
3. Bereitstellung einer Funktion nach § 6 Abs. 3 des Telemediengesetzes.

§ 53 k Aufsicht, Schlichtungsstelle

(1) Für die Aufsicht über die Bestimmungen dieses Abschnitts sowie die

für Video-Sharing-Dienste geltenden Bestimmungen des Telemediengesetzes gilt § 36. Eine abweichende Regelung im Landesrecht ist nicht zulässig. § 59 bleibt unberührt.

(2) Anbieter eines Video-Sharing-Dienstes haben im Inland einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen und in ihrem Angebot in leicht erkennbarer und unmittelbar erreichbarer Weise auf ihn aufmerksam zu machen. An diese Person können Zustellungen in Verfahren nach § 49 bewirkt werden. Das gilt auch für die Zustellung von Schriftstücken, die solche Verfahren einleiten oder vorbereiten.

(3) Die Landesmedienanstalten richten eine gemeinsame Stelle ein für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Beschwerdeführern oder von der Beschwerde betroffenen Nutzern und Anbietern von Videosharing-Diensten über Maßnahmen, die Anbieter von Video-Sharing-Diensten im Verfahren nach §§ 53 j Abs. 3 Nr. 1 sowie den §§ 10a und b des Telemediengesetzes getroffen oder unterlassen haben.

(4) Die Landesmedienanstalten regeln die weiteren Einzelheiten über die Organisation, das Schlichtungsverfahren und die Kostentragung in einer im Internet zu veröffentlichenden gemeinsamen Satzung.

§ 54 Allgemeine Bestimmungen

(1) Telemedien sind im Rahmen der Gesetze zulassungs- und anmeldefrei. Für die Angebote gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

(2) Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vom Anbieter vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen.

(3) Bei der Wiedergabe von Meinungsumfragen, die von Anbietern von Telemedien durchgeführt werden, ist ausdrücklich anzugeben, ob sie repräsentativ sind.

§ 55 Informationspflichten und Informationsrechte

(1) Anbieter von Telemedien, die nicht ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen, haben folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

(1) Anbieter von Telemedien, die nicht ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen, haben folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

1. Namen und Anschrift sowie

2. bei juristischen Personen auch Namen und Anschrift des Vertretungsberechtigten.

(2) Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, haben zusätzlich zu den Angaben nach den §§ 5 und 6 des Telemediengesetzes einen Verantwortlichen mit Angabe des Namens und der Anschrift zu benennen. Werden mehrere Verantwortliche benannt, so ist kenntlich zu machen, für welchen Teil des Dienstes der jeweils Benannte verantwortlich ist. 3Als Verantwortlicher darf nur benannt werden, wer

1. seinen ständigen Aufenthalt im Inland hat,

2. nicht infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,

3. voll geschäftsfähig ist und

4. unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann.

1. Namen und Anschrift sowie

2. bei juristischen Personen auch Namen und Anschrift des Vertretungsberechtigten.

[Anbieter fernsehähnlicher Telemedien haben die Angaben nach Satz 1 der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen.]

(3) **[Anbieter von Telemedien in sozia-**

(3) Anbieter von Telemedien in sozia-

Die Regelung der Kennzeichnungspflicht

len Netzwerke sind verpflichtet, bei mittels eines Computerprogramms automatisiert erstellten Inhalten oder Mitteilungen den Umstand der Automatisierung kenntlich zu machen, sofern das hierfür verwandte Nutzerkonto seinem äußeren Erscheinungsbild nach für die Nutzung durch natürliche Personen bereitgestellt wurde. Dem geteilten Inhalt oder der Mitteilung ist der Hinweis gut lesbar bei- oder voranzustellen, dass diese unter Einsatz eines das Nutzerkonto steuernden Computerprogrammes automatisiert erstellt und versandt wurde. Ein Erstellen im Sinne dieser Vorschrift liegt nicht nur vor, wenn Inhalte und Mitteilungen unmittelbar vor dem Versenden automatisiert generiert werden, sondern auch, wenn bei dem Versand automatisiert auf einen vorgefertigten Inhalt oder eine vorprogrammierte Mitteilung zurückgegriffen wird.]

(3) Für Anbieter von Telemedien nach Absatz 2 Satz 1 gilt § 9 a entsprechend.

(4) Für Anbieter von Telemedien nach Absatz 2 Satz 1 gilt § 9 a entsprechend.

len Netzwerke sind verpflichtet, bei mittels eines Computerprogramms automatisiert erstellten Inhalten oder Mitteilungen den Umstand der Automatisierung kenntlich zu machen, sofern das hierfür verwandte Nutzerkonto seinem äußeren Erscheinungsbild nach für die Nutzung durch natürliche Personen bereitgestellt wurde. Dem geteilten Inhalt oder der Mitteilung ist der Hinweis gut lesbar bei- oder voranzustellen, dass diese unter Einsatz eines das Nutzerkonto steuernden Computerprogrammes automatisiert erstellt und versandt wurde. Ein Erstellen im Sinne dieser Vorschrift liegt nicht nur vor, wenn Inhalte und Mitteilungen unmittelbar vor dem Versenden automatisiert generiert werden, sondern auch, wenn bei dem Versand automatisiert auf einen vorgefertigten Inhalt oder eine vorprogrammierte Mitteilung zurückgegriffen wird.]

(4) Für Anbieter von Telemedien nach Absatz 2 Satz 1 gilt § 9 a entsprechend.

hinsichtlich sog. Social Bots ist grds. zu begrüßen.

- o
- o
- o

§ 58 Werbung, Sponsoring, fernsehhähnliche Telemedien, Gewinnspiele

(1) Werbung muss als solche klar erkennbar und vom übrigen Inhalt der Angebote eindeutig getrennt sein. In der Werbung dürfen keine unterschweligen Techniken eingesetzt wer-

§ 58 Werbung, **Sponsoring**, rundfunkähnliche Telemedien, Gewinnspiele

den.

(2) Für Sponsoring bei Fernsehtext gilt § 8 entsprechend.

(3) Für Telemedien mit Inhalten, die nach Form und Inhalt fernsehähnlich sind und die von einem Anbieter zum individuellen Abruf zu einem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und aus einem vom Anbieter festgelegten Inhabekatalog bereitgestellt werden (audiovisuelle Mediendienste auf Abruf),

gelten die §§ 7 und 8 entsprechend. Für Angebote nach § 2 Abs. 3 Nr. 5 gelten zusätzlich die §§ 4 bis 6, 7a und 45 entsprechend.

(4) Für Gewinnspiele in vergleichbaren Telemedien (Telemedien, die an die Allgemeinheit gerichtet sind) gilt § 8a entsprechend.

(2) Bei Werbung politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art muss auf die Person des Werbenden in angemessener Weise deutlich hingewiesen werden. § 8 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Für Sponsoring bei Fernsehtext gilt § 8 entsprechend.

(4) Für **Werbung in rundfunkähnlichen** Telemedien

gelten § 7 **Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 7, 9 und 10** und § 8 entsprechend. Für Angebote nach § 2 Abs. 3 ~~Nr. 5~~ gelten zusätzlich die §§ 4 bis 6, 7a und 45 entsprechend.

(5) Für fernsehähnliche Telemedien gilt zusätzlich § 3 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(6) Für Gewinnspiele in vergleichbaren Telemedien (Telemedien, die an die Allgemeinheit gerichtet sind) gilt § 8a entsprechend.

(7) Zur Darstellung der Vielfalt im deutschsprachigen und europäischen Raum und zur Förderung von europäischen Film- und Fernsehproduktionen stellen Anbieter fernsehähnlicher Te-

lemedien sicher, dass der Anteil europäischer Werke in ihren Katalogen mindestens 30 vom Hundert entspricht. Satz 1 gilt nicht für Anbieter fernsehähnlicher Telemedien mit geringen Umsätzen oder geringen Zuschauerzahlen oder wenn dies wegen der Art oder des Themas des fernsehähnlichen Telemediums undurchführbar oder ungerechtfertigt ist. Werke nach Satz 1 sind in den Katalogen herauszustellen. Die Landesmedienanstalten regeln die Einzelheiten zur Durchführung der Sätze 1 bis 3 durch eine gemeinsame Satzung.

- o
- o
- o

§ 59 Aufsicht

- o
- o
- o

(3) Stellt die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde einen Verstoß gegen die Bestimmungen im Sinne des Absatzes 2 mit Ausnahme der § 54, § 55 Abs. 2 und 3, § 56, § 57 Abs. 2 oder der Datenschutzbestimmungen des Telemediengesetzes fest, trifft sie die zur Beseitigung des Verstoßes erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Anbieter. Sie kann insbesondere Angebote untersagen und deren Sperrung anordnen. Die Untersagung darf nicht erfolgen, wenn die Maßnahme außer

(3) Stellt die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde einen Verstoß gegen die Bestimmungen im Sinne des Absatzes 2 mit Ausnahme der § 54, § 55 Abs. 2 **[bis 4]**, § 56, § 57 Abs. 2 oder der Datenschutzbestimmungen des Telemediengesetzes fest, trifft sie die zur Beseitigung des Verstoßes erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Anbieter. Sie kann insbesondere Angebote untersagen und deren Sperrung anordnen. Die Untersagung darf nicht erfolgen, wenn die Maßnahme außer Verhältnis

(3) Stellt die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde einen Verstoß gegen die Bestimmungen im Sinne des Absatzes 2 mit Ausnahme der § 54, § 55 Abs. 2 **und 4**, § 56, § 57 Abs. 2 oder der Datenschutzbestimmungen des Telemediengesetzes fest, trifft sie die zur Beseitigung des Verstoßes erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Anbieter. Sie kann insbesondere Angebote untersagen und deren Sperrung anordnen. Die Untersagung darf nicht erfolgen, wenn die Maßnahme außer

Verhältnis zur Bedeutung des Angebots für den Anbieter und die Allgemeinheit steht. Eine Untersagung darf nur erfolgen, wenn ihr Zweck nicht in anderer Weise erreicht werden kann. Die Untersagung ist, soweit ihr Zweck dadurch erreicht werden kann, auf bestimmte Arten und Teile von Angeboten oder zeitlich zu beschränken. Bei journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen ausschließlich vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, ist eine Sperrung nur unter den Voraussetzungen des § 97 Abs. 5 Satz 2 und des § 98 der Strafprozessordnung zulässig. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden zur Durchsetzung der Vorschriften der allgemeinen Gesetze und der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre bleiben unberührt.

zur Bedeutung des Angebots für den Anbieter und die Allgemeinheit steht. Eine Untersagung darf nur erfolgen, wenn ihr Zweck nicht in anderer Weise erreicht werden kann. Die Untersagung ist, soweit ihr Zweck dadurch erreicht werden kann, auf bestimmte Arten und Teile von Angeboten oder zeitlich zu beschränken. Bei journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen ausschließlich vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, ist eine Sperrung nur unter den Voraussetzungen des § 97 Abs. 5 Satz 2 und des § 98 der Strafprozessordnung zulässig. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden zur Durchsetzung der Vorschriften der allgemeinen Gesetze und der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre bleiben unberührt.

Verhältnis zur Bedeutung des Angebots für den Anbieter und die Allgemeinheit steht. Eine Untersagung darf nur erfolgen, wenn ihr Zweck nicht in anderer Weise erreicht werden kann. Die Untersagung ist, soweit ihr Zweck dadurch erreicht werden kann, auf bestimmte Arten und Teile von Angeboten oder zeitlich zu beschränken. Bei journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen ausschließlich vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, ist eine Sperrung nur unter den Voraussetzungen des § 97 Abs. 5 Satz 2 und des § 98 der Strafprozessordnung zulässig. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden zur Durchsetzung der Vorschriften der allgemeinen Gesetze und der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre bleiben unberührt.

- o
- o
- o

(6) Für den Vollzug dieses Abschnitts ist die Aufsichtsbehörde des Landes zuständig, in dem der betroffene Anbieter seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen ständigen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist diejenige Aufsichtsbehörde zuständig, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt.

(6) Für den Vollzug dieses Abschnitts ist die Aufsichtsbehörde des Landes zuständig, in dem der betroffene Anbieter seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen ständigen Aufenthalt hat. **Soweit ein Verantwortlicher benannt ist, gilt Satz 1 entsprechend.** Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist diejenige Aufsichtsbehörde zuständig, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt.

(6) Für den Vollzug dieses Abschnitts ist die Aufsichtsbehörde des Landes zuständig, in dem der betroffene Anbieter seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen ständigen Aufenthalt hat. **Soweit ein Verantwortlicher benannt ist, gilt Satz 1 entsprechend.** Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist diejenige Aufsichtsbehörde zuständig, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt.

o
o
o

VII. Abschnitt – Übergangs- und
Schlussvorschriften

VIII. Abschnitt – Übergangs- und
Schlussvorschriften

IX. Abschnitt – Übergangs- und
Schlussvorschriften

I. Abschnitt – Allgemeine Vorschriften

- o
- o
- o

§ 2 Geltungsbereich

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für Rundfunk und Telemedien im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages.

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für Rundfunk und Telemedien im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages.

Die Vorschriften dieses Staatsvertrages gelten auch für Anbieter, die ihren Sitz nach den Vorschriften des Telemediengesetzes des Bundes sowie des Rundfunkstaatsvertrages nicht in Deutschland haben, soweit die Angebote zur Nutzung in Deutschland bestimmt sind. Hiervon ist auszugehen, wenn sie sich in der Gesamtschau, insbesondere durch die verwendete Sprache, die angebotenen Inhalte oder Marketingaktivitäten, an Nutzer in der Bundesrepublik Deutschland richten oder in der Bundesrepublik Deutschland einen nicht unwesentlichen Teil ihrer Refinanzierung erzielen. Satz 2 gilt nicht für Anbieter von Video-Sharing-Diensten, die ihren Sitz nach den Vorschriften des Telemediengesetzes des Bundes in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben.

Die Ausweitung des Anwendungsbereiches auf Anbieter, die ihren Sitz nach den Vorschriften des Telemediengesetzes des Bundes sowie des Rundfunkstaatsvertrages nicht in Deutschland haben, ist im Hinblick auf die konvergenter werdende Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen sehr zu begrüßen.

(2) Das Telemediengesetz und die für Telemedien anwendbaren Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages bleiben unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Staatsvertrages sind

1. „Angebote“ Sendungen oder Inhalte von Telemedien,
2. „Anbieter“ Rundfunkveranstalter oder Anbieter von Telemedien.

(1) Kind im Sinne dieses Staatsvertrages ist, wer noch nicht 14 Jahre, Jugendlicher, wer 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

(2) Im Sinne dieses Staatsvertrages sind

1. „Angebote“ Sendungen oder Inhalte von Telemedien,
2. „Anbieter“ Rundfunkveranstalter oder Anbieter von Telemedien.

(3) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages.

Die Wiederaufnahme der im alten - zuletzt mit dem 19. RÄStV geänderten – JMStV enthaltenen Begriffsbestimmung des Kindes ist, auch wenn sie wortgleich zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 JuSchG ist, aus Transparenzgründen und für ein besseres Verständnis sinnvoll.

o
o
o

§ 5 Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote

(1) Sofern Anbieter Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschafts-

fähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, verbreiten oder zugänglich machen, haben sie dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen. Die Altersstufen sind:

1. ab 6 Jahren,
2. ab 12 Jahren,
3. ab 16 Jahren,
4. ab 18 Jahren.

(2) Bei Angeboten wird die Eignung zur Beeinträchtigung der Entwicklung im Sinne von Absatz 1 vermutet, wenn sie nach dem Jugendschutzgesetz für Kinder oder Jugendliche der jeweiligen Altersstufe nicht freigegeben sind. Satz 1 gilt entsprechend für Angebote, die mit dem bewerteten Angebot im Wesentlichen inhaltsgleich sind. Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) bestätigt auf Antrag die Altersbewertungen, die durch eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vorgenommen wurden. Für die Prüfung durch die KJM gilt § 20 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 entsprechend. Von der KJM bestätigte Altersbewertungen von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle sind von den obersten Landesjugendbehörden für die Freigabe und Kennzeichnung inhaltsgleicher oder im Wesentlichen inhaltsgleicher Angebote nach dem Jugendschutzgesetz zu übernehmen.

§ 5 Abs. 2 Satz 3 bis 5 JMStV regelt die gegenseitige Anerkennung einmal erteilter Altersbewertungen zu Gunsten des Privatfunks, ohne die Altersbewertungen von ARD und ZDF zu berücksichtigen.

Bereits in den Stellungnahmen zum gescheiterten 14. RÄStV 2010 sowie der letzten JMStV-Novelle haben ARD und ZDF kritisiert, dass die Bewertungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks von der wechselseitigen Anerkennung bereits erteilter Jugendschutzzeugnisse ohne Grund ausgenommen sind, während von der KJM bestätigte Altersbewertungen von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle durch die Obersten Landesjugendbehörden für die Freigabe und Kennzeichnung übernommen werden sollen. ARD und ZDF werten diese Nichtberücksichtigung als legislatives Misstrauen, für das es keinen sachlichen Grund gibt. Die Regelung des JMStV in § 5 Abs. 2 über die Anerkennung der jugendschutzrechtlichen Bewertungen der anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrollen durch die Obersten Landesjugendbehörden privilegiert die Ent-

scheidungen der Selbstkontrollenrichtungen gegenüber den Bewertungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Diese Ungleichbehandlung stellt einen Systembruch der dualen Rundfunkordnung dar.

Sowohl die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten als auch die privaten Rundfunkanstalten unterliegen dem JMStV. Wie die Privaten haben auch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten entsprechend § 8 JMStV von den Rundfunkräten der einzelnen Landesrundfunkanstalten bzw. dem Fernsehrat des ZDF verschiedene Richtlinien zur Sicherung des Jugendmedienschutzes, über die das Benehmen mit den nach Landesrecht zuständigen Organen der Landesmedienanstalten entsprechend § 15 Abs. 2 JMStV hergestellt wurde. Als praktische Handreichung für die Redaktionen und Hilfe für die tägliche Arbeit haben die Landesrundfunkanstalten und das ZDF darüber gemeinsam Kriterien zur Sicherung des Jugendmedienschutzes erlassen. Die Jugendschutzentscheidungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks können transparent nachvollzogen werden, sind qualitativ hochwertig und sind nicht zu beanstanden. In der öffentlichen Meinung wird der Jugendmedienschutz von ARD und ZDF nach wie vor als deutlich besser als der des Privatfunks angesehen. Es gibt daher keinen plausiblen sachlichen Grund, für die Nichteinbeziehung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in das System der gegenseitigen Anerkennung von Altersbewertungen.

In Zeiten zunehmender Medienkonver-

(3) Der Anbieter kann seiner Pflicht aus Absatz 1 dadurch entsprechen, dass er

1. durch technische oder sonstige Mittel die Wahrnehmung des Angebots durch Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe unmöglich macht oder wesentlich erschwert, oder das Angebot mit einer Alterskennzeichnung versieht, die von geeigneten Jugendchutzprogrammen nach § 11 Abs. 1 und 2 ausgelesen werden kann, oder

2. die Zeit, in der die Angebote verbreitet oder zugänglich gemacht werden, so wählt, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe üblicherweise die Angebote nicht wahrnehmen.

(3) Der Anbieter kann seiner Pflicht aus Absatz 1 dadurch entsprechen, dass er

1. durch technische oder sonstige Mittel die Wahrnehmung des Angebots durch Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe unmöglich macht oder wesentlich erschwert, oder das Angebot mit einer Alterskennzeichnung versieht, die von geeigneten Jugendchutzprogrammen nach § 11 Abs. 1 und 2 ausgelesen werden kann, oder

2. die Zeit, in der die Angebote verbreitet oder zugänglich gemacht werden, so wählt, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe üblicherweise die Angebote nicht wahrnehmen.

genz ist es auch aus rein arbeitsökonomischen Gründen sinnvoll, die jugendschutzrechtlichen Erstbewertungen durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in das Durchwirkungssystem miteinzubeziehen, um Doppelarbeit zu vermeiden. Dies könnte durch einen ergänzenden **Satz 6 in § 5 Abs. 2** geschehen:

„Altersbewertungen öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten sind von den Obersten Landesjugendbehörden für die Freigabe und Kennzeichnung inhaltsgleicher oder im Wesentlichen inhaltsgleicher Angebote zu übernehmen, wenn das bewertete Angebot ohne förmliche jugendschutzrechtliche Beanstandung veröffentlicht wurde.“

Der Anbieter von Video-Sharing-

Die hier getroffene Regelung für Anbieter

Nicht entwicklungsbeeinträchtigende Angebote können als „ohne Altersbeschränkung“ gekennzeichnet und ohne Einschränkungen verbreitet werden.

Diensten kann seinen Verpflichtungen nach Absatz 1 zudem dadurch entsprechen, dass er

1. leicht auffindbar, ständig verfügbar und transparent eine Funktion bereitstellt, mit der Anwender des Video-Sharing-Dienstes die in diesem Staatsvertrag genannten unzulässigen und entwicklungsbeeinträchtigenden Angebote bewerten können, oder

2. Systeme zur Kontrolle durch die Eltern einrichtet, die der Kontrolle der Endnutzer unterliegen in Bezug auf Angebote, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können.

Nicht entwicklungsbeeinträchtigende Angebote können als „ohne Altersbeschränkung“ gekennzeichnet und ohne Einschränkungen verbreitet werden.

von Video-Sharing-Diensten sieht systemabweichend eine „Verantwortungsabgabe“ der Schutz Aufgabe an die Eltern bzw. Anwender vor. Die Anbieter müssen lediglich eine Funktion zur Verfügung stellen, mit der Anwender (Eltern oder Kinder) „unzulässige und entwicklungsbeeinträchtigende“ Inhalte bewerten können. Die Bestimmung ist sehr unpräzise. Es ist

1. nicht klar, wie die „Funktion“ aussehen soll und
2. was passiert, wenn die Anwender keine Bewertung oder aus Unkenntnis eine Fehlkenzeichnung vornehmen.

Wäre an dieser Stelle nicht ein Meldeverfahren oder - noch sicherer - ein Altersverifikationssystem erforderlich?

In § 5 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 2 ist die Rede von einem System zur Kontrolle in Bezug auf Angebote, die „die körperliche, geistige oder **sittliche** Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können.“. Diese Formulierung weicht von § 5 Abs. 1 ab, der lediglich abstrakt auf die Eignung zur Entwicklungsbeeinträchtigung abstellt. Die Kontrolle der „**sittlichen** Entwicklung“ von Minderjährigen erweitert den Schutz von Minderjährigen nicht unbedeutend und widerspricht der gebotenen weltanschaulichen Neutralität. Aufgabe des Jugendmedienschutzes ist es nicht, Kinder und Jugendliche vor einer „sittlichen Fehlhaltung“ zu schützen oder zu einer bestimmten sittlichen Haltung zu erziehen, sondern nur vor einer sozialemischen Desorientierung zu bewahren. Die Anwender sollen nicht zu Sittenwächtern ernannt werden.

Der in der AVMD-Richtlinie verwendete

(4) Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von Absatz 1 auf Kinder oder Jugendliche anzunehmen, erfüllt der Anbieter seine Verpflichtung nach Absatz 1, wenn das Angebot nur zwischen 23 Uhr und 6 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht wird. Gleiches gilt, wenn eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren anzunehmen ist, wenn das Angebot nur zwischen 22 Uhr und 6 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht wird. Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von Absatz 1 auf Kinder unter zwölf Jahren anzunehmen, ist bei der Wahl der Sendezeit dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen.

(5) Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von Absatz 1 nur auf Kinder unter 14 Jahren anzunehmen, erfüllt der Anbieter von Telemedien seine Verpflichtung nach Absatz 1, wenn das Angebot getrennt von für Kinder bestimmten Angeboten verbreitet wird oder abrufbar ist.

Begriff „moral“ sollte daher mit dem Adjektiv sozialetisch übersetzt werden.

Die Kategorie sozialetische Desorientierung ist als Wirkungsrisiko für die Bewertung von entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten im Jugendmedienschutz ein bekannter Problembereich der jugendschutzrechtlichen Praxis.

(6) Die Anbieter haben den Nutzern ausreichende Informationen über In-

Auch in § 5 Abs. 6 ist von „geistige oder **sittliche** Entwicklung von Minderjähri-

halte zu geben, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können. Hierzu nutzen sie ein von den zuständigen Stellen in einer Satzung oder Richtlinie zu konkretisierendes System, mit dem die potentielle Schädlichkeit des Inhalts eines audiovisuellen Mediendienstes beschrieben wird.

gen“ die Rede. Hier sollte „sittliche“ Entwicklung ebenfalls durch sozialetische Entwicklung ersetzt werden (s. o. Anmerkung zu § 5 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 2).

Die in § 5 Abs. 6 geregelte Informationspflicht über entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte ist unklar und unbestimmt. Welche Art von Informationen sollen weitergegeben werden? Ist der Informationspflicht Genüge getan, wenn die Angabe der jeweiligen Altersbewertung vorgenommen worden ist? Dieses könnte durch einen ergänzenden Satz 3 klargestellt werden: „Der Anbieter erfüllt seine Verpflichtung, wenn er den Inhalt mit einer Altersbewertung versieht.“.

Das hier geregelte Nachrichtenprivileg muss sich auch auf die Informationspflicht nach Abs. 6 erstrecken, so dass der 1. Satz wie folgt beginnt: „**Absatz 1 und 6 gelten** nicht für Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen im Rundfunk und vergleichbare Angebote bei Telemedien,“.

(6) Absatz 1 gilt nicht für Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen im Rundfunk und vergleichbare Angebote bei Telemedien, es sei denn, es besteht kein berechtigtes Interesse an dieser Form der Darstellung oder Berichterstattung.

(7) Bei Angeboten, die Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text und Bild wiedergeben, gelten die Beschränkungen des Absatzes 1 Satz 1 erst dann, wenn die KJM gegenüber dem Anbieter festgestellt hat, dass das Angebot entwicklungsbeeinträchtigend ist.

(7) Absatz 1 gilt nicht für Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen im Rundfunk und vergleichbare Angebote bei Telemedien, es sei denn, es besteht kein berechtigtes Interesse an dieser Form der Darstellung oder Berichterstattung.

(8) Bei Angeboten, die Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text und Bild wiedergeben, gelten die Beschränkungen des Absatzes 1 Satz 1 erst dann, wenn die KJM gegenüber dem Anbieter festgestellt hat, dass das Angebot entwicklungsbeeinträchtigend ist.

§ 6 Jugendschutz in der Werbung und im Teleshopping

(1) Werbung für indizierte Angebote ist nur unter den Bedingungen zulässig, die auch für die Verbreitung des Ange-

botes selbst gelten. Die Liste der jugendgefährdenden Medien (§ 18 des Jugendschutzgesetzes) darf nicht zum Zwecke der Werbung verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Bei Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme eines Angebotes oder eines inhaltsgleichen Trägermediums in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes anhängig ist oder gewesen ist.

(2) Werbung darf Kinder und Jugendliche weder körperlich noch seelisch beeinträchtigen, darüber hinaus darf sie nicht

1. direkte Aufrufe zum Kaufen oder Mieten von Waren oder Dienstleistungen an Kinder oder Jugendliche enthalten, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen,

2. Kinder oder Jugendliche unmittelbar auffordern, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf der beworbenen Waren oder Dienstleistungen zu bewegen,

3. das besondere Vertrauen ausnutzen, das Kinder oder Jugendliche zu Eltern, Lehrern und anderen Vertrauenspersonen haben, oder

4. Kinder oder Jugendliche ohne berechtigten Grund in gefährlichen Situationen zeigen.

(3) Werbung, deren Inhalt geeignet ist, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Per-

(2) Werbung darf Kinder und Jugendliche weder körperlich noch **geistig oder sittlich** beeinträchtigen, darüber hinaus darf sie nicht

1. direkte Aufrufe zum Kaufen oder Mieten von Waren oder Dienstleistungen an Kinder oder Jugendliche enthalten, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen,

2. Kinder oder Jugendliche unmittelbar **dazu anregen**, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf der beworbenen Waren oder Dienstleistungen zu bewegen,

3. das besondere Vertrauen ausnutzen, das Kinder oder Jugendliche zu Eltern, Lehrern und anderen **VertrauensP**ersonen haben, oder

4. Kinder oder Jugendliche ohne berechtigten Grund in gefährlichen Situationen zeigen.

sönlichkeit zu beeinträchtigen, muss getrennt von Angeboten erfolgen, die sich an Kinder oder Jugendliche richten.

(4) Werbung, die sich auch an Kinder oder Jugendliche richtet oder bei der Kinder oder Jugendliche als Darsteller eingesetzt werden, darf nicht den Interessen von Kindern oder Jugendlichen schaden oder deren Unerfahrenheit ausnutzen.

(5) Werbung für alkoholische Getränke darf sich weder an Kinder oder Jugendliche richten noch durch die Art der Darstellung Kinder und Jugendliche besonders ansprechen oder diese beim Alkoholenuss darstellen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für Teleshopping und Sponsoring entsprechend. Teleshopping darf darüber hinaus Kinder oder Jugendliche nicht dazu anhalten, Kauf- oder Miet- bzw. Pachtverträge für Waren oder Dienstleistungen zu schließen.

~~(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für Teleshopping und Sponsoring entsprechend.~~ Teleshopping darf darüber hinaus Kinder oder Jugendliche nicht dazu anhalten, Kauf- oder Miet- bzw. Pachtverträge für Waren oder Dienstleistungen zu schließen.

(7) Die Anbieter treffen geeignete Maßnahmen, um die Einwirkung von Werbung für Lebensmittel, die Nährstoffe und Substanzen mit ernährungsbezogener oder physiologischer Wirkung enthalten, insbesondere Fett, Transfettsäuren, Salz, Natrium, Zucker, deren übermäßige Aufnahme im Rahmen der Gesamternährung nicht empfohlen wird, auf Kinder und Jugendliche wirkungsvoll zu verringern.

§ 19 b Aufsicht über Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle

(1) Die zuständige Landesmedienanstalt kann durch die KJM Entscheidungen einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, die die Grenzen des Beurteilungsspielraums überschreiten, beanstanden und ihre Aufhebung verlangen. Kommt eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihren Aufgaben und Pflichten nach diesem Staatsvertrag nicht nach, kann die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM verlangen, dass sie diese erfüllen. Eine Entschädigung für hierdurch entstehende Vermögensnachteile wird nicht gewährt.

(2) Hat eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ein Jugendschutzprogramm nach § 11 Abs. 1 und 2 als geeignet beurteilt und dabei die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschritten, kann die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM innerhalb von drei Monaten nach Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle diese Beurteilung für unwirksam erklären oder dem Anbieter des Jugendschutzprogramms gegenüber Auflagen erteilen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Zuständig ist die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die anerkannte

(2) Hat eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ein Jugendschutzprogramm nach § 11 Abs. 1 und 2 als geeignet beurteilt und dabei die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschritten, kann die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM innerhalb von **sechs** Monaten nach Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle diese Beurteilung für unwirksam erklären oder dem Anbieter des Jugendschutzprogramms gegenüber Auflagen erteilen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihren Sitz hat.